



Bericht

des Petitionsausschusses

Tätigkeit des Petitionsausschusses in der Zeit vom 01.07.2019 bis 30.09.2019

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Berichtszeitraum **56** neue Petitionen erhalten. In **6** Sitzungen hat sich der Ausschuss mit diesen und den aus den vorigen Quartalen noch anhängigen Verfahren befasst.

Im Berichtszeitraum sind **107** Petitionen abschließend behandelt worden. Von den **107** Petitionen erledigte er **11** Petitionen (**10,3%**) im Sinne und **9** (**8,4 %**) teilweise im Sinne der Petentinnen und Petenten. **86** Petitionen (**80,4 %**) konnte er nicht zum Erfolg verhelfen. **1** Petition (**0,9 %**) hat sich anderweitig erledigt.

Der Ausschuss hat **1** Ortstermin durchgeführt. Während der Ausschusssitzungen hat der Ausschuss **1** Anhörung von Vertretungen der Landesregierung durchgeführt, 1 Anhörung ist auf die nächste Sitzung nach der sitzungsfreien Zeit im Herbst vertagt worden. Am **16. September 2019** fand eine Bürgersprechstunde in **Eutin** statt. Eine Delegationsreise nach Mainz zur Tagung „Petitionsrecht - ein Bürgerrecht in Zeiten der Digitalisierung“ hat der Ausschuss am 17. September 2019 durchgeführt.

Der Ausschuss bittet den Landtag, hiervon Kenntnis zu nehmen und die Erledigung der Petitionen zu bestätigen.

Hauke Göttsch

Vorsitzender

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Aufteilung der nicht an den Petitionsausschuss überwiesenen Petitionen	
Abgabe an die Bürgerbeauftragte	0
Weiterleitung an den Deutschen Bundestag	2
Weiterleitung an andere Landtage	2
Weiterleitung an sonstige Institutionen	0
Unzulässige Petitionen / sonstiges	18

Abschließend beratene Angelegenheiten nach Zuständigkeitsbereichen und Art der Erledigung							
Zuständigkeitsbereich	Anzahl der Petitionen	Selbstbefassungen	im Sinne der Petition	teilweise i.S. der Petition	nicht im Sinne der Petition	Rücknahme	Sonstiges
Landtag (LT)	0	0	0	0	0	0	0
Staatskanzlei (StK)	3	0	1	0	2	0	0
Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung (MJEVG)	19	0	3	0	15	0	1
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (MBWK)	6	0	2	1	3	0	0
Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration (MILI)	53	0	2	5	46	0	0
Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND)	3	0	1	0	2	0	0
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT)	7	0	2	1	4	0	0
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren (MSGJFS)	5	0	0	1	4	0	0
Finanzministerium (FM)	7	0	0	1	6	0	0
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie (MWAVT)	1	0	0	0	1	0	0
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung (MSGWG)	0	0	0	0	0	0	0
Sonstiges (So)	0	0	0	0	0	0	0
Insgesamt	107	0	11	9	86	0	1

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Staatskanzlei

- 1 **L2126-19/545**
Stormarn
Beamtenrecht, Absenkung d.
Arbeitszeit für Beamte

Die Petentin begehrt die Änderung der Landesverordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten in Schleswig-Holstein (Arbeitszeitverordnung Schleswig-Holstein). Sie schlägt vor, die wöchentliche Arbeitszeit von derzeit 41 Stunden abzusenken und an die Wochenstundenzahl der Tarifbeschäftigten anzugleichen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich intensiv mit der von 3.664 Unterstützern mitgezeichneten Petition befasst und zur Beratung mehrere Stellungnahmen der Staatskanzlei eingeholt. Zudem hat der Ausschuss eine öffentliche Anhörung der Hauptpetentin und des Chefs der Staatskanzlei sowie weiterer Vertreter der Staatskanzlei und des Finanzministeriums durchgeführt.

In der Anhörung bekräftigte der Chef der Staatskanzlei die in den Stellungnahmen dargestellte Auffassung der Landesregierung und machte deutlich, dass die Reduzierung der Arbeitszeit von Beamten gegenwärtig nicht geplant sei.

Trotz der derzeitigen konjunkturbedingten positiven Entwicklung der Steuereinnahmen bestünden keine Überlegungen, die Wochenarbeitszeit für Beamte zu senken. Schleswig-Holstein befinde sich immer noch im Konsolidierungsstatus und die Senkung der Arbeitszeit zöge gravierende finanzielle Auswirkungen nach sich. Neben einer Vielzahl von neu zu schaffenden Stellen müssten die anfallenden Arbeitsstunden mindestens vorübergehend als Mehrarbeit aufgefangen werden. Erschwerend hinzu kämen der Fachkräftemangel und der demographische Wandel, der ohnehin das Land vor enorme personelle Herausforderungen stelle. Eine Absenkung der Arbeitszeit würde das Problem der Nachbesetzungen noch weiter verschärfen.

Für Beamte, die bereits jahrelang im Wechselschichtsystem tätig gewesen seien, habe es bereits eine Anpassung der Arbeitszeitverordnung gegeben. Diese Maßnahme sei bereits im Koalitionsvertrag vereinbart worden und solle der Entlastung der Betroffenen schon in der aktiven Dienstzeit dienen, da sich Wechselschichtarbeit nachweislich auf die Gesundheit der Betroffenen auswirke könne.

Ferner bezieht sich die Staatskanzlei in den Stellungnahmen auf die Historie der Änderungen der Arbeitszeitverordnung sowie deren Begründungen. Insbesondere wird auf die Änderung der Arbeitszeitverordnung zum 1. August 2006 hingewiesen, mit der die durchschnittliche Wochenarbeitszeit für Beamte von 40 auf 41 Stunden erhöht worden sei. Hintergrund der Maßnahme sei die Senkung der Personalkosten zur Entlastung des angeschlagenen Landeshaushalts gewesen.

Die gegenwärtige Diskrepanz der Arbeitszeiten der Beamten zu den Tarifbeschäftigten in Schleswig-Holstein sei auf das Einigungsergebnis der Tarifrunde

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

2006 zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und den Gewerkschaften zurückzuführen, das die vorangegangene Entwicklung berücksichtigt habe. Etliche Länder hätten damals zuvor die Arbeitszeitregelungen für die Tarifbeschäftigten gekündigt und bei Neueinstellungen von Tarifbeschäftigten die Arbeitszeiten der Beamten vertraglich zugrunde gelegt. In diesen Ländern lägen die Arbeitszeiten der beiden Gruppen tendenziell näher aneinander. Schleswig-Holstein habe diesen Weg damals nicht eingeschlagen.

Grundsätzlich sei der Vergleich der unterschiedlichen Regelungssysteme für Angestellte und Beamte schwierig. Neben den Einstellungs Voraussetzungen und der Bezahlung gebe es unterschiedliche Ausgestaltungen der Pflichtenregelungen bis hin zur Altersversorgung. Zu den Besonderheiten des Beamtentums zähle beispielsweise eine über die aktive Dienstzeit hinausgehende Alimentationspflicht des Dienstherrn, die Unentziehbarkeit des Beamtenstatus und die verfassungsrechtliche Verankerung des Beamtentums. Im Interesse der Funktionsfähigkeit des Staates sollte an den beiden unterschiedlichen Systemen auch weiterhin festgehalten werden, sodass eine grundlegende Angleichung beider Systeme nicht in Betracht komme.

Zudem habe das Bundesverfassungsgericht in seiner jüngsten Rechtsprechung bestätigt, dass es sich beim Beamtenstatus um ein wechselseitiges System von aufeinander bezogenen Rechten und Pflichten handele. Das bedeute, dass sich auch im Beamtenverhältnis Vor- und Nachteile gegenüberstünden.

Der Petitionsausschuss hält es für wesentlich, den Beamten in ihrem Dienstalltag Anerkennung und Wertschätzung entgegenzubringen. Die Landesregierung hat zur Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes vermehrt Maßnahmen zur Ausgestaltung der Arbeitsbedingungen der Bediensteten, wie Flexibilisierung von Arbeitszeit und Arbeitsort sowie Maßnahmen des Gesundheitsmanagements angeregt und teilweise bereits umgesetzt. Die angestrebte Besoldungsstrukturreform stellt hierfür einen weiteren wichtigen Meilenstein dar. Hierzu bleibt der angekündigte Gesetzentwurf der Landesregierung abzuwarten. Ob dadurch bereits alle Kapazitäten ausgeschöpft werden, gilt es sodann politisch zu diskutieren.

Zum Vortrag der Petentin in der Anhörung, die Arbeitszeit sei Bestandteil der Alimentation sowie dem Gegen Vortrag der Staatskanzlei verweist der Petitionsausschuss darauf, dass es den Gerichten obliege, diese Frage juristisch zu beantworten. Allerdings hält er es für nachvollziehbar, dass sich das Arbeitszeiterfordernis auf die Attraktivität einer Tätigkeit auswirkt. Um auch in Schleswig-Holstein zukünftig konkurrenzfähig zu bleiben, wiederholt der Ausschuss seine Bedenken, bei der Umsetzung der Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung des öffentlichen Dienstes den Fokus nicht nur auf die Gewinnung neuer Mitarbeiter für den öffentlichen Dienst zu legen, sondern auch eine Verbesserung der Dienstbedingungen von bereits beschäftigten Beamten zu erwägen. Insbesondere im Hinblick auf die anderen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2119-19/703 Ostholstein Medienwesen, Rundfunkbeitrag	<p>Nordbundesländer gilt es, zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit auch die dortigen Anforderungen an die Arbeitszeiten mit im Blick zu haben. Dem Land als Dienstherr fällt hierbei die Aufgabe zu, ein Gleichmäßigkeitsverhältnis zwischen Rechten und Pflichten gegenüber den Beamten auch unter steten Veränderungen zu wahren.</p> <p>Abschließend weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass Petitionen auch eine Rückkopplung der Bürger an den Gesetzgeber und die Landesregierung darstellen. Der Ausschuss stellt fest, dass sich in letzter Zeit vermehrt Beamte, die seit vielen Jahren von den Sparmaßnahmen betroffen sind, an den Petitionsausschuss gewandt und ihre Unzufriedenheit mit den Arbeitsbedingungen und der Besoldung in Schleswig-Holstein zum Ausdruck gebracht haben. Sie haben damit ihr in der Verfassung verankertes Recht, sich mit ihren Anliegen an ihre Volksvertretung zu wenden, wahrgenommen und die Befassung im Petitionsausschuss herbeigeführt.</p> <p>Die Petentin beschwert sich über den Norddeutschen Rundfunk. Sie kritisiert unter anderem, dass auch Nichtnutzer des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zwangsregistriert würden, die Vollstreckungsmaßnahmen der Landesrundfunkanstalten sowie, dass die Landesrundfunkanstalten nicht im Rahmen ihrer Möglichkeiten zum Vorteil von Geringverdienern von der Härtefallregelung zur Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht nach § 4 Absatz 6 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag Gebrauch machen würden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung einer Stellungnahme der Staatskanzlei geprüft und beraten.</p> <p>Dem Petitionsausschuss ist bekannt, dass die Petentin bereits durch die Staatskanzlei ausführlich über die aktuelle Sach- und Rechtslage zur Rundfunkbeitragspflicht informiert wurde. Diesen Ausführungen schließt sich der Ausschuss an. Hinsichtlich der allgemeinen Kritik an der Gestaltung und Rechtmäßigkeit des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass das Bundesverfassungsgericht zuletzt in seinem Urteil vom 18. Juli 2018 klargestellt hat, dass die Gesetzgebungskompetenz der Länder für die Schaffung des Rundfunkbeitragsstaatenvertrages zweifels- ohne gegeben und die Rundfunkbeitragspflicht im privaten und nicht privaten Bereich im Wesentlichen mit der Verfassung vereinbar ist. Am 13. Dezember 2018 hat darüber hinaus der Europäische Gerichtshof geurteilt, dass der deutsche Rundfunkbeitrag sowie das geltende Beitragsmodell nicht gegen EU-Recht verstoßen. Dies umfasst auch die Vollstreckung von säumigen Rundfunkbeiträgen durch die Landesrundfunkanstalten im Sinne des § 10 Absatz 6 Rundfunkbeitragsstaatsver-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

trag.

Hinsichtlich der Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht stellt die Staatskanzlei verschiedene Optionen dar. Nach § 4 Absatz 1 Nummer 1-10 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag könnten Personen, die die dort aufgeführten Sozialleistungen erhalten, eine Befreiung beantragen. Die sogenannte Härtefallregelung nach § 4 Absatz 6 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag könne abschließend nur in Anspruch genommen werden, wenn Betroffene keine dieser Sozialleistungen erhielten, da ihre Einkünfte die jeweilige Bedarfsgrenze um weniger als die Höhe des Rundfunkbeitrages überschreiten würden. In beiden Fällen sei ein entsprechender Bescheid der Sozialbehörde notwendig, da diese das Vorliegen einer Bedürftigkeit prüfe. Es sei in Einzelfällen auch möglich, bei der zuständigen Landesrundfunkanstalt einen Antrag auf Befreiung zu stellen, indem zwar ein entsprechender Bescheid der Sozialbehörde vorliege, diesem aber schriftlich aufgrund Nichtinanspruchnahme der Sozialleistung widersprochen werde. Sowohl der Bescheid als auch das Verzichtsschreiben müssten in diesem Fall bei der Rundfunkanstalt eingereicht werden.

Dass der Beitragsservice § 4 Absatz 6 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag nicht im Rahmen seiner Möglichkeiten anwende, sei der Staatskanzlei nicht bekannt. Sollte ein solcher Verdacht vorliegen, könne die Staatskanzlei Verstöße gegen die Rechtsordnung im Einzelfall prüfen. Auch der Petitionsausschuss vermag ein rechtsfehlerhaftes Verhalten durch den Norddeutschen Rundfunk nicht festzustellen und sieht deshalb keinen Handlungsbedarf im Sinne der Kritik der Petentin.

- 3 **L2119-19/793**
Berlin
Arbeits- und Tarifrecht, anonymisierte Bewerbungsverfahren

Der Petent begehrt die Einführung anonymisierter Bewerbungsverfahren zur Vermeidung von Diskriminierung. Laut wissenschaftlicher Studien würden Bewerber bei gleichen Qualifikationen aufgrund ihrer Herkunft, ihrer Religionszugehörigkeit oder anderer Merkmale schlechter gestellt.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme der Staatskanzlei geprüft und beraten. Die Staatskanzlei führt in ihrer Stellungnahme aus, dass das Land Schleswig-Holstein bereits mit der Unterzeichnung der Charta der Vielfalt am 6. Januar 2012 ein klares Bekenntnis für eine moderne und vielfältige Verwaltung gesetzt habe. Damit habe das Land sich dazu bekannt, sein Handeln so auszurichten, dass sich gesellschaftliche Veränderungen im öffentlichen Dienst deutlicher widerspiegeln. Beschäftigte unterschiedlicher Herkunft und Prägungen sollten innerhalb der Verwaltung auf allen Ebenen chancengerecht und angemessen vertreten sein. Eine vielfältige Beschäftigungsstruktur ermögliche gemischte Teams, die verschiedene Kompetenzen, Sichtweisen und Fähigkeiten qualitäts-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

steigernd einbringen. Es sei ein wichtiges Ziel moderner Personalpolitik, diese Potentiale zu nutzen. Zugleich verpflichte sich das Land, ein Arbeitsumfeld zu schaffen, das frei von jeglichen Vorurteilen sei.

Um diese Ziele zu erreichen, werde auf die Vorlage von Lichtbildern bereits generell und ausdrücklich verzichtet. Auch ein anonymisiertes Bewerbungsverfahren werde modellhaft eingeführt, sobald die informationstechnischen Voraussetzungen gegeben seien. Für alle Besetzungsverfahren gelte zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen im öffentlichen Dienst das Gleichstellungsgesetz. Um Menschen mit Migrationshintergrund gezielt anzusprechen, werde in allen externen Stellenausschreibungen einheitlich die Formulierung verwendet: „Ausdrücklich begrüßen wird es, wenn sich Menschen mit Migrationshintergrund bei uns bewerben.“ Menschen mit Behinderung würden ebenfalls gezielt angesprochen und im Verfahren besonders berücksichtigt.

Die Staatskanzlei weist ergänzend darauf hin, dass laut einer Wirkungsmessung der Universität Kiel einige Ausbildungsbereiche des Landes nicht aufgrund des praktizierten personifizierten Bewerbungsverfahrens weniger Bewerbungen von jungen Menschen mit Migrationshintergrund erhalten würden, sondern weil diesen das Land als Arbeitgeber und Ausbilder weniger bekannt sei als Gleichaltrigen ohne Migrationshintergrund. Deshalb biete die Staatskanzlei in enger Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit und der Türkischen Gemeinde in Schleswig-Holstein e.V. für junge Menschen mit Migrationshintergrund spezielle Veranstaltungen zur Berufsorientierung an und fördere seit langem das Integrationsprojekt „Ausbildung und Integration für Migranten - AIM“ der Türkischen Gemeinde.

Eine freiwillige und anonyme Befragung aller Nachwuchskräfte der vier großen Verwaltungsbereiche Polizei, Steuer, Justiz und Allgemeine Verwaltung habe ergeben, dass der Anteil der Nachwuchskräfte mit Migrationshintergrund 24,8 Prozent betrage. Weitere Ausführungen zu dieser Thematik seien der Antwort der Landesregierung auf die große Anfrage „Ausbildungssituation beim Land Schleswig-Holstein“ zu entnehmen (<http://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl19/drucks/01000/drucksache-19-01007.pdf>).

Der Petitionsausschuss begrüßt, dass ein anonymisiertes Bewerbungsverfahren erprobt werden soll. Er hält diesen weiteren Schritt auf dem Weg zu einer die Vielfalt der Gesellschaft abbildenden Landesverwaltung für sinnvoll und notwendig. Der Ausschuss stellt fest, dass dem Begehren des Petenten in Schleswig-Holstein bereits Rechnung getragen wird.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung

- 1 **L2120-19/636**
Niedersachsen
Staatsanwaltschaft, strafrechtliche Verfolgung von betrügerischer Werbung

Der Petent begehrt die Überprüfung eines aufgrund betrügerischer Werbung geführten strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.

Das Ministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass das Verfahren auf eine Strafanzeige des Petenten an eine außerhalb von Schleswig-Holstein befindliche Staatsanwaltschaft zurückgehe. Die Strafanzeige habe sich gegen mehrere vom Petenten benannte Firmen mit angeblicher Adresse in Luxemburg gerichtet. Der Petent habe vorgetragen, seine damals 92-jährige und in Schleswig-Holstein wohnhafte Mutter sei regelmäßig von diesen Firmen mit einer angeblichen Gewinnbenachrichtigung angeschrieben worden. Zur Einlösung des Gewinns sei erforderlich gewesen, mit einer Warenbestellung von überpreuerten Nahrungsergänzungsmitteln zu antworten. Dies habe seine Mutter in mehr als zehn Fällen getan und Waren zum Gesamtpreis von etwa 570 Euro erworben.

Die außerhalb Schleswig-Holsteins befindliche Staatsanwaltschaft habe das Verfahren, soweit es sich gegen den Verantwortlichen der Produktlinie gerichtet habe, abgetrennt und einer hiesigen Staatsanwaltschaft übergeben. Die übrigen Produktlinien und die dahinterstehenden Personen seien aus weiteren Verfahren bekannt gewesen und die Vorwürfe seien insofern in dortiger Zuständigkeit weiterverfolgt worden.

Darüber hinaus könne bei der Bearbeitung von Strafanzeigen anhand des zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters geprüft werden, ob bei anderen Staatsanwaltschaften bereits Verfahren gegen bestimmte Personen anhängig seien. Dies sei vorliegend nicht der Fall gewesen.

Das Verfahren sei einer hiesigen Staatsanwaltschaft zur Übernahme angedient worden, da sich der Wohnort der Mutter des Petenten in Schleswig-Holstein befinde. Ermittlungen nach Verantwortlichen im Inland seien erfolglos verlaufen. Es habe lediglich ein mit Zustellungsvollmacht ausgestatteter Rechtsanwalt ermittelt werden können.

Die hiesige Staatsanwaltschaft habe das Verfahren mangels öffentlichen Interesses eingestellt und den Petenten auf den Privatklageweg verwiesen (§ 170 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 374, 376 Strafprozess-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ordnung). Die Entscheidung sei insbesondere darauf gestützt worden, dass ein Tatverdacht nur wegen einer Straftat nach § 16 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb bestanden habe, da die Mutter des Petenten die Waren tatsächlich erhalten habe. Der Schaden sei zudem verhältnismäßig gering gewesen. Weitere Ermittlungen seien darüber hinaus nicht aussichtsreich gewesen, da Rechtshilfeersuchen an das Vereinigte Königreich bei der zugrunde liegenden Schadenssumme erfahrungsgemäß negativ beschieden würden.

Die Verfahrenseinstellung sei im Ergebnis nicht zu beanstanden. So beurteile dies auch der hiesige Generalstaatsanwalt. Ein hinreichender Betrugsverdacht zum Nachteil der Mutter des Petenten nach § 263 Strafgesetzbuch lasse sich aufgrund des angezeigten Sachverhaltes nicht begründen. In Bezug auf einen möglichen Verstoß gegen § 16 Absatz 1 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb sei die Nichtannahme eines öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung mit Blick auf die Einzelfallumstände, insbesondere die mangelnde Erfolgsaussicht weiterer Ermittlungen auf dem Rechtshilfewege, in vertretbarer Weise erfolgt. Nach alledem sei ein staatsanwaltschaftliches Fehlverhalten nicht zu erkennen.

Darüber hinaus führt das Justizministerium ergänzend aus, dass im Hinblick auf das besondere Schutzbedürfnis älterer Menschen bei den Staatsanwaltschaften im Land Seniorenschutzdezernate eingerichtet seien. In diesen Dezernaten würden konzentriert Straftaten bearbeitet, in denen ältere Menschen Straftaten zum Opfer gefallen seien.

Der Petitionsausschuss schließt sich nach Prüfung der Auffassung des Ministeriums an, dass ein staatsanwaltschaftliches Fehlverhalten nicht zu erkennen ist. Die rechtliche Würdigung und verfahrensmäßige Behandlung des Sachverhaltes durch die Staatsanwaltschaft ist nicht zu beanstanden.

- 2 **L2120-19/708**
Schleswig-Holstein
Rechtspflege, Aufsicht der
Rechtsanwaltskammer über
Rechtsanwälte als Testaments-
vollstrecker

Der Petent beanstandet die nicht erfolgte Einleitung eines Berufsaufsichtsverfahrens gegen einen Rechtsanwalt durch die Rechtsanwaltskammer, obwohl der Rechtsanwalt in einer Nachlasssache gegen das Verbot der Wahrnehmung widerstreitender Interessen in derselben Rechtssache verstoßen habe.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte und eingereichten Unterlagen unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung geprüft und beraten. Der Petitionsausschuss stellt fest, dass er im Rahmen seiner parlamentarischen Möglichkeiten dem Anliegen des Petenten nicht förderlich sein kann.

Das Ministerium, das bei der Bearbeitung der Petition wiederum die Rechtsanwaltskammer einbezogen hat,

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

führt in seiner Stellungnahme aus, dass der Petent einen Verstoß gegen das Verbot der Wahrnehmung widerstreitender Interessen in derselben Rechtssache darin sehe, dass der Rechtsanwalt sowohl für die Stadt als deren Rechtsanwalt als auch für die Erblasserin als deren Testamentsvollstrecker agiert habe. Dabei sei anzuführen, dass die Stadt die gesetzliche Vertreterin der unbekanntenen Erben der Verstorbenen sei.

Nach § 43a Absatz 4 Bundesrechtsanwaltsordnung und § 3 Absatz 1 Satz 1 Berufsordnung für Rechtsanwälte darf ein Rechtsanwalt nicht tätig werden, wenn er eine andere Partei in derselben Rechtssache im widerstreitenden Interesse bereits beraten oder vertreten hat oder mit dieser Rechtssache in sonstiger Weise im Sinne der §§ 45, 46 Bundesrechtsanwaltsordnung beruflich befasst war. Dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer obliegt nach § 73 Absatz 2 Nummer 4 Bundesrechtsanwaltsordnung die Überwachung der Erfüllung der den Mitgliedern der Kammer obliegenden Pflichten und die Handhabung des Rechts der Rüge.

Der Petent habe die Rechtsanwaltskammer um Prüfung gebeten, ob das Vorgehen des Rechtsanwalts berufsrechtlich zu beanstanden sei. Nach Prüfung der vom Petenten vorgetragene Gesichtspunkte und übersandten Unterlagen sei der Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu der Überzeugung gelangt, dass ein entsprechender Berufspflichtverstoß des Rechtsanwalts nicht vorliege. Der Rechtsanwalt habe sich dahingehend eingelassen, dass er kein anwaltliches Mandatsverhältnis für die Stadt eingegangen sei. Ein solches sei seitens der Stadt auch nicht an ihn herangetragen worden.

Mit seiner Petition beanstandet der Petent insbesondere, dass der Rechtsanwalt in seiner Eigenschaft als Testamentsvollstrecker auf offiziellem Briefpapier der Kanzlei, der er angehöre, mit seinem Namen und mit „Rechtsanwalt als Testamentsvollstrecker“ unterzeichnet habe. Hierzu wird ausgeführt, dass der Rechtsanwalt hinreichend klar zum Ausdruck gebracht habe, dass er als Amtsträger in Ausübung des Willens der Erblasserin schriftsätzlich vorgetragen habe, als er seiner Berufsträgereigenschaft, die er in zulässiger Weise im Rechtsverkehr führen dürfe, den Zusatz „als Testamentsvollstrecker“ beigefügt habe. Soweit der Rechtsanwalt ausschließlich als Testamentsvollstrecker im Interesse des Nachlasses der Erblasserin handle, stelle dies keine anwaltliche Vertretung der Rechtsinteressen der Stadt dar.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer habe im Rahmen seiner Berufsaufsicht keine gesetzlichen Beweiserhebungsmöglichkeiten, um die Richtigkeit der einen oder der anderen Darlegung verbindlich festzustellen. Es stehe dem Petenten frei, seine behaupteten Individualinteressen auf den hierfür vorgesehenen Wegen zu verfolgen.

Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Justizministeriums an, dass die Voraussetzungen für die Einleitung eines Berufsaufsichtsverfahrens - namentlich ein Berufspflichtverstoß - nicht vorliegen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Die Rechtsanwaltskammer hat eine berufsaufsichtsrechtliche Prüfung aufgrund der Vorwürfe des Petenten vorgenommen und den Petenten am 31. Januar 2019 beschieden. Die Kammer ist damit ihrer Verpflichtung zur Überwachung der Berufspflichten ihrer Mitglieder nachgekommen. Auch wenn ein Rechtsanwalt als Testamentsvollstrecker allen berufsrechtlichen Pflichten eines Rechtsanwaltes unterliegt, ergaben sich nach der Prüfung durch die Rechtsanwaltskammer keine Hinweise auf eine tatsächliche Interessenkollision. Dennoch merkt der Ausschuss an, dass das Vorgehen des Rechtsanwalts, in seiner Eigenschaft als Testamentsvollstrecker auf Briefpapier der ihm angehörenden Kanzlei mit „Rechtsanwalt als Testamentsvollstrecker“ zu unterzeichnen, missverständlich sein kann. Entsprechend wurde die Petition, soweit sie eine bundesrechtliche Regelung begehrt, dass Rechtsanwälte dem Sanktionssystem des anwaltlichen Berufsrechts unterliegen, soweit sie Schreiben unter ihrer Berufsbezeichnung verfassen, an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages abgegeben.

- 3 **L2123-19/714**
Schleswig-Holstein
Strafvollzug, ärztliche Versorgung

Der Petent erbittet aufgrund einer schwerwiegenden Erkrankung eine vorzeitige Entlassung aus der Justizvollzugsanstalt. Daneben bemängelt er diverse Haftbedingungen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung geprüft und beraten. Dieses hat bei seiner Prüfung der Angelegenheit die zuständige Justizvollzugsanstalt beteiligt.

Das Ministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass die allgemeine Haftfähigkeit des Petenten bei der Aufnahme in den Vollzug bestätigt worden sei. Sein Antrag auf Haftunterbrechung sei abgelehnt worden. Den daraufhin vom Petenten gestellten - und in der Zwischenzeit auch genehmigten - Antrag auf eine vorzeitige Entlassung nach Verbüßung der Hälfte der zeitigen Freiheitsstrafe nach § 57 Absatz 2 Satz 2 Strafgesetzbuch habe die Anstalt unter Zurückstellung von Bedenken befürwortet. Insbesondere sei der Petent aufgrund der gesundheitlichen Situation über Gebühr durch eine Inhaftierung belastet und könne außerhalb des Vollzuges besser medizinisch versorgt werden. Die Prüfung habe der Strafvollstreckungskammer und der zuständigen Staatsanwaltschaft obliegen, denen die Eilbedürftigkeit bekannt gewesen sei.

Bezüglich des vom Petenten durch die Zellenkommunikationsanlage abgesetzten Notrufs wird angeführt, dass die beanstandete Nichtbeantwortung über eine Stunde hinweg kaum wahrscheinlich sei. Hierbei sei zu erwähnen, dass der Petent der Aufforderung, hierzu genaue Angaben zu machen, längere Zeit nicht nachgekommen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

sei und erst auf erneute Nachfrage im Rahmen des Petitionsverfahrens ein Gedächtnisprotokoll vorgelegt habe.

Es gebe keine Systemaufzeichnungen. Des Weiteren widersprüchen die Angaben des Petenten den eingeholten Stellungnahmen der diensthabenden Bediensteten. Es sei davon auszugehen, dass der Petent nach dem Absetzen seines Notrufs 15 Minuten habe warten müssen, bis er über die Notrufanlage angesprochen worden sei. Kurz darauf - weniger als zwei Minuten später - sei er direkt aufgesucht, sein Zustand und sein Anliegen abgeklärt worden. Dann sei umgehend seine Medikation beschafft und ihm ausgehändigt worden. Nach Auskunft des medizinischen Personals und nach Prüfung der Pflegedokumentation habe es sich um ein Schmerzmittel gehandelt. Die Wartezeit sei demnach mitnichten so lang gewesen, wie es vom Petenten dargestellt worden sei. Auch sein Verhalten habe nicht auf eine Unterzuckerung hingedeutet, sondern eher auf Schmerzen. Hierzu passe auch die eingenommene Medikation. Der Petent neige dazu, seine Situation übertrieben darzustellen. Die Bediensteten hätten die Situation richtig eingeschätzt, angemessen reagiert und das Vorkommnis korrekt abgearbeitet.

In der Stellungnahme wird erläutert, dass Notrufe auf der Abteilung eingehen würden, auf der sich der Haftraum befinde. Sollte ein Notruf dort nicht bearbeitet werden, weil die diensthabenden Bediensteten anderweitig beschäftigt und nicht auf ihrem Posten seien, werde er an die Nachbarabteilung und - dies hätten die Ermittlungen ergeben - nach Ablauf von 15 Minuten an die Sicherheitszentrale weitergeleitet. Dieser Zeitraum bis zur ersten Kontaktaufnahme sei zu lang.

Die Anstaltsleitung habe aufgrund dieser Feststellung umgehend mit der Wartungsfirma der Notrufanlage Kontakt aufgenommen, um die Verkürzung der Latenzzeit, die in anderen Hafthäusern zwei Minuten betrage, zu veranlassen und für eine Aufzeichnung zu sorgen. Dazu müssten derzeit jedoch noch technische Probleme behoben werden. Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass diese Maßnahmen zwischenzeitlich umgesetzt worden sind.

Hinsichtlich der bemängelten Medikamentengabe führt das Justizministerium aus, dass der Petent es versäumt habe, rechtzeitig anzuzeigen, dass seine im Haftraum verwahrten Vorräte, die er zur Bedarfsdeckung erhalten habe, aufgebraucht gewesen seien. Daher habe das Medikament erst mit Verzögerung bereitgestellt werden können. Der Ausschuss betont, dass die Verantwortung hierfür nicht der Anstalt zuzurechnen ist.

Bezüglich des dem Petenten als Bedarfsmedikation gestellten Medikaments nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass er das Präparat mehrfach nicht angefordert habe. Daher sei es am entsprechenden Tag durch die Pflegekräfte, die für die Versorgung mit dem Medikament zuständig seien, versehentlich nicht gestellt worden. Dies sei ein einmaliges Ereignis und aufgrund der Natur des Medikamentes insofern nicht gravierend gewesen. Der Oberarzt habe sich für diesen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2123-19/730 L2123-19/773 Schleswig-Holstein Strafvollzug, Regelungen im of- ffenen Vollzug	<p>Vorfall bereits beim Petenten entschuldigt. Die Prüfung der weiteren Beschwerden des Petenten hat keine Anhaltspunkte für Beanstandungen ergeben. Der Petitionsausschuss konstatiert, dass dem Hauptanliegen des Petenten abgeholfen werden konnte.</p> <p>Die Petenten wenden sich mit der Bitte um Prüfung der aktuellen Praxis des Langzeitausgangs im offenen Vollzug an den Ausschuss. Sie problematisieren, dass ein Langzeitausgang nicht mit einem unbegleiteten Ausgang beziehungsweise Ausgänge nicht miteinander kombiniert werden könnten. Nach einem vierundzwanzigstündigen Ausgang müsse sich ein Gefangener wieder in der Vollzugsanstalt einfinden, um einen weiteren Ausgangsschein zu erhalten. Hierdurch werde nicht nur die Zeit mit der Familie unnötig unterbrochen, sondern es würden auch hohe Kosten durch die Fahrten entstehen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petitionen L2123-19/730 und L2123-19/773 aufgrund ihrer inhaltlichen Nähe einer gemeinsamen Beratung zugeführt. Der Ausschuss hat sich mit dem Anliegen der Petenten auf der Grundlage der von ihnen vorgetragenen Gesichtspunkte befasst und zu seiner Prüfung eine Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung erbeten.</p> <p>Das Landesstrafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein regelt, dass Gefangenen unter bestimmten Bedingungen zur Erreichung des Vollzugsziels Lockerungen gewährt werden können. Hierzu zählen nach § 55 Landesstrafvollzugsgesetz Ausgänge ohne oder mit Begleitung einer von der Anstalt zugelassenen Person für bis zu 24 Stunden. Darüber hinaus gibt es unter anderem noch den sogenannten Langzeitausgang, bei dem Gefangene die Anstalt für mehrere Tage bis zu 30 Tage im Vollstreckungsjahr verlassen können.</p> <p>Der Stellungnahme des Justizministeriums ist zu entnehmen, dass die Regelung, eine Kombination eines Langzeitausgangs mit einem unbegleiteten Ausgang nicht zuzulassen, bewusst getroffen worden sei. Hiermit solle gewährleistet werden, dass die Begrenzung von Langzeitausgängen auf 30 Tage im Vollstreckungsjahr nicht unterlaufen werde. Auch eine Verbindung von zwei Ausgängen, die eine Abwesenheit von mehr als 24 Stunden bedeute, stehe der gesetzlichen Regelung entgegen. Um die gesetzliche Vorgabe einer maximalen Abwesenheit von 24 Stunden einhalten zu können, sei die Rückkehr in die Anstalt notwendig.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass es insbesondere für heimatferne untergebrachte Gefangene mit Unannehmlichkeiten verbunden ist, zwischen zwei genehmigten Ausgängen zur Vollzugsanstalt zurückkehren zu müssen. Die gesetzlichen Regelungen hierzu sind jedoch eindeutig. Der Ausschuss weist darauf hin, dass im Gesetz bewusst eine Festlegung auf 24 Stunden beziehungsweise 30 Tage im Jahr getroffen</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

- 5 **L2119-19/732**
Brandenburg
Lebensmittelrecht, Kampagne
Topf secret

und keine Ausnahme hiervon vorgesehen ist. Auch wenn die aktuellen gesetzlichen Regelungen eindeutig sind, beschließt der Petitionsausschuss, das Thema in der anstehenden Gesprächsrunde mit dem Justizministerium aufzugreifen und möglichen parlamentarischen Handlungsbedarf abzuklären.

Der Petent begehrt, dass zeitnah den Forderungen nach Veröffentlichung von lebensmittelrechtlichen Kontrollberichten im Rahmen der Kampagne „Topf Secret“ entsprochen werde und dazu alle angeforderten Kontrollberichte über die Internetseite des Portals „Topf Secret“ veröffentlicht werden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung geprüft und beraten.

Das Ministerium führt aus, dass das vom Petenten unterstützte Portal „Topf Secret“ Anfang des Jahres eingerichtet worden sei. Dort ließen sich standardisierte Anfragen nach dem Verbraucherinformationsgesetz erzeugen. Nutzerinnen und Nutzer könnten einzelne Restaurants oder Supermärkte auswählen und die Herausgabe des letzten Kontrollberichts der Lebensmittelaufsicht beantragen. In der Anfrage werde die zuständige Behörde ausdrücklich um Beantwortung per E-Mail an eine Adresse gebeten, welche das Internetportal bei Antragstellung automatisch generiere. An diese Adressen versendete Antworten würden dann ohne aktives Zutun durch den Antragsteller, die Antragstellerin oder Dritter automatisch auf der Plattform „Topf Secret“ im Internet veröffentlicht. Diese Veröffentlichung von Kontrollergebnissen stelle das Hauptaugenmerk der Kampagne dar.

Dem Ziel der Petition - sämtliche angeforderte Kontrollberichte zu veröffentlichen - könne nicht entsprochen werden, da eine staatlich veranlasste Veröffentlichung von lebensmittelrechtlichen Kontrollberichten auf dem Internetportal nach Einschätzung des Ministeriums verfassungswidrig wäre. Diese Rechtsauffassung wird mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu staatlichem Informationshandeln begründet. Das Gericht habe mit Beschluss vom 21. März 2018 festgestellt, dass Verstöße gegen lebensmittel- oder futtermittelrechtliche Vorschriften auf staatliche Veranlassung nur veröffentlicht werden dürften, wenn sie von hinreichendem Gewicht seien. Außerdem träten die Informationsinteressen der Öffentlichkeit hinter den durch die Berufsfreiheit gemäß Artikel 12 Grundgesetz geschützten Interessen des Betriebes zurück, wenn Verstöße zeitlich unbegrenzt veröffentlicht würden. Begründet werde dies damit, dass die zeitlich unbegrenzte Vorhaltung teilweise nicht endgültig festgestellter oder bereits behobener Rechtsverstöße zu einem erheblichen Ansehensverlust führen könne, der bei zunehmendem

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

zeitlichen Abstand nicht mehr von einem legitimen Informationsinteresse gedeckt werde.

Da die Behörden gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Verbraucherinformationsgesetz zur im Antrag begehrten Beantwortung per E-Mail verpflichtet seien und die Antworten wie dargestellt automatisch im Internet veröffentlicht würden, erfolge durch eine Beantwortung der Anträge also eine zeitlich unbegrenzte Veröffentlichung von lebensmittelrechtlichen Verstößen, die unmittelbar durch staatliches Handeln bewirkt werde, unabhängig von der Qualität der jeweiligen Verstöße.

Der Petitionsausschuss schließt sich der Einschätzung des Ministeriums an, dass eine vollumfängliche Veröffentlichung der standardisierten Anträge, die über das Portal „Topf Secret“ gestellt werden, nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verfassungswidrig wäre. Ein Votum im Sinne des Petenten kann deshalb nicht ausgesprochen werden.

6 **L2123-19/767**
Schleswig-Holstein
Strafvollzug, Verlegung

Der Petent ist Strafgefangener in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt. Er begehrt eine Verlegung in eine heimatnähere Vollzugsanstalt. Darüber hinaus moniert er, dass eine Bedienstete, mit der er nicht zurechtkomme, auf die Erstellung seines Vollzugsplans eingewirkt habe.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung beraten. Im Ergebnis kann er keine Empfehlung im Sinne des Petenten aussprechen.

Das Justizministerium bestätigt, dass der Petent einen Antrag auf Verlegung in eine heimatnahe Justizvollzugsanstalt gestellt habe. Er habe seinen Wunsch damit begründet, dass seine Angehörigen die Wochenenden vorzugsweise mit ihren Kindern verbringen würden. Er strebe eine Verringerung des zeitlichen und finanziellen Aufwandes und damit eine Erleichterung von Besuchen durch seine Familie an.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass dieser Antrag aus mehreren Gründen abgelehnt worden ist. Diesbezüglich führt das Justizministerium aus, dass die Aufrechterhaltung von familiären Bindungen grundsätzlich förderungswürdig sei und zur Resozialisierung eines Inhaftierten beitrage. Die Entfernung zwischen der Vollzugsanstalt, in der der Petent derzeit untergebracht sei, und dem Wohnort seiner Familie sei aus zeitlicher sowie aus finanzieller Sicht zumutbar. Kontakt könne zusätzlich durch Schriftwechsel und Telefonate aufrechterhalten werden. Im Fall des Petenten würden Ausführungen in Begleitung von zwei Bediensteten zu seiner Familie stattfinden. Zudem seien bereits Besuchsüberstellungen in die heimatnahe Vollzugsanstalt erfolgt. Das Ministerium hält die bestehenden Kontaktmöglichkeiten für ausreichend.

Der Petitionsausschuss stimmt dem Justizministerium

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	L2123-19/768 Schleswig-Holstein Strafvollzug, Wäscheregelung in der JVA	<p>zu, dass eine Verlegung auch deshalb nicht sinnvoll ist, da dies den Abbruch der Qualifizierungsmaßnahme zur Folge hätte, an der der Petent zurzeit teilnimmt. Er ist durch das Justizministerium darüber informiert worden, dass der Petent auf eigenen Wunsch in die Justizvollzugsanstalt, in der er derzeit untergebracht sei, verlegt worden sei. Hierbei habe er selbst geltend gemacht, dass eine berufliche Qualifizierung und eine sinnvolle Beschäftigung überaus wichtig für eine Resozialisierung seien. Dem kann der Petitionsausschuss nur zustimmen. Eine Fortführung der Qualifizierungsmaßnahme in der heimatnahen Justizvollzugsanstalt ist nicht möglich. Darüber hinaus teilt das Ministerium mit, dass eine Verlegung dorthin schon aus Kapazitätsgründen nicht zu realisieren sei. Angesichts der dortigen zeitnah geplanten Umbaumaßnahmen sei auch nicht von einer Entspannung der Belegungssituation auszugehen. Das Justizministerium stellt fest, dass die Aussagen des Petenten zu einer Bediensteten, die Einfluss auf die Erstellung seines Vollzugsplans genommen haben soll, zu unkonkret seien, um hierzu eine Überprüfung einzuleiten. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass es dem Petenten freisteht, sich mit diesbezüglichen konkreten, überprüfbaren Angaben erneut an ihn zu wenden.</p> <p>Der Petent ist Strafgefangener in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt. Er wendet sich dagegen, dass nach einer Neuregelung der Wäscheverteilung die Wäsche der Gefangenen nicht mehr in ihnen zugeordneten Wäschesäcken gewaschen und zurückgegeben werde. Dadurch bestehe die Gefahr, dass den Gefangenen nicht passende oder beschädigte Kleidung ausgehändigt werde.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung beraten. Dieses hat im Rahmen seiner Prüfung die Justizvollzugsanstalt beteiligt.</p> <p>Zum Hintergrund wird in der Stellungnahme erläutert, dass Gefangene in Strafvollzugsanstalten mit Anstaltskleidung und -wäsche versorgt würden. Auch gebe es die Möglichkeit, zusätzlich zur Anstaltskleidung in der Freizeit eigene Kleidung zu tragen. Bettwäsche und Handtücher erhalte jeder Gefangene aus Anstaltsbeständen. Insbesondere zur Gewährleistung der hygienischen Verhältnisse regle die Anstalt den Tausch und die Reinigung der Bekleidung und Wäsche. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass eine vorangegangene Neuregelung vorgesehen habe, dass die Bettwäsche regelmäßig wöchentlich über die Anstaltswäscherei habe getauscht werden sollen. Die übrige Wäsche habe in den angeschafften Haushaltsmaschinen gewaschen werden sollen.</p> <p>Es sei festzuhalten, dass mit diesen Maschinen nicht</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ordnungsgemäß umgegangen worden sei. Sie seien oft voller Fusseln und übermäßig verdreckt gewesen. Auch habe es Ende 2018 eine Häufung von ansteckenden Hautkrankheiten gegeben, sodass ein kontrolliertes Waschen in der Wäscherei unverzichtbar geworden sei. Kleidung werde nunmehr wieder in den professionellen Industriemaschinen und Trocknern in der Wäscherei gewaschen.

Obgleich Gefangene keinen Anspruch darauf hätten, Bekleidung personenbezogen zurückzuerhalten, sei zunächst so verfahren worden, dass Gefangene mit einer länger als ein Jahr dauernden Freiheitsstrafe hätten beantragen können, Unterhosen mit personenbezogener Kennzeichnung versehen zu lassen. Allerdings habe es hierbei Schwierigkeiten bei der Zuordnung der zurückgegebenen Wäsche nach Größe aufgrund von nicht mehr lesbaren oder fehlenden Etiketten gegeben.

Der Ausschuss begrüßt, dass die Justizvollzugsanstalt mit Verfügung vom 25. März 2019 eine Nachbesserung des Wäschekonzepts vorgenommen hat. Die Vollzugsanstalt führt dazu aus, dass Gefangenen seitdem ermöglicht werde, Unterhosen, Unterhemden, T-Shirts, Pullover, Jeans, Sporthose, Jogginganzug und Schlafanzug mit Namen versehen zu lassen und diese so personenbezogen zurückzuerhalten. Bettwäsche und Handtücher würden nicht personenbezogen gekennzeichnet. Auch in Krankenhäusern, Ferienunterkünften oder Hotels sei es üblich, Bettwäsche und Handtücher nach dem Waschen wieder anderen Patienten beziehungsweise Gästen zur Verfügung zu stellen.

Der Petitionsausschuss stimmt dem Justizministerium zu, dass mit dieser Nachbesserung dem Anliegen des Petenten Rechnung getragen wird. Durch die Möglichkeit der namentlichen Zuordnung wird er die Kleidung zurückerhalten, die er in die Wäsche gegeben hat.

8 **L2123-19/795**
Schleswig-Holstein
Strafvollzug

Der Petent war zum Zeitpunkt der Einreichung der Petition Strafgefangener in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt. Er begehrt unter anderem die Möglichkeit einer regelmäßigen Arbeit oder anderer Betätigungen sowie ausreichender Bewegung und eine Mitarbeit in der Interessenvertretung der Gefangenen beziehungsweise der anstaltseigenen Gefangenenzeitung.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit der Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte befasst und zu seiner Beratung eine Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung beigezogen.

Der Ausschuss stellt fest, dass der Petent zwischenzeitlich verstorben ist. Die von ihm in seiner Petition vorgebrachten Aspekte betreffen ausschließlich seine Person und berühren nicht die Belange oder die Rechte von Mitgefangenen. Im Ergebnis der Prüfung seiner verschiedenen Anliegen haben sich keine Anhaltspunkte für dienstliches Fehlverhalten aufseiten der Justizvoll-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

zugsanstalt ergeben.

- 9 **L2123-19/796**
Schleswig-Holstein
Strafvollzug, Rücknahme einer
Abmahnung, Probleme mit der
Abteilungsleitung

Der Petent ist Strafgefangener in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt. Er führt Beschwerde dagegen, ohne Zeugenbefragung eine Abmahnung erhalten zu haben, obwohl er von einem anderen Gefangenen angegriffen worden sei. Die gegen ihn verhängte dreimonatige Arbeitssperre solle wieder aufgehoben werden. Im Vergleich mit anderen würden ihm zu wenige Ausgänge bewilligt. Er wünsche sich eine Ausföhrung zu seiner Familie. Darüber hinaus moniert er die hohen Kosten für die Anstaltstelefonie und stellt die Frage, warum in der Justizvollzugsanstalt Handys nicht erlaubt seien.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung beraten. Das Ministerium hat bei seiner Prüfung der Sachverhalte die zuständige Justizvollzugsanstalt beteiligt.

Das Justizministerium bestätigt, dass es am 24. Januar 2019 zu einer massiven verbalen Auseinandersetzung des Petenten mit einem Mitgefangenen in der Gebäudereinigung gekommen sei. Hier sei der Petent von August 2018 bis zu seiner verschuldeten Ablösung am 30. Januar 2019 eingesetzt worden. Der Petent sowie der beteiligte Mitgefangene seien bereits kurz vorher wegen vorangegangener verbaler Streitigkeiten abgemahnt worden. Das Ministerium betont, dass es seit dem Einsatz des Petenten in der Gebäudereinigung wiederholt Unstimmigkeiten zwischen ihm und anderen dort eingesetzten Gefangenen gegeben habe. Aufgrund der Aussage des Petenten, er sei bedroht worden, seien Nachforschungen angestellt worden. Bedrohungen seien nicht festgestellt worden, ebenso keine körperliche Misshandlung. Der Petitionsausschuss kann vor dem dargestellten Hintergrund keine ungerechte Behandlung des Petenten erkennen.

Die Justizvollzugsanstalt geht davon aus, dass der Petent mit der monierten „Arbeitssperre“ die sogenannte „Taschengeldsperre“ meine. Nach dem Landesstrafvollzugsgesetz habe der Petent mit seiner schuldhaften Ablösung aus der Maßnahme seinen Anspruch auf Taschengeld verwirkt. Die Dauer einer solchen Sperre sei in Anlehnung an das Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende) auf zwölf Wochen festgelegt. Dies trage dem Angleichungsgrundsatz Rechnung. Zudem habe es dem Petenten freigestanden, sich in diesem Zeitraum um eine andere Maßnahme oder Arbeit zu bemühen.

Bezüglich des Vorwurfs des Petenten, ihm würden nicht ausreichend Ausgänge bewilligt, wird in der Stellungnahme dargelegt, dass dem Petenten Aufenthalte außerhalb der Anstalt ohne Aufsicht nicht gewährt werden könnten, unter anderem im Hinblick auf offene Verfah-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>ren, Bewährungswiderruf und der nicht ausreichend bearbeiteten Gewaltproblematik. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass im Rahmen der Vollzugsplanfortschreibung Anfang Juli 2019 die Lockerungseignung erneut geprüft werden sollte. Sollte diese festgestellt werden, geht der Ausschuss davon aus, dass dem Petenten in angemessenem Rahmen Ausgänge gewährt werden.</p> <p>Der Ausschuss ist darüber informiert, dass der Petent im Februar und März 2019 Ausführungen beantragt habe, die nicht hätten genehmigt werden können. Ein „wichtiger Anlass“ im Sinne des § 54 Absatz 3 Landesstrafvollzugsgesetz sei nicht vorgetragen worden. Zum einen sei die Beantragung ohne Angabe von Gründen erfolgt. Zum anderen stelle eine Ausführung zu seinen Eltern, deren Besuche scheinbar nicht so oft wie von ihm gewünscht erfolgen würden, auch keinen wichtigen Anlass dar. Die familiären Bindungen seien stabil und Besuch durch die Eltern finde statt.</p> <p>Zur Frage des Petenten nach dem Verbot der Handynutzung führt die Justizvollzugsanstalt aus, dass der Besitz und die Nutzung von Mobiltelefonen in Sicherheitseinrichtungen grundsätzlich untersagt seien. Diese Regelung diene der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung. Die von den Gefangenen zu entrichtenden Verbindungsentgelte könnten nicht mit Mobilfunkanbietern außerhalb der Justizvollzugsanstalt verglichen werden. Im Gegensatz zu einem privaten Vertrag mit einem Telefonanbieter seien von den Gefangenen keine Anschlussgebühren oder monatlichen Grundgebühren zu entrichten. Zudem müssten Anbieter von Gefangenenentelefonie bestimmte Sicherheitsanforderungen erfüllen und Serviceleistungen bereitstellen, die nicht gesondert in Rechnung gestellt würden. Gefangene hätten die Möglichkeit, ihre Angelegenheiten auch im Wege des Schriftverkehrs zu regeln. Sollte kein Telefonguthaben mehr vorhanden sein, könne sich jeder Gefangene in dringenden Angelegenheiten an die Abteilung oder Abteilungsleitung wenden und um Durchführung des Telefonats vom Abteilungsbüro aus bitten.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat im Ergebnis seiner Prüfung keine Anhaltspunkte für rechtsfehlerhaftes Verwaltungshandeln festgestellt.</p>
10	<p>L2123-19/797 Schleswig-Holstein Strafvollzug, Probleme mit Abteilungsleitung u.a.</p>	<p>Der Petent ist Strafgefangener in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt. Er fühle sich durch die Abteilungsleitung schlecht behandelt. Der Petent regt an, eine Vertrauensperson für Gefangene zu bestimmen. Sein kaputtes Knie müsse laut Anstaltsarzt bei Arbeitsangeboten berücksichtigt werden, was jedoch nicht erfolge. Beurteilungen seiner Person seien übertrieben. Resozialisierung finde nicht statt. Er moniert, dass Post verloren gegangen sei und dass nicht genügend Therapiestunden stattfinden würden. Darüber hinaus seien sowohl der Anstaltskaufmann als auch der Telefonanbieter zu teuer.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung beraten.

Die vom Justizministerium im Rahmen seiner Prüfung der Vorwürfe beteiligte Strafvollzugsanstalt versichert, dass der Petent ebenso wie die anderen Inhaftierten auf der entsprechenden Station respektvoll und höflich angesprochen werde. Die Gefangenen könnten sich jederzeit mit ihren Anliegen an die Mitarbeiter wenden. Regelmäßig würden Gespräche mit den Stationsbediensteten und der Vollzugsabteilungsleitung stattfinden. In diesen werde der Bedarf an Hilfsmaßnahmen abgefragt. Hilfs- oder Behandlungsmaßnahmen würden entsprechend eingeleitet. In diesen Gesprächen werde auch die jeweilige Straffälligkeit thematisiert. Der Petitionsausschuss stimmt zu, dass die Vollzugsanstalt die Feststellungen des rechtskräftigen Urteils, das der Inhaftierung des Gefangenen zugrunde liege, zu berücksichtigen hat. Das im Auftrag des Gerichts zu seiner Person erstellte Gutachten wird von der Anstalt verständlicherweise nicht in Zweifel gezogen. Da der Petent nach Aussage der Anstalt weder die Verurteilung noch das Gutachten akzeptiere, sei ein zielführendes Gespräch mit ihm nicht immer möglich. Jedoch sei es kein Ansinnen der Vollzugsabteilungsleitung, den Petenten zu beleidigen, zu erniedrigen oder zu entwürdigen. Auch der Ausschuss ist der Ansicht, dass es zu den Aufgaben einer Abteilungsleitung gehört, auf gezeigtes Verhalten und entsprechende Konsequenzen hinzuweisen und dies mit dem entsprechenden Gefangenen mit klaren Worten zu erörtern.

Die Strafvollzugsanstalt weist in ihrer Stellungnahme auf § 35 Landesstrafvollzugsgesetz hin. Hiernach sind Gefangene zur Arbeit oder Teilnahme an einem Arbeitstraining beziehungsweise arbeitstherapeutischen Maßnahmen verpflichtet, soweit sie dazu in der Lage sind. Ausnahme hierbei ist die Teilnahme an einer schulischen oder beruflichen Qualifizierungsmaßnahme. Der Ausschuss ist darüber informiert worden, dass der Petent für fast ein Jahr zur Arbeit eingesetzt gewesen sei. Da er den Anweisungen des Betriebsleiters nicht Folge geleistet habe, sei er dort abgelöst worden. Im Dezember 2018 sei ihm mitgeteilt worden, dass er demnächst in der Küche zur Arbeit eingesetzt werden sollen. Sofort habe er gesundheitliche Gründe angegeben, die gegen einen dortigen Einsatz gesprochen hätten. Trotz ausreichender Vorlaufzeit sei der Petent der Aufforderung zur Abgabe ärztlicher Nachweise nicht nachgekommen und habe die Aufnahme der Arbeit unentschuldig verweigert. Auch nach Ansicht des Petitionsausschusses ist die Verantwortung für die Folgen dafür, verschuldet ohne Beschäftigung gewesen zu sein, bei dem Petenten selbst zu suchen. Dem widerspricht nicht, dass er Ende Februar 2019 die notwendige ärztliche Bestätigung für seinen Nichteinsatz vorgelegt hat. Zur Anregung des Petenten, die Position einer Vertrauensperson für Gefangene einzurichten, merkt der Petiti-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

onsausschuss an, dass sich Gefangene mit ihren Anliegen bereits jetzt an ihre Interessenvertretung oder auch den Anstaltsbeirat wenden können.

Der Petition ist keine nähere Begründung zu entnehmen, warum der Petent der Auffassung ist, dass in der Justizvollzugsanstalt keine Resozialisierung stattfindet. Eine Überprüfung des unkonkreten Vorwurfs ist daher nicht möglich. Die Vollzugsanstalt verweist diesbezüglich darauf, dass nicht davon ausgegangen werden könne, dass eine Resozialisierung ausschließlich durch die Anstalt ohne weiteres Zutun des Gefangenen erfolgen müsse. Die Mitwirkung eines Gefangenen habe einen erheblichen Anteil an dem Gelingen einer Resozialisierung.

Die Strafvollzugsanstalt stellt fest, dass eine konkrete Stellungnahme zu der pauschalen Behauptung des Petenten, über die Abteilung weitergeleitete Briefe würden verloren gehen, nicht möglich sei. Solche Angaben habe der Petent der Anstalt zu keiner Zeit angezeigt. Unabhängig davon, dass Schreiben an den Petitionsausschuss entsprechend den Regelungen im Landesstrafvollzugsgesetz weder überwacht noch angehalten werden, sei bei dem Petenten weder eine Überwachung des Schriftverkehrs noch das Anhalten von Schreiben angeordnet worden.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent seit September 2018 innerhalb der Vollzugsanstalt an einer auf seine Delikte bezogenen Straftätertherapie teilnehme. Die Gesprächsintervalle würden jeweils von dem behandelnden Therapeuten und dem Gefangenen festgelegt. In seltenen Fällen komme es vor, dass Therapiestunden aus vollzuglichen Gründen ausfallen müssten. Die Termine würden aber nachgeholt. Der Ausschuss kann hier keinen Grund für eine Beanstandung erkennen.

Hinsichtlich der von dem Petenten monierten Preisgestaltung des Anstaltskaufmanns unterstreicht der Petitionsausschuss, dass die Anstalt ein Ermessen hinsichtlich der Organisation des Einkaufs hat. Diese bestimmt das Angebot. Das Angebot soll sich zwar an den Wünschen und Bedürfnissen der Gefangenen orientieren, es besteht jedoch kein Anspruch auf den Erwerb beliebiger Gegenstände. Die Preisgestaltung muss im Hinblick auf den Angleichungsgrundsatz marktgerecht sein. Die Justizvollzugsanstalt bestätigt, dass in der Justizvollzugsanstalt ein sogenannter Sichteinkauf beim Anstaltskaufmann erfolge. Bei der Vertragsgestaltung zwischen der Anstalt und dem Kaufmann sei auf ein vielseitiges Warenangebot zu marktüblichen Preisen unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten des Strafvollzuges Wert gelegt worden. Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass sich aufgrund der einzuhaltenden Sicherheitsstandards und der geringen Käuferzahl eine Preisgestaltung wie beispielsweise bei einem externen Discounter nicht realisieren lässt. Es ist festzuhalten, dass die Grundversorgung der Inhaftierten von der Justizvollzugsanstalt vorgenommen wird. Hierzu gehört unter anderem die Unterkunft, die Verpflegung, medizinische Behandlung, aber auch die Ausgabe von

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
11	L2120-19/841 Steinburg Gerichtliche Entscheidung, Durchführung eines Insolvenz- verfahrens	<p>Hygieneartikeln wie Shampoo, Duschgel oder Zahnpasta. Die von den Gefangenen über den Anstaltskaufmann erworbenen Waren gehen über diesen Grundbedarf hinaus.</p> <p>Bezüglich der Kritik an der Tarifgestaltung der Gefangenentelefonie betont die Justizvollzugsanstalt, dass ein Vergleich der Verbindungsentgelte mit Anbietern außerhalb des Strafvollzugs nicht herangezogen werden könne. Es müssten in der Anstalt von den Gefangenen keine Anschlussgebühren oder monatliche Grundgebühren entrichtet werden. Jedoch müssten von einem Anbieter von Gefangenentelefonie bestimmte Sicherheitsanforderungen erfüllt und Serviceleistungen bereitgestellt werden, die nicht gesondert in Rechnung gestellt würden. Dem Ausschuss erscheint es folgerichtig, dass sich diese für den Strafvollzug besonderen Anforderungen in der Preisgestaltung niederschlagen. Darüber hinaus hebt die Justizvollzugsanstalt hervor, dass für die Gefangenen grundsätzlich die Möglichkeit bestehe, ihre Angelegenheiten im Schriftverkehr zu regeln. Im dem Fall, dass ein Gefangener kein Telefonguthaben mehr habe, stehe es ihm frei, sich in dringlichen Angelegenheiten an die Abteilung oder Abteilungsleitung zu wenden und um Durchführung eines Telefonates vom Abteilungsbüro aus zu bitten.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat im Ergebnis seiner Beratung keine Anhaltspunkte für Rechtsverstöße festgestellt.</p> <p>Der Petent beschwert sich über den Ablauf seines Insolvenzverfahrens.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und eingereichten Unterlagen unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.</p> <p>Das Ministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass zunächst darauf hinzuweisen sei, dass die Einwände des Petenten zum Teil gerichtliche Entscheidungen betreffen, etwa hinsichtlich der Eröffnung des Insolvenzverfahrens, die zum Kernbereich richterlicher Tätigkeit gehören würden und damit in Hinblick auf die richterliche Unabhängigkeit grundsätzlich jeglicher Form einer Einflussnahme entzogen seien. Soweit der Petent geltend mache, das Verfahren hätte als Privatinsolvenzverfahren eröffnet und betrieben werden müssen, gelte § 304 Absatz 1 Satz 2 Insolvenzordnung. Danach sind auch dann, wenn der Schuldner eine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt hat, die Regelungen der §§ 304 ff. Insolvenzordnung - also diejenigen eines</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Privatinsolvenzverfahrens - anzuwenden, sofern insbesondere gegen den Schuldner keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen. Hierzu habe der Insolvenzverwalter in einem seiner Gutachten ausgeführt, dass gegen den Petenten als Schuldner noch Forderungen aus Arbeitsverhältnissen - und zwar eine Forderung einer Krankenkasse aus Sozialversicherungsbeiträgen - bestanden hätten und daher der Anwendungsbereich des Regelinsolvenzverfahrens eröffnet sei. Der Umstand, dass die Krankenversicherung ihre Forderung letztendlich nicht zur Tabelle angemeldet habe, ändere daran nichts. Denn für die Frage, ob entsprechende Forderungen im Sinne des § 304 Insolvenzordnung bestünden, sei der Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblich.

Bezüglich der Rüge des Petenten zur Höhe der festgesetzten Vergütung des Insolvenzverwalters sei darauf hinzuweisen, dass er gegen den Festsetzungsbeschluss des Gerichts Beschwerde eingelegt habe und diese inzwischen als unbegründet zurückgewiesen worden sei. Ungeachtet dessen sei die Vergütung nach diesseitigem Dafürhalten zutreffend festgesetzt worden. Daran ändere insbesondere der Umstand, dass in dem Verfahren nur wenige Insolvenzgläubiger beteiligt gewesen seien, nichts.

Des Weiteren sei nicht ersichtlich, dass der Insolvenzverwalter gegen Gläubigerinteressen verstoßen habe. Insbesondere gelte der Einwand des Petenten nicht, soweit er sich auf die Kündigung der beiden Lebensversicherungen beziehe. Grundsätzliches Ziel eines Insolvenzverfahrens sei es gemäß § 1 Insolvenzordnung, die Gläubiger eines Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen, indem das Vermögen des Schuldners verwertet und der Erlös verteilt werde. Dies sei vorliegend durch die Kündigung der Lebensversicherungen und der damit verbundenen Realisierung der jeweiligen Rückkaufwerte geschehen. Ob die Annahme des Petenten, dass er bei einem während des laufenden Insolvenzverfahrens erlittenen Schlaganfall hätte sterben können und dann eine weitaus höhere Versicherungssumme der Insolvenzmasse zugeflossen und den Gläubigern so zu Gute gekommen wäre, zutreffend sei, könne dahin gestellt werden. Denn zum einen sei dieser Geschehensablauf glücklicherweise nicht eingetreten, zum anderen hätte der Insolvenzverwalter im Zeitpunkt der Kündigung der Lebensversicherungen mit einem solchen Ereignis weder rechnen können noch müssen.

Zur vom Petenten beanstandeten Verfahrensdauer führt das Justizministerium schließlich aus, dass zwischen Antragstellung und vorgesehenem Schlusstermin etwa dreieinhalb Jahre lägen. Dieser vom Petenten verständlicher Weise als erheblich empfundener Zeitraum finde seinen Grund jedoch in der Aufgabe des Insolvenzverwalters, bestehende Vermögenspositionen zu identifizieren und zugunsten der Masse zu realisieren. Die vom Insolvenzverwalter eingeleiteten Maßnahmen seien insbesondere im Schlussbericht noch einmal zusammenfassend aufgeführt. Unter anderem habe der Insolvenzverwalter Anfechtungsansprüche gemäß §§ 129 ff.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
12	L2123-19/842 Schleswig-Holstein Strafvollzug, Haftbedingungen	<p>Insolvenzordnung geltend machen müssen. Eine überlange Verfahrensdauer könne vor diesem Hintergrund nicht angenommen werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat vor dem dargestellten Hintergrund keine Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten festgestellt. Der Ausschuss stellt nochmals ausdrücklich fest, dass nach Artikel 97 Grundgesetz und Artikel 50 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sind. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind daher nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (zum Beispiel Beschwerde, Berufung, Revision) - wie die bereits erwähnte Beschwerde des Petenten gegen den Festsetzungsbeschluss - möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.</p> <p>Der Petent ist Strafgefangener in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt. In seinen zahlreichen, zum Teil kaum lesbaren Schreiben erhebt er eine Vielzahl von nicht näher konkretisierten und teilweise schwer verständlichen Vorwürfen, beispielsweise hinsichtlich diskriminierendes Verhaltens von Bediensteten oder Richtern. Auch erwähnt er angebliche Verfehlungen von anderen, von ihm namentlich genannten Mitgefangenen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung beraten. Im Rahmen seiner Prüfung hat das Ministerium die zuständige Justizvollzugsanstalt beteiligt.</p> <p>Das Ministerium weist darauf hin, dass der Petent früher bereits ähnliche Beschwerden vorgebracht habe. Dem zu diesen Beschwerden eingeholten Bericht der Vollzugsanstalt lasse sich gut nachvollziehbar entnehmen, dass es seither nicht zu einer Verhaltensänderung aufseiten des Petenten gekommen sei. Er bagatellisiere und leugne die von ihm begangenen Straftaten weiterhin. Das Ministerium kommt zu dem Ergebnis, dass sich in der Gesamtschau somit Anhaltspunkte für Missbrauchsbefürchtungen im Hinblick auf die begehrten Vollzugslockerungen ergeben würden. Es gebe keine Veranlassung zu Maßnahmen der Dienstaufsicht.</p> <p>Die beteiligte Justizvollzugsanstalt weist zu Recht darauf hin, dass die Vorträge des Petenten zum Teil nur schwer verständlich und umständlich sind. Auf die erkennbaren Begehren ist vonseiten der Anstalt eingegangen worden.</p> <p>Die Strafvollzugsanstalt bestätigt, dass Anträge des Petenten auf einen Begleitausgang beziehungsweise eine Ausführung auf Grundlage des zum damaligen Zeitpunkt aktuellen Vollzugs- und Eingliederungsplans</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

abgelehnt worden seien. In diesem sei vermerkt worden, dass der Petent nicht lockerungsg geeignet sei und weiterhin Missbrauchsbedürfnisse bestanden hätten. Auch wird darauf hingewiesen, dass Ausführungen nach § 54 Landesstrafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein nicht gewährt werden können, wenn - wie im Falle des Petenten - Lockerungen nicht vorbereitet werden sollen, der Betroffene sich nicht fünf Jahre lang ununterbrochen in Freiheitsentziehung befinde und kein wichtiger Anlass vorliege. Der Petent weigere sich noch immer, an dem dringend empfohlenen Opfer-Empathie-Training teilzunehmen.

Die Vollzugsanstalt widerspricht den Aussagen des Petenten, er erfülle alle Voraussetzungen für Ausführungen oder Begleitausgänge, eine Missbrauchsgefahr bestehe bei ihm nicht und seine letzte Straftat habe er im Januar 2014 begangen. Vielmehr habe der Petent eine Vielzahl der zu ahndenden Straftaten im Jahr 2015 begangen, zuletzt im September 2015. Darüber hinaus sei gegen ihn nach Auskunft der Staatsanwaltschaft ein Strafbefehl wegen Beleidigung erlassen worden. Dieser Sachverhalt sei erst nach der Ablehnung der Anträge des Petenten in der Vollzugsanstalt bekannt geworden und somit nicht entscheidungsrelevant.

Der Petitionsausschuss sieht derzeit keine Veranlassung, von den Einschätzungen aus seiner zu diesem Thema bereits erfolgten Befassung abzuweichen, und verweist diesbezüglich auf seinen Beschluss vom 12. Februar 2019. Er unterstreicht noch einmal, dass ohne eine erkennbare Mitarbeit des Petenten am Vollzugsziel keine Lockerungsgewährung erfolgen kann.

Zu der Beschwerde des Petenten bezüglich seiner abgelehnten Anträge auf eine Beschäftigung in der medizinischen Abteilung beziehungsweise den Besuch eines Deutschkurses teilt die Justizvollzugsanstalt mit, dass der Petent für eine Teilnahme am Arbeitstraining vorgesehen gewesen sei. Er habe jedoch angegeben, dass er kein Interesse daran habe, in der Anstalt zu arbeiten. Er sei voll ausgelastet mit Sport und dem Lesen von Büchern. Er habe ein Konto außerhalb der Anstalt. Seine Freundin könne ihm monatlich ausreichend Geld überweisen. Die zuständige Vollzugsabteilungsleitung habe vergeblich versucht, den Petenten zumindest zum Ableisten eines vierwöchigen Arbeitstrainings, einer Arbeitstherapie oder eines zweiwöchigen Berufsprofilings zu bringen. Trotz der Erläuterung, dass eine Teilnahme von Vorteil hinsichtlich der anstehenden Vollzugsplanfortschreibung sein könne, habe sich der Petent uneinsichtig gezeigt und keine Bereitschaft erkennen lassen, seine Verweigerungshaltung zu überdenken. Auch nach dem Hinweis, dass gemäß § 35 Absatz 1 Landesstrafvollzugsgesetz eine Verpflichtung zur Arbeit, Teilnahme am Arbeitstraining oder arbeitstherapeutischen Maßnahmen bestehe und bei schuldhafter Nichtbeschäftigung kein Taschengeld gezahlt werde, sei er hierzu nicht bereit gewesen. Die Aufnahme der ihm zugewiesenen Arbeit im Betrieb „Druck und Papier“ habe er verweigert. Die Ablehnung seines Antrags auf

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Teilnahme an einem Grammatikkurs sei durch den pädagogischen Dienst erfolgt. Begründet war die Ablehnung darin, dass der Petent bereits seit dreißig Jahren in Deutschland lebt und einen zertifizierten Sprachkurs sowie eine berufliche Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat.

Der Petitionsausschuss betont, dass Strafgefangene keinen Rechtsanspruch auf die Zuteilung einer bestimmten Arbeitsstelle haben. Selbstverständlich erfolgt ein Arbeitseinsatz in einem Bereich, in dem Bedarf an Arbeitskräften besteht. Dies war in dem vom Petenten begehrten Bereich nicht der Fall. Auch ist nachvollziehbar, dass er für die schulische Maßnahme überqualifiziert war. Vorhandene Plätze müssen den Gefangenen zur Verfügung stehen, die das entsprechende Sprachniveau noch nicht erreicht haben. Dem Ausschuss ist bekannt, dass der Petent über so hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, dass er von der Anstalt in der Vergangenheit als Übersetzer in Anspruch genommen werden konnte. Auf seine Unterstützung wird nach Aussage der Anstalt seit geraumer Zeit verzichtet, da er das erforderliche Mindestmaß an Diskretion habe vermissen lassen.

Der Ausschuss vermerkt, dass die Schuldfrage hinsichtlich einer körperlichen Auseinandersetzung des Petenten mit einem Mitgefangenen nicht habe geklärt werden können. Der Petent habe eine Entschuldigung seines Kontrahenten zurückgewiesen und sei daher in eine andere Vollzugsabteilung verlegt worden. Seinen Antrag auf gerichtliche Entscheidung habe er zurückgenommen. Die Verlegung habe ihm auch die Möglichkeit eröffnen sollen, einen Neustart in einem veränderten Umfeld anzustreben. Aus gleichem Grund sei schon zuvor eine Verlegung erfolgt. Leider sei damit keine andauernde Verhaltensänderung des Petenten einhergegangen.

Die Justizvollzugsanstalt verwahrt sich gegen den Vorwurf des Petenten, ausländische Gefangene würden systematisch benachteiligt. Bei der Entscheidung über Vollzugslockerungen oder Unterbringung im offenen Vollzug sei die jeweilige Staatsangehörigkeit oder ein Migrationshintergrund nicht von Bedeutung. Der Ausschuss konstatiert, dass der Petition keine konkreten Hinweise auf diesbezüglich unangemessenes Verhalten der Bediensteten zu entnehmen sind und damit keine Überprüfung dieses Vorwurfs erfolgen kann.

Ebenso tritt die Vollzugsanstalt der Behauptung des Petenten entgegen, die Anstalt gebiete dem Drogenkonsum keinen Einhalt. Neben präventiven Maßnahmen gegen das Einbringen und den Konsum von Rauschmitteln sowie gegen Straftaten aller Art würden die der Anstalt zur Verfügung stehenden Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen zur Anwendung kommen. Verstöße würden konsequent geahndet. Zu Recht macht das Justizministerium darauf aufmerksam, dass auf Einzelfälle, die den Petenten nicht persönlich betreffen, insbesondere aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht eingegangen werden kann.

Im Ergebnis seiner Beratung hat der Petitionsaus-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
13	L2120-19/853 Berlin Gesetzgebung Bund, nichteheliche Lebensgemeinschaften	<p>schuss keine Rechtsverstöße festgestellt. Die wiederholten Vorwürfe haben nicht zu neuen Erkenntnissen geführt und bieten keine Grundlage für ein Tätigwerden der Dienstaufsicht.</p> <p>Der Petent begehrt eine Gesetzesinitiative zur Einführung einer Legaldefinition der nichtehelichen Lebensgemeinschaft, um Rechtsklarheit zu schaffen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.</p> <p>Das Ministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass seitens der Landesregierung keine Bundesratsinitiative zur gesetzlichen Definition der nichtehelichen Lebensgemeinschaft geplant sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt dies zur Kenntnis. Der Ausschuss sieht hierfür auch keinen parlamentarischen Handlungsbedarf.</p>
14	L2120-19/856 Berlin Gesetzgebung Bund, Bundesratsinitiative zur Beiordnung von Pflichtverteidigern	<p>Der Petent begehrt mit seiner Petition eine Gesetzesinitiative zur Einführung eines Antragsrechts des Beschuldigten auf Beiordnung eines Pflichtverteidigers im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren. Im Rahmen des Grundsatzes der Waffengleichheit müsse der Beschuldigte über ein solches Antragsrecht verfügen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung geprüft und beraten.</p> <p>Das Ministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass seitens der Landesregierung keine Bundesratsinitiative zur Änderung der Strafprozessordnung geplant sei, die die Einführung eines Antragsrechts des Beschuldigten auf Beiordnung eines Pflichtverteidigers vorsehe.</p> <p>Jedoch arbeite das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz aktuell - in Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/1919 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Oktober 2016 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls - an einem Gesetzesentwurf, der die derzeitigen Regelungen der notwendigen Verteidigung in der Strafprozessordnung (§§ 140 ff. Strafprozessordnung) reformieren werde.</p> <p>Nach derzeitigem Stand würden die Änderungen auch die vom Petenten aufgeworfene Frage eines normie-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
15	L2123-19/880 Schleswig-Holstein Strafvollzug, Vorbereitung auf Führerscheinprüfung in der Haft	<p>renden Antragsrechts des Beschuldigten betreffen (siehe den auf der Homepage des Bundesjustizministeriums veröffentlichten Referentenentwurf: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/notwendige_Verteidigung.html). Mit der Einbringung eines entsprechenden Gesetzesentwurfs der Bundesregierung in den Bundesrat sei noch in diesem Jahr zu rechnen.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass dem Anliegen des Petenten in absehbarer Zeit abgeholfen werden wird. Der Ausschuss weist nochmals auf die vom Justizministerium angeführte Homepage des Bundesjustizministeriums hin, auf der neben dem genannten Referentenentwurf inzwischen auch der Regierungsentwurf einsehbar ist.</p> <p>Der Petent ist Strafgefangener in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt. Er begehrt die umgehende Aushändigung eines Laptops und die entsprechende Software, um einen Führerschein erlangen zu können.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann dem Begehren des Petenten nicht entsprechen. Zu diesem Ergebnis gelangt der Ausschuss nach Beratung der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung sowie der Sach- und Rechtslage. Der Ausschuss weist darauf hin, dass er sich bereits im Petitionsverfahren L2123-19/267 mit dem Wunsch des Petenten nach Aushändigung eines Laptops befasst hat. Der hierzu ergangene Beschluss liegt dem Petenten vor.</p> <p>Soweit der Petent angibt, er benötige den Laptop zur Erlangung des Führerscheins, weist das Justizministerium zu Recht darauf hin, dass der Petent auch ohne Laptop nicht hieran gehindert sei. Sämtliche Lehrmaterialien ließen sich in Papierform käuflich erwerben. Der Petent habe wiederholt die Aushändigung des Laptops verlangt. Entsprechende Beschwerden sowie die Herbeiführung gerichtlicher Entscheidungen hätten nicht zum gewünschten Erfolg geführt.</p> <p>Der Petitionsausschuss spricht sich nicht dafür aus, dass im vorliegenden Fall eine Ausnahme von dem Verbot gemacht wird. Dem der Stellungnahme beiliegenden Beschluss der für den Petenten zuständigen Strafvollstreckungskammer ist zu entnehmen, dass die Justizvollzugsanstalt die mit der Aushändigung einhergehende Gefahr nachvollziehbar dargelegt habe. Bei der Justizvollzugsanstalt handle es sich um eine Anstalt mit hohem Sicherheitsgrad, was grundsätzlich die Gleichbehandlung der Gefangenen im Sinne eines generellen Verbots von Laptops - unabhängig von deren Internetfähigkeit - aufgrund der Versteckmöglichkeiten rechtfertige. Gleich effektive und zumutbare mildere Mittel als die Versagung des Besitzes seien nicht ersichtlich. Insbesondere die der Inhaftierung des Peten-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
16	L2120-19/890 Neumünster Staatsanwaltschaft, strafrechtli- che Verfolgung von Flüchtlingen	<p>ten zugrunde liegenden Taten sprächen gegen die Aus- händigung. Das Bundesverfassungsgericht stellt in seinem Nicht- annahmebeschluss vom 27. März 2019 (Az: 2 BvR 2268/18) fest, dass eine Versagung des Besitzes eines Laptops keine Grundrechtsverletzung bedeute. Es un- terstreicht, dass eine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt durch den Besitz, die Überlassung oder die Benutzung eines der Fortbildung oder Freizeit- beschäftigung dienenden Geräts allein aufgrund der grundsätzlich gegebenen Eignung eines Gegenstandes für sicherheits- oder ordnungsgefährdende Verwendun- gen bejaht werden könne. Voraussetzung sei, dass derartige Verwendungen nur mit einem von der Anstalt nicht zumutbaren Kontrollaufwand ausgeschlossen werden könnten. Auch der Angleichungs- sowie der Resozialisierungsgrundsatz würden bei gleichzeitiger Ausklammerung legitimer Sicherheitsbedenken nicht zu einem verfassungsrechtlichen Anspruch auf den Zu- gang zu neuen Medien im Strafvollzug führen. Der Petitionsausschuss wird gleichwohl das Thema Computer in Strafvollzugsanstalten im Rahmen des Selbstbefassungsverfahrens zu den Haft- und Arbeits- bedingungen in den Strafvollzugsanstalten Schleswig- Holstein aufgreifen.</p> <p>Der Petent möchte mit seiner Petition in Erfahrung brin- gen, ob in Schleswig-Holstein von Geflüchteten began- gene Straftaten nicht mehr strafrechtlich verfolgt wer- den.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag kein Vo- tum im Sinne des Petenten auszusprechen. In seiner Stellungnahme verneint das Ministerium die Frage des Petenten. Der Petitionsausschuss stellt fest, dass dem Anliegen des Petenten entsprochen worden ist.</p>
17	L2123-19/904 Schleswig-Holstein Strafvollzug, Haftbedingungen, Diskriminierung von Ausländern	<p>Der Petent ist Strafgefangener in einer schleswig- holsteinischen Justizvollzugsanstalt. Er beschwert sich über angeblich rassistische Vorurteile von Bediensteten insbesondere gegenüber rumänischen Staatsbürgern. Ihm würden aus Geldmangel Telefonate mit seiner Frau verwehrt. Seitdem er Beschwerden vorgetragen habe, würden Disziplinarmaßnahmen gegen ihn provoziert. Er habe einen Vorfall, bei dem er körperlich misshandelt worden sei, bei der Abteilungsleitung gemeldet. Diese sei daraufhin nicht tätig geworden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Rahmen seiner Prüfung der von dem Petenten vorgetragenen Beschwerden keine Anhalts-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

punkte für Rechtsverstöße oder dienstaufsichtsrelevantes Verhalten der beschwerten Bediensteten festgestellt. Zu diesem Ergebnis kommt der Ausschuss nach Beratung der von dem Petenten dargelegten Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung. Dieses hat seinerseits die betroffene Justizvollzugsanstalt um Bericht gebeten.

Die Justizvollzugsanstalt weist den allgemein gehaltenen Vorwurf rassistischer Vorurteile mit Nachdruck zurück. Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass eine Überprüfung ohne konkrete Darstellung von Ereignissen nicht erfolgen kann.

Hinsichtlich der verwehrteten Telefongespräche teilt die Vollzugsanstalt mit, dass der Petent das von ihm bezogene Taschengeld zum Teil für den Erwerb von Telefonguthaben verbräuche. Dieses verbräuche er regelmäßig in kürzester Zeit, sodass er bis Monatsende nicht mehr auf eigene Kosten telefonieren könne. Dann fordere er, das Telefon im Abteilungsbüro für private Telefonate nutzen zu können. Der Petitionsausschuss stimmt der Vollzugsanstalt zu, dass dies sowohl aus organisatorischen Gründen als auch unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten gegenüber anderen Gefangenen nur in Ausnahmefällen genehmigt werden kann.

Der Petitionsausschuss kann die Kritik, Disziplinarmaßnahmen würden provoziert, nicht nachvollziehen. Die im Haftverlauf bislang durchgeführten Verfahren sind nach vorliegenden Informationen erfolgt wegen Tierquälerei, dem verbotenen Besitz eines Mobiltelefons und der Entwendung eines Laptops aus dem Arbeitsbetrieb und damit in dem Verhalten des Petenten begründet.

Zum Vorwurf der Misshandlung führt die Justizvollzugsanstalt aus, dass die Hafträume mit einer Ruf- und Gegensprechanlage ausgestattet seien, die der Sicherheit der Gefangenen diene und in erster Linie in Not- und Zwangslagen zu nutzen sei. Der Petent missbrauche die Rufanlage unentwegt. Über sie bekunde er beispielsweise seinen Unmut über seine Inhaftierung. Unzählige Male sei er darauf hingewiesen worden, dies zu unterlassen. Auch an dem genannten Tag sei er wegen fortgesetzten Missbrauchs der Anlage verbal und in angemessener Form ermahnt worden. Entgegen seiner Behauptung habe sich der Petent in dieser Sache nicht an die zuständige Abteilungsleitung gewandt.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sich die Vollzugsanstalt vorbehält, wegen der falschen Verdächtigung rechtliche Schritte einzuleiten.

18 **L2123-19/920**
Schleswig-Holstein
Strafvollzug, Haftbedingungen

Der Petent ist Strafgefangener in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt. Er führt Beschwerde gegen den Richter, der seinen Antrag auf Aussetzung der Vollstreckung des Strafrests zum Halbstrafenzeitpunkt abgelehnt habe. Der Richter sei ihm gegenüber voreingenommen und parteilich. Der Petent bittet den Petitionsausschuss, diesbezüglich tätig zu werden.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann dem Begehren des Petenten nicht entsprechen. Zu diesem Ergebnis gelangt der Ausschuss nach Beratung der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkt, einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung sowie der Sach- und Rechtslage.

Das Justizministerium teilt mit, dass es den Präsidenten des zuständigen Landgerichts, dem die Dienstaufsicht über die Richterinnen und Richter dieses Gerichts obliegt, in die Prüfung der Angelegenheit eingebunden habe. Die hierzu getroffenen Aussagen des Präsidenten liegen dem Ausschuss vor.

Der Landgerichtspräsident stellt klar, dass er angesichts der vorliegenden Sachlage als Dienstvorgesetzter weder einen Anlass noch die Möglichkeit hat zu handeln. Richterinnen und Richter sind gemäß Artikel 97 Absatz 1 Grundgesetz unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Einer Dienstaufsicht unterliegen sie im Bereich ihrer Rechtsprechungstätigkeit nur sehr eingeschränkt. Der Kernbereich der richterlichen Tätigkeit, der beispielsweise die Verfahrensgestaltung oder die Äußerung von Rechtsansichten umfasst, und insbesondere die abschließenden Entscheidungen entziehen sich jeder Dienstaufsicht. Der Landgerichtspräsident unterstreicht, dass der verfassungsrechtliche Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit vom Dienstvorgesetzten strikte Zurückhaltung verlangt.

Vor diesem Hintergrund macht der Landgerichtspräsident deutlich, dass eine dienstaufsichtsrechtliche Bewertung der von dem Petenten vorgetragene Angelegenheit nicht möglich ist. Dessen Kritik an Inhalt und Begründung der Entscheidung des beschwerten Richters betrifft den Kernbereich der richterlichen Unabhängigkeit.

Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen auch einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss. Der Petitionsausschuss ist daher nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (zum Beispiel Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

- 1 **L2119-19/560**
Schleswig-Holstein
Gesundheitswesen, Datenschutz

Der Petent fordert eine Verbesserung des Datenschutzes in einer schleswig-holsteinischen Klinik. Er bemängelt, dass persönliche Daten der Patienten nicht ausreichend geschützt und Betroffene sowie die Aufsichtsbehörde nicht über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten informiert würden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur geprüft und beraten. Das Ministerium hat im Rahmen seiner Ermittlungen eine Stellungnahme der betreffenden Klinik beigezogen. Das Klinikum weist darauf hin, dass sich die Identität des Petenten aufgrund ergebnisloser Kontaktversuche nicht bestätigen ließe. Die Kritikpunkte seien aus 2014. Es könne also nur angenommen werden, dass es sich bei dem Petenten um den damaligen Beschwerdeführer handele. Damals habe die Beschwerdemanagerin des Klinikums den Petenten auf der Station besucht, sein Anliegen aufgenommen und sei den Vorwürfen nachgegangen. Während seines Aufenthaltes in der Klinik sei es möglich gewesen, Kontakt herzustellen und ihm zu berichten.

Seinerzeit habe sich der Vorwurf, dass ein Zimmer der Patientenaufnahme unverschlossen gewesen sei, bestätigt. Mit der Mitarbeiterin sei ein Gespräch geführt worden und sie habe zukünftig darauf geachtet, den Raum beim Verlassen zu verschließen. Generell seien alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehalten, beim Verlassen ihren PC-Arbeitsplatz zu sperren. Es sei nicht bekannt, ob der Petent bis zum Schreibtisch in der Mitte des Raumes gegangen und den Rechner entsperrt vorgefunden oder ob er dies nur gemutmaßt habe, als er den Raum unverschlossen vorgefunden habe.

Dass die Krankenversicherungskarte auf dem Patientenbett abgelegt worden sei, sei ebenfalls ein berechtigter Kritikpunkt. Auch in diesem Fall seien Gespräche mit dem Personal geführt und dieses unterwiesen worden, Krankenversicherungskarten in geeigneter Form zu übergeben. In der Regel würden Patienten ihre Versicherungskarten unmittelbar von der Patientenaufnahme zurückerhalten. Im Laufe der vergangenen Jahre seien einige Sicherheitslücken geschlossen worden.

Zu diesen Vorwürfen sei 2014 auch eine Antwort an das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz gesendet worden, nachdem dieses eine Stellungnahme angefordert habe. Der Petent habe sich damals an das Landeszentrum gewandt. Sämtliche Versuche seitens der Klinik, Kontakt mit dem Petenten aufzunehmen, seien gescheitert. Der Petitionsausschuss weist an dieser Stelle darauf hin, dass sich auch seine Kommunikation mit dem Petenten und insbesondere dessen Erreich-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2119-19/798 Plön Bildungswesen, Verschlei- erungsverbot für Mädchen an Schulen	<p>barkeit bei früheren Petitionen schwierig gestaltet haben.</p> <p>Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur schließt sich der Stellungnahme der betreffenden Klinik inhaltlich vollumfänglich an.</p> <p>Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass insbesondere personenbezogene medizinische Daten äußerst sensible Lebensbereiche betreffen und der Schutz dieser Daten verantwortungsvoll gewährleistet sein muss. Die Kritikpunkte der Petition hält er für gerechtfertigt und begrüßt, dass das Klinikum 2014 unmittelbar auf diese reagiert hat.</p> <p>Die Petentin möchte ein gesetzliches Verbot des Tragens eines Kopftuches durch Minderjährige an schleswig-holsteinischen Schulen und Kindergärten erreichen. Das Kopftuch sei Symbol eines untergeordneten Platzes von Mädchen und Frauen in der sozialen Hierarchie und nicht vereinbar mit dem Grundsatz der Gleichberechtigung nach Artikel 3 Grundgesetz.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur geprüft und beraten. Aufgrund seiner Zuständigkeit für den Bereich der Kindertagesstätten ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beteiligt worden.</p> <p>Eine Zunahme des Phänomens oder Problemfälle der frühen Verschleierung sind dem Sozialministerium im Rahmen der Aufsicht über Kindertageseinrichtungen nicht bekannt. Nach dessen Ausführungen könne deshalb zwar nicht darauf geschlossen werden, dass es dort keine Fälle entsprechender Verschleierung gebe, wohl aber, dass damit im pädagogischen Alltag keine größeren Probleme entstünden. Auch dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur lägen hierzu keine statistisch gesicherten oder sonst repräsentativen Erkenntnisse vor.</p> <p>Hinsichtlich des Begehrens der Petentin, ein generelles Kopftuchverbot für minderjährige Kinder und Jugendliche an Schulen zu erreichen, nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass dieses nach den Maßstäben der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als unzulässig eingeschätzt werde. Ein solches Verbot würde einen Eingriff in das Grundrecht auf Religionsfreiheit der Schülerin nach Artikel 4 Grundgesetz sowie in das religiöse Erziehungsrecht der Eltern aus Artikel 6 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 4 Grundgesetz darstellen.</p> <p>Entscheidend für die Eröffnung des Schutzes aus Artikel 4 Grundgesetz sei nicht die Ableitbarkeit eines Gebots aus dem Koran. Auch divergierende Ansichten innerhalb einer Religionsgemeinschaft schlossen einen grundgesetzlichen Schutz nicht aus. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts reiche es</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

- 3 **L2119-19/848**
Berlin
Bildungswesen, Qualifizierung
von Flüchtlingen als Lehrkräfte

bereits aus, dass die betreffende Auffassung unter den verschiedenen Richtungen des Islam verbreitet sei, sie von erheblichen Teilen dieser Religionsgemeinschaft sogar als unbedingte Pflicht eingeordnet werde.

Erst wenn ein Kopftuchverbot für Schülerinnen zur Erfüllung des ebenfalls in Artikel 7 Absatz 1 Grundgesetz vorgesehenen staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags im Einzelfall erforderlich sei, könne der hierdurch entstehende Grundrechtseingriff gerechtfertigt sein. Dies wäre bei Sachverhalten denkbar, bei denen die gewählte Form der Verschleierung ihre Teilnahme am Unterricht behindere oder ihre Sicherheit oder die anderer Personen gefährde.

Vor dem dargestellten rechtlichen Hintergrund kann der Petitionsausschuss kein Votum im Sinne der Petentin aussprechen.

Der Petent begehrt, die vorhandenen Ausgleichsmaßnahmen für europäische Lehrkräfte auch für Lehrkräfte aus Drittstaaten zu öffnen beziehungsweise diesen einen Seiteneinstieg zu ermöglichen. Dies würde dem Lehrermangel entgegenwirken und zur Integration von Geflüchteten beitragen. Außerdem sollten diesen Intensivsprachkurse und pädagogisch-interkulturelle Qualifizierungen angeboten werden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur geprüft und beraten.

Das Ministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass die begehrte Ausweitung des Anerkennungsverfahrens für Pädagogen aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union auf Antragsteller aus Drittstaaten in Schleswig-Holstein durch § 1 Landesverordnung zur Gleichstellung von ausländischen Lehramtsqualifikationen bereits verwirklicht worden sei. Auch seien Einstiegsmöglichkeiten für Quer- und Seiteneinsteiger für studierte Mangelfächer geschaffen worden. In beiden Fällen genüge ein auf Masterebene studiertes Fach. Der Status und das Herkunftsland der Antragsteller sei unerheblich. Im Rahmen der reglementierten Anerkennung internationaler Lehramtsqualifikationen sei lediglich der Nachweis einer berufsberechtigt abgeschlossenen Qualifikation zur Lehrkraft im Herkunftsland entscheidend. Viele Anträge würden tatsächlich nicht von Personen erfolgen, die aus ihren Herkunftsländern fliehen mussten, sondern aus anderen Gründen nach Deutschland gekommen seien. Beide Gruppen seien daher Zielgruppe bei der Nutzung des Lehrkräftepotentials.

Der Petent begehrt in Schleswig-Holstein ein mit dem Programm „Lehrkräfte Plus“ vergleichbares Projekt. Dieses Programm wurde an zwei Universitäten in Nordrhein-Westfalen aufgestellt. Es richte sich ausschließlich an Teilnehmende mit eigenem Fluchthintergrund, die nach der Flucht ihrem Beruf an weiterführenden

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Schulen nachgehen möchten. Dafür seien an Anforderungen neben einem Studium zur Lehrkraft und Berufserfahrung im Herkunftsland Deutschkenntnisse auf dem Niveau B1 erforderlich. Nach erfolgreichem Abschluss des Programms in Nordrhein-Westfalen erhalte der Teilnehmer ein Zertifikat, das die Einzelelemente des Programms aufliste sowie eine individuelle Beratung. In dieser werde beispielsweise der Einsatz als Vertretungskraft oder die Qualifizierung für den herkunfts-sprachlichen Unterricht genannt. Eine Anerkennung der internationalen Lehramtsqualifikation sei damit nicht verbunden. Auch gebe es nach dem erfolgreichen Abschluss des Programms keine Garantie auf eine Anstellung. Hauptbestandteil des Programms sei ein Deutsch Intensivkurs. Es umfasse außerdem eine pädagogisch-interkulturelle Qualifizierung, fachliche und fachdidaktische Vertiefungen sowie praktische Erfahrungen und Hospitationen an Schulen.

Ein vergleichbares Projekt sei in Schleswig-Holstein für ausländische Lehrkräfte in Mangelfächern als „InterTeach“ für 2019 geplant. Die Universitäten, das Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein und das Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik seien in Entwicklung eines passgenauen Angebots zur Professionalisierung von Lehrkräften mit Bildungsbiographie im Ausland. Auch hier käme es jedoch nicht auf den Status als Flüchtling an. Zwei Vorbereitungsveranstaltungen seien bereits durchgeführt worden. Der entsprechende Projektantrag liege dem Bildungsministerium allerdings noch nicht vor. Hinsichtlich des Potentials an möglichen Teilnehmerinnen und Teilnehmern sei jedoch zu beachten, dass die Gruppe der Menschen mit abgeschlossenen Studiengängen in Mängelfächern weniger als 25 Personen umfasse. Der Schwerpunkt der international studierten Fächer liege in der Antragstellung im Bereich Sprachen.

Ebenso wie in Nordrhein-Westfalen sei auch in Schleswig-Holstein das Erreichen der für die Unterrichtstätigkeit notwendigen Sprachkenntnisse auf dem Niveau C2 problematisch. Ein Projekt, das die Teilnehmenden vor Beginn des Anpassungslehrgangs sowohl sprachlich als auch fachdidaktisch, interkulturell und erziehungswissenschaftlich vorbereite, sei aus Sicht des Bildungsministeriums sinnvoll. Das in Nordrhein-Westfalen laufende Programm „Lehrkräfte Plus“ könne dafür Anregungen bieten.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass es in Schleswig-Holstein bereits ermöglicht wurde, in anderen Ländern erworbene Lehramtsqualifikationen gleichzustellen beziehungsweise eine Gleichstellung durch Ausgleichsmaßnahmen zu erwirken. Der Ausschuss begrüßt die Einwicklung eines dem Anpassungslehrgang vorgelagerten Programms zur Vorbereitung der Teilnehmer.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Niedersachsen
Bildungswesen, Schul- und Kin-
dergartenfotografie nach den
Grundsätzen der DSGVO

ten bei der Vergabe von Fotoaufträgen an Kindergarten- und Schulfotografen darauf achten müssen, dass diese die Aufnahmen gemäß der Datenschutzgrundverordnung behandeln.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur geprüft und beraten. Das Ministerium weist darauf hin, dass (Schul-) Fotografen bereits jetzt verpflichtet seien, bei ihrer Tätigkeit die Vorgaben der Verordnung EU 2016/679 (EU-Datenschutzgrundverordnung) einzuhalten. Die EU-Verordnung entfalte direkte Wirkung und bedürfe keiner Umsetzung durch nationales Recht. Somit sei der Fotograf grundsätzlich bereits verpflichtet, die Verarbeitung nach den Grundsätzen des Artikels 5 und auf Basis einer Rechtsgrundlage nach Artikel 6 EU-Datenschutzgrundverordnung durchzuführen.

Hinsichtlich der Datensicherheit seien insbesondere die Vorgaben aus Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f maßgeblich. Über die Einhaltung dieser Grundsätze sei der Fotograf bereits gemäß Artikel 5 Absatz 2 rechenschaftspflichtig gegenüber den betroffenen Personen, dem Auftraggeber und der Aufsichtsbehörde. Artikel 32 der Verordnung regle technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährung der Sicherheit bei der Verarbeitung personenbezogener Daten. Wird durch den Fotografen ein weiterer Dienstleister beauftragt, so verpflichte sich dieser durch einen Auftragsverarbeitungsvertrag ebenfalls dazu, den Schutz der personenbezogenen Daten und die Datensicherheit gemäß den Vorgaben der Verordnung einzuhalten. Die Verantwortung für die Wahl des Dienstleisters sowie die Gesamtverantwortung liege bei dem beauftragenden Fotografen. Dieser müsse also darauf achten, einen nach den Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung handelnden Anbieter innerhalb der EU auszuwählen.

Das Bildungsministerium konstatiert, dass die in der Petition begehrte regelmäßige Kontrolle aller Schulfotografen durch die Schulämter nicht in deren Aufgabenbereich falle. Die Kontrollbefugnisse lägen bei den Datenschutzaufsichtsbehörden. Für den Schulbereich merkt das Ministerium außerdem an, dass in der Regel nicht die Schule Auftraggeber für die Schulfotografie sei, sondern dies durch die Elternvertretungen beziehungsweise die Eltern direkt organisiert werde. Hinsichtlich dieses Vorgehens würden die Schulen durch den Datenschutzbeauftragten der Schulen beraten. Die Schule unterstütze derartige Vorhaben rein organisatorisch durch die Bereitstellung von Räumlichkeiten und die Schaffung von Zeitfenstern außerhalb des Unterrichts beziehungsweise außerhalb schulischer Veranstaltungen. Sollte eine Schule selbst einen Fotografen zur Dokumentation von Veranstaltungen im Rahmen der Außendarstellung der Schule beauftragen, so werde die Schulleitung bei der Auswahl des Dienstleisters und der Prüfung des Auftragsverarbeitungsvertrages durch den

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L2119-19/942 Lübeck Beamtenrecht, Ruhestandsregelungen bei Nebentätigkeit im Schuldienst	<p>Datenschutzbeauftragten der Schulen beraten und unterstützt.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass sich aus der EU-Datenschutzgrundverordnung bereits verbindliche Regeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten im Kontext von Kindergarten- und Schulfotografien ergeben. Diese Regeln umfassen auch die in der Petition benannten Punkte „Auswahl von Clouddiensten“ und „sichere Übertragung und Speicherung“ sowie die Kontrolle ihrer Einhaltung durch die Datenschutzaufsichtsbehörden. Der Ausschuss sieht vor diesem Hintergrund keinen parlamentarischen Handlungsbedarf.</p> <p>Der Petent moniert, dass ihm als pensioniertem Lehrer im Rahmen seiner Tätigkeit als Seniorexperte seine Versorgungsbezüge gekürzt werden. Er begehrt, dass Lehrkräfte, die höchstens ein Jahr vorzeitig in Pension gehen, nach Erreichen des Pensionsalters weiter im Schuldienst tätig sein können, ohne dass ihnen von der Pension Geld abgezogen wird.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur geprüft und beraten. Das Bildungsministerium stellt in seiner Stellungnahme die geltende Rechtslage dar. Nach § 64 Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein erfolgt keine Anrechnung jeglichen Erwerbseinkommens auf die Versorgung, wenn ein Beamter oder eine Beamte nach dem Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand tritt. Die Versorgungsbezüge unterliegen keiner Kürzung. In Fällen hingegen, in denen Versorgungsberechtigte, die nicht wegen der für sie geltenden Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind, Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen beziehen, werden die Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in § 64 Absatz 2 Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein bezeichneten Höchstgrenze gezahlt.</p> <p>Von dieser Kürzungsregelung können gemäß § 64 Absatz 9 Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein bis zum 31. Dezember 2020 Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Versetzung des Ruhestandsbeamten oder der Ruhestandsbeamtin auf Antrag vor dem 1. Januar 2019 wirksam geworden ist und er oder sie in besonderem dienstlichem Interesse eine Erwerbstätigkeit für ihren früheren Dienstherren ausüben. Seniorexperten können dann eine höhere Einkommensgrenze von 110 Prozent in Anspruch nehmen, bevor ihre Versorgungsbezüge entsprechend gekürzt werden. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass weitere Ausnahmemöglichkeiten zum Thema Hinzuverdienst aktuell nicht vorgesehen sind.</p> <p>Das Ministerium teilt mit, dass diese Ausnahme im Fall des Petenten versehentlich nicht berücksichtigt worden sei. Der Petitionsausschuss begrüßt, dass mittlerweile eine neue Berechnung durchgeführt wurde. Hiernach</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

		kommt es momentan nicht zur Kürzung, vielmehr wird ein Teil der einbehaltenen Kürzungsbeträge wieder ausgezahlt.
6	L2119-19/970 Dithmarschen Schulwesen, Schülerbeförderungskosten, Anforderungen an die nächstgelegene Schule	<p>Der Petent wendet sich als Elternteil gegen einen Kostenbescheid für die Schülerbeförderung des Kreises Dithmarschen. Gemäß der Satzung des Kreises würden lediglich die Kosten für die Beförderung zur nächstgelegenen Schule gleicher Schulart übernommen. Da der Petent das nahe gelegene Gymnasium nicht als vollwertiges Gymnasium anerkenne, müsse er nun die entstehenden Mehrkosten für die Beförderung seiner Tochter bis zum weitergelegenen Gymnasium übernehmen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur geprüft und beraten. Das Bildungsministerium erläutert, dass es sich bei der nahe gelegenen Schule um ein Gymnasium mit Gemeinschaftsschul- und Grundschulteil handele. Diese organisatorische Verbindung sei rechtlich gemäß § 9 Absatz 1 und 2 sowie § 146 Absatz 1 Schulgesetz zulässig. Insofern sei es nicht zu beanstanden, dass diese Schule auch im Rahmen der Schülerbeförderung in Bezug auf die Schulart Gymnasium als nächstgelegene Schule eingeordnet werde.</p> <p>Gemäß § 5 Absatz 4 Satz 2 Schulgesetz könne verbindlicher Unterricht auch schulartübergreifend erteilt werden. Dies finde aus organisatorischen Gründen in bestimmten Fächern wie Sport, Musik oder Kunst Anwendung, wenn in den ersten Jahrgangsstufen im weiterführenden Bereich wegen der geringen Größe der Schule Schülerinnen und Schüler des Gymnasialteils und des Gemeinschaftsschulteils zusammen unterrichtet würden. Dabei würden die Schülerinnen und Schüler jedoch unverändert nach den für sie je nach Schulart geltenden Regeln und Anforderungsniveaus unterrichtet und beurteilt. Zugleich sei gewährleistet, dass ein solcher schulartübergreifender Unterricht in den Kernfächern Deutsch, Mathematik und Englisch nicht erfolge. Die jeweiligen Profile in der Oberstufe würden gemäß § 4 Absatz 1 Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfungen in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen im Rahmen der von der Schulkonferenz beschlossenen Grundsätze durch die Schulleiterin oder den Schulleiter festgelegt. Dabei richte jede Schule grundsätzlich mindestens ein sprachliches und ein naturwissenschaftliches Profil ein. Ausnahmen bedürften der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde. Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass die kleinen Gymnasien im Land aufgrund ihrer Schülerzahl organisatorisch und ressourcenbedingt in zulässiger Weise gegebenenfalls nicht alle Profile anbieten können.</p> <p>Bezüglich der Beschwerde des Petenten über man-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

gelnde Wahlmöglichkeiten weist das Bildungsministerium außerdem darauf hin, dass die freie Schulwahl gemäß § 24 Absatz 1 Schulgesetz zwar den Anspruch auf Zugang zu und Teilhabe an den tatsächlich vorhandenen öffentlichen Bildungseinrichtungen auch in Gestalt einer konkreten Schulart beinhalte, nicht jedoch den Anspruch auf Zugang zu einer bestimmten Schule mit einem bestimmten schulischen Angebot. Auch ein Anspruch auf Unterricht in einer dritten Fremdsprache in der Oberstufe könne gegebenenfalls nur bestehen, wenn die Schülerin oder der Schüler in einem sprachlichen Profil unterrichtet werde. Für das Erreichen des Abiturs seien nur zwei Fremdsprachen Voraussetzung. Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Bildungsministeriums an. Die Einordnung der Schule als nächstgelegenes Gymnasium durch den Kreis Dithmarschen ist rechtmäßig. Aus diesem Grund ist der ergangene Kostenbescheid nicht zu beanstanden. Bezüglich der genauen Schülerzahlen und der angebotenen Profile nimmt der Ausschuss die Anregung des Ministeriums auf, sich hierüber direkt bei der entsprechenden Schule zu informieren.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration

- | | | |
|---|---|--|
| 1 | L2121-18/1616
Pinneberg
Aufenthaltsrecht, Abschiebung | <p>Der Petent setzt sich dafür ein, dass ein jemenitischer Flüchtling, dessen Asylantrag als unzulässig abgelehnt worden war, nicht nach Italien abgeschoben wird. Dieser führe eine Beziehung mit einer syrischen Frau, die von beiden aufgrund einer religiösen Trauung als Ehe betrachtet werde. Die Frau sei zum Zeitpunkt der Einreichung der Petition schwanger mit dem zwischenzeitlich geborenen Kind des Petitionsbegünstigten gewesen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und Stellungnahmen des Innenministeriums mehrfach beraten. Der Petitionsausschuss ist darüber informiert, dass der Petitionsbegünstigte seit Februar 2016 Vater eines Sohnes ist. Die Mutter ist eine syrische Staatsangehörige, die eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 22 Aufenthaltsgesetz (Erlaubnis aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen) erhalten hat. Beide sind nicht formal, sondern religiös miteinander verheiratet. Der Petitionsbegünstigte hat die Vaterschaft anerkannt, eine Sorgerechtsklärung abgegeben und ist in die Geburtsurkunde als Vater eingetragen worden. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Zuwanderungsbehörde des Kreises Pinneberg nunmehr mitgeteilt hat, dass dem Petitionsbegünstigten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz zum Schutze bestehender familiärer Beziehungen erteilt wird. Es handelt sich um einen befristeten Aufenthaltstitel, der verlängerbar ist und eine gute weitere aufenthaltsrechtliche Perspektive bietet. Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass der Petitionsbegünstigte zwischenzeitlich ebenfalls hiervon informiert worden ist und seinen Aufenthaltstitel bei der Zuwanderungsbehörde in Empfang genommen hat.</p> |
| 2 | L2126-19/535
Schleswig-Flensburg
Kommunale Angelegenheiten,
Ortsschilder | <p>Die Petenten setzten sich mit ihrer Sammelpetition dafür ein, dass die jeweilige Ortsteilbezeichnung auf dem Ortseingangsschild der neuen Gemeinde mit abgebildet werde. Dies sei vor der Abstimmung über die Fusion der beiden Gemeinden so kommuniziert, nach erfolgreicher Abstimmung aber nachträglich von den Verantwortlichen nicht mehr aufrechterhalten worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten. Das Innenministerium führt zu den kommunalverfassungsrechtlichen Fragestellungen aus, dass die Ausge-</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

staltung der Ortstafeln kein rechtlich vorgeschriebener Inhalt eines Gebietsveränderungsvertrages sei. Damit sei dessen Streichung aus dem Vertragsentwurf aufgrund des anhaltenden Klärungsbedarfs rechtlich nicht zu beanstanden. Die Gemeindevertretungen beider Gemeinden hätten jeweils einstimmig für den geänderten Gebietsveränderungsvertrag gestimmt. Die Gestaltung der Ortstafeln sei weiterhin unklar geblieben. Die Bewertung der Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns entziehe sich allerdings der Kommunalaufsicht. In diesem Bereich ist sie auf eine Rechtsaufsicht beschränkt. Ein Rechtsverstoß der Gemeinde sei nicht ersichtlich.

Hinsichtlich der straßenverkehrsrechtlichen Situation hat sich das Innenministerium mit dem zuständigen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus abgestimmt. Die Gestaltung der Ortstafeln richte sich nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO). Zwingend müsse danach nur der amtliche Ortsname auf den Ortstafeln abgebildet sein. Bezüglich der Zusätze wie Ortsteilbezeichnungen bestehe eine „Kann-Regelung“. Die Aufnahme der Ortsteilbezeichnungen auf den Ortstafeln könne aber aus bestimmten objektiven Gründen, wie beispielsweise zur besseren Orientierung bei gleichlautenden Straßennamen in beiden Ortsteilen oder dem Auseinanderliegen der Ortsteile, vorteilhaft sein. Im vorliegenden Fall seien beide Varianten vertretbar.

Die Zuständigkeit für die Anordnung der Gestaltung der Ortstafel liege zwar grundsätzlich bei der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde, diese orientiere sich aber bei der Frage der Aufnahme von Ortsteilbezeichnungen auf die Schilder an der Entscheidung der Gemeinde. Es bestehe keine zwingende straßenverkehrsrechtliche Regelung für diese Problematik.

Der Petitionsausschuss hat sich umfassend mit der Sach- und Rechtslage für seine Entscheidungsfindung befasst. Er ist von dem gefundenen Kompromiss mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde unterrichtet, und begrüßt, dass auf den überregional bedeutenden Straßen der jeweilige Ortsteil mit auf den Ortstafeln ausgeschildert wird. Zudem zeigt er sich erfreut darüber, dass die Schilder zwischenzeitlich aufgestellt worden sind.

Zwar kommt auch der Ausschuss im Ergebnis dazu, dass ein Rechtsverstoß der Gemeinde in ihrem Handeln nicht zu erkennen ist, allerdings zeigt er sich verwundert über das Verhalten der neuen Gemeindeverantwortlichen, den Belangen einer größeren Gruppe von Einwohnern so abwehrend entgegenzutreten. Er sieht es gerade in einer neu gewachsenen Gemeinschaft als wichtig an, dass die Kommunikation und der Umgang miteinander auf einer guten Grundlage beruhen und so Vertrauen für die Zukunft erweckt wird. Auch die eigeninitiierte Partizipation von Bürgerinnen und Bürgern am Gemeindegeschehen ist ein wichtiger Bestandteil für das gemeinschaftliche Zusammenleben. Der Ausschuss gibt zu bedenken, dass eine emotionale Verbundenheit von Bürgern mit der Ursprungsgemeinde

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2126-19/552 Pinneberg Kommunalabgaben, Straßenaus- baubeiträge L2126-19/641 - L2126-19/676 L2126-19/700	<p>nicht der Akzeptanz der neu fusionierten Gemeinde entgegensteht. Er weist zudem darauf hin, dass Beschilderungen im Straßenverkehr nicht die Funktion haben, die Einheitlichkeit einer neu gewachsenen Gemeinde zu verwirklichen, sondern diese insbesondere der Orientierung Ortsunkundiger dienen sollen. Der Ausschuss bittet das federführende Ministerium darum, die Gemeinde von diesem Beschluss in Kenntnis zu setzen.</p> <p>Die Petenten der Massenpetition beschwerten sich über eine durch die Stichtagsregelung zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge entstandene Ungleichbehandlung im Vergleich zu anderen Anwohnern eines Siedlungsgebietes. Zudem monieren sie neben einer Verdoppelung der Kosten seit der ersten Kalkulation auch das Verhalten der Stadt und der Politik gegenüber den Anwohnern.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Massenpetition zum Thema „Straßenausbaubeiträge“ auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte geprüft und beraten. Als weitere Beratungsgrundlage hat der Ausschuss mehrere Stellungnahmen des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration beigezogen. Das Innenministerium hat seinerseits die betreffende Stadt an den Stellungnahmen beteiligt.</p> <p>Zur Rechtslage der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen führt das Innenministerium aus, dass für das Bestehen der Beitragspflicht die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung geltende Straßenausbaubeitragsatzung maßgeblich sei. Grundsätzlich entstehe die Beitragspflicht von Straßenausbaubeiträgen mit dem Abschluss der Baumaßnahme. Als Abschluss gelte der Zeitpunkt der Schlussabnahme der im jeweiligen Bauprogramm vorgesehenen Maßnahmen. Im vorliegenden Fall sei zum Zeitpunkt der Bauabnahme aufgrund der gesetzlichen Erhebungspflicht für Straßenausbaubeiträge noch eine Beitragspflicht für diese Maßnahmen in der Satzung vorgesehen gewesen. Die Stadt habe erst für Baumaßnahmen, die ab dem 26. Januar 2018 fertiggestellt worden seien, die Beitragspflicht abgeschafft. Die Baustellenabnahme sei nachweislich am 11. Oktober 2017 erfolgt. Der Auftrag für die Straßen- und Kanalbauarbeiten in den betroffenen Straßen sei am 14. Juli 2016 erteilt worden. Aus den Unterlagen der Stadt, die auch dem Ausschuss vorliegen, ergebe sich ein geplanter zeitlicher Rahmen für die Straßenausbaumaßnahme vom 8. August 2016 bis 31. Dezember 2017. Die Bauarbeiten im Anschluss an die Straßenausbaumaßnahme seien teilweise von anderen Versorgungsdienstleistern für Strom oder Telekommunikation durchgeführt worden. Das Ministerium betont zudem, dass es nach Abschluss einer Baumaßnahme häufig noch zu Nachbesserungen komme. Der Ausschuss fügt ergänzend hinzu, dass erforderliche Nachbesserungen an einer Baumaßnahme erst nach einer Bauabnahme</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

durchgeführt werden.

Das Innenministerium gibt im Weiteren zu bedenken, dass zum Zeitpunkt der Auftragserteilung in 2016 noch nicht absehbar gewesen sei, dass Schleswig-Holstein die Erhebungspflicht für Straßenausbaubeiträge abschaffen werde. Insgesamt konnte ein offensichtlicher Rechtsverstoß durch die Stadt nicht festgestellt werden. Daher sei auch ein Einschreiten der Kommunalaufsicht nicht geboten.

Der Forderung einer Übergangsregelung entgegnet das Innenministerium, dass sich der Gesetzgeber im Gesetz zur Aufhebung der Erhebungspflicht für Straßenausbaubeiträge für eine Stichtagsregelung entschieden habe. Die von den Petenten begehrte Übergangsregelung sei daher nicht möglich. Abschließend weist das Innenministerium auf die Möglichkeit der verwaltungsgerichtlichen Überprüfung des Sachverhalts im Rahmen der geltenden Fristen hin.

Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Innenministeriums an. Er kann kein rechtswidriges Verhalten der Stadt erkennen. Mit dem Gesetz zur Aufhebung der Erhebungspflicht für Straßenausbaubeiträge vom 4. Januar 2018 hat sich der Gesetzgeber bewusst für die Einführung einer Stichtagsregelung entschieden und keine Möglichkeit einer Übergangsregelung geschaffen. Die Stadt hat im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben gehandelt und zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Straßenausbaubeiträge abgeschafft.

Zum Vorwurf der Verdoppelung der Kosten von der Planungsphase bis zur Fertigstellung kann der Ausschuss den Unmut der Petenten verstehen. Aber auch zu diesem Kritikpunkt lässt sich aus den dem Ausschuss zur Verfügung stehenden Unterlagen kein Fehlverhalten der Stadt erkennen.

Hingegen möchte der Ausschuss betonen, dass der Hinweis der Stadt auf den informativen Charakter eines Baustellenschildes keine hinreichende Erklärung für die Anwohner darstellt, die sich mit ihrem Anliegen über die als ungerecht empfundene Beitragserhebung an die Stadt wenden. Um das Verwaltungshandeln für den Bürger nachvollziehbar zu gestalten, regt der Ausschuss an, auch die Grundlagen einer Entscheidung offenzulegen. Insgesamt hat der Ausschuss den Eindruck gewonnen, dass die Beitragsbescheide eine breitere Akzeptanz erreicht hätten, wenn die konkreten zeitlichen Abläufe der Baumaßnahme besser vermittelt worden wären.

Der Ausschuss bittet das Innenministerium, die betreffende Stadt über diesen Beschluss in Kenntnis zu setzen.

4 **L2126-19/605**
Pinneberg
Kommunale Angelegenheiten,
Straßenreinigung

Die Petenten fühlen sich aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten durch eine ihnen mittels Satzung übertragene Obliegenheit zur Wege- und Straßenreinigung in unzumutbarer Weise belastet und fordern eine Lösungsalternative zur aktuellen Situation.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Hinzuziehung von Stellungnahmen des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration sowie des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus geprüft und beraten.

Das Innenministerium hat zur Sachverhaltsaufklärung eine Stellungnahme der betreffenden Stadt eingeholt und erläutert zur Rechtslage, dass nach dem Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein grundsätzlich den Gemeinden die Pflicht zur Reinigung der Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage obliege. Die Stadt habe von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, diese Reinigungspflicht auf die Eigentümer anliegender Grundstücke zu übertragen. Aus rechtlicher Sicht ergäben sich keine Hinweise auf Verstöße gegen geltende Rechtsnormen.

Das Verkehrsministerium hat die Sachlage aus straßenbautechnischer Sicht überprüft, weist aber darauf hin, dass die kommunale Straßenbaulast eine Selbstverwaltungsaufgabe der Kommune sei. Aus diesem Grund sei die Straßenaufsicht des Landes auf eine Rechtsaufsicht beschränkt.

Grundsätzlich sei der Einbau einer sogenannten Aco-Rinne auch in der vorhandenen Dimension ein bewährtes Verfahren, um den durch Regenfälle ausgelösten negativen Auswirkungen zu begegnen. Allerdings müsse sichergestellt sein, dass die Abflusssrinne auch im vollen Umfang funktionieren könne. Die Funktion könne beispielsweise dadurch beeinträchtigt werden, dass die Rinne verstopft sei oder der Wasserzulauf durch großflächig auf dem Gitterrost liegende Blätter verhindert werde. Auch müsse die Aco-Rinne einen leistungsfähigen Abfluss aufweisen. Zumindest auf den ersten Blick sei der Einbau einer gänzlich unzweckmäßigen Entwässerungsanlage bei den Petenten nicht zu erkennen, sodass keine Ermessensfehler hinsichtlich des Tätigwerdens des kommunalen Straßenbaulastträgers zu erkennen seien. Damit sei das Verhalten der Stadt rechtsaufsichtlich nicht zu beanstanden.

Ergänzend fügt das Verkehrsministerium noch Hinweise zum weiteren Vorgehen der Stadt in Bezug auf die Zweckmäßigkeit des Handelns bei. Soweit der von den Petenten geschilderte Umfang der Verschmutzungshäufigkeit strittig sei, wäre es zweckmäßig, durch die Stadt zu dokumentieren, wie oft es zu den von den Petenten geschilderten Umständen komme. Auf der Grundlage könne eine Abwägung zur Notwendigkeit von baulichen Änderungen zur Verbesserung der Entwässerung erfolgen.

Sollte sich durch die erfolgte Dokumentation tatsächlich Verbesserungsbedarf offenbaren, werden in der Stellungnahme des Ministeriums bereits Maßnahmen zur Lösung einer Entwässerungsproblematik vorgeschlagen.

Der Petitionsausschuss ist darüber informiert, dass die Stadt die Hinweise zu den Zweckmäßigkeitserwägungen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L2123-19/712 Neumünster Ausländerangelegenheit, Aufent- haltserlaubnis für Ehefrau aus humanitären Gründen	<p>gen und den Maßnahmenkatalog bereits zugeleitet bekommen hat. Zudem hat er Kenntnis darüber erhalten, dass die asphaltgebundene Wegedecke durch eine Sanddecke ersetzt worden ist. Diese Maßnahme habe nach Auskunft der Petenten allerdings zu einer Zunahme der Verschmutzungssituation geführt.</p> <p>Nach Abschluss der Beratung schließt sich der Petitionsausschuss, der im Bereich der kommunalen Selbstverwaltung nach Artikel 25 der Schleswig-Holsteinischen Landesverfassung ebenfalls auf eine Rechtskontrolle beschränkt ist, den Auffassungen der beiden Ministerien an. Rechtsaufsichtlich sind keine Beanstandungen ersichtlich.</p> <p>Allerdings empfiehlt er der Stadt, insbesondere vor dem Hintergrund der Gemengelage der örtlichen Gegebenheiten am betroffenen Grundstück verbunden mit der vermehrten Nutzung des Weges durch die Öffentlichkeit zur Nahgebietserholung an der Elbe eine einvernehmliche Lösung für die Problemlage zu finden. Daher regt er an, die offensichtlich gegenteiligen Auffassungen über die Dimensionen der Verschmutzungslage im Wege der vom Verkehrsministerium vorgeschlagenen Weise aufzuklären und gegebenenfalls die anempfohlenen Maßnahmen umzusetzen.</p> <p>Das Verkehrsministerium wird gebeten, die Stadt über diesen Beschluss zu informieren und zu gegebener Zeit den Ausschuss über das Ergebnis der Prüfungen sowie die daraus resultierenden weiteren Schritte in Kenntnis zu setzen.</p> <p>Der Petent begehrt ein Aufenthaltsrecht für eine philippinische Staatsangehörige, die nach philippinischem, nicht jedoch nach deutschem Recht seine Ehefrau ist.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und eingereichten Unterlagen unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten.</p> <p>Das Ministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass sich die philippinische Staatsangehörige vor einigen Jahren nach ihrer Einreise als Touristin ins Bundesgebiet angemeldet habe. Dabei habe sie den Wunsch nach einem dauerhaften Aufenthaltsrecht als Ehefrau des Petenten formuliert. Sie habe zu diesem Zeitpunkt bereits einen Reisepass mit dem Nachnamen des Petenten besessen und angegeben, mit dem Petenten verheiratet zu sein. Ein förmlicher Antrag auf Erteilung eines Titels sei von der philippinischen Staatsangehörigen nie gestellt worden. In der Folge sei damit auch kein Ablehnungsbescheid ergangen. Es habe stattdessen viele Gespräche über den Status und über die Möglichkeiten zur Herbeiführung eines Aufenthaltsrechts gegeben.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Zunächst sei zwischen den Beteiligten besprochen worden, ob die konkreten Voraussetzungen für die Erteilung eines Titels zum Familiennachzug vorlägen. Dies sei jedoch nicht der Fall. Die Ehe zwischen der philippinischen Staatsangehörigen und dem Petenten könne nach Auskunft des Standesamtes nicht anerkannt werden, da der Petent bereits mit einer deutschen Staatsangehörigen verheiratet sei. Solange diese Ehe bestehe, sei ein Ehegattennachzug nach dem Aufenthaltsgesetz ausgeschlossen. Die philippinische Staatsangehörige sei nach deutschem Recht nicht die Ehefrau des Petenten.

Bei der philippinischen Staatsangehörigen sei in der Zwischenzeit eine Krebserkrankung festgestellt worden, die zwar behandelt sei, jedoch noch regelmäßiger Nachsorge bedürfe. Das von der Ausländerbehörde beauftragte Gesundheitsamt habe sich den Auffassungen der behandelnden Fachärzte angeschlossen, dass eine Weiterbehandlung im Heimatland nicht in der Form erfolgen würde, wie es in Deutschland geschähe.

Die Ausländerbehörde habe unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Gesundheitsamtes eine Entscheidung hinsichtlich der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach § 25 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz treffen müssen. Nach § 25 Absatz 5 Satz 1 Aufenthaltsgesetz kann einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Die Ausländerbehörde habe schließlich derzeitige tatsächliche Ausreisehindernisse verneint. Eine Einschätzung, dass eine Behandlung auf den Philippinen mit einer solchen in Deutschland vergleichbar sei, sei damit nicht verbunden und auch nicht erforderlich. Da die Eheschließung nicht anerkannt werden könne, könne dadurch auch kein rechtliches Ausreisehindernis angenommen werden.

Wegen der Feststellung eines möglichen zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbotes plane die Ausländerbehörde, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu beteiligen. Nach § 60 Absatz 7 Sätze 1 bis 4 Aufenthaltsgesetz soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen liegt nur vor bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden. Es ist nicht erforderlich, dass die medizinische Versorgung im Zielstaat mit der Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig ist. Eine ausreichende medizinische Versorgung liegt in der Regel auch vor, wenn diese nur in einem Teil des Zielstaats gewährleistet ist. Das Innenministerium weist darauf hin, dass beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge länderspezifische Informationen zu den Behandlungsmöglichkeiten auf den Philippinen vorhanden seien. Das Ergebnis dieser Prüfung bleibe abzuwarten.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
43	L2126-19/721 Rendsburg-Eckernförde Aus- und Weiterbildung, Aner- kennung einer Bildungsmaß- nahme (§ 17 Weiterbildungsges- etz Schleswig-Holstein)	<p>Es sei schließlich nicht nachvollziehbar, warum der Petent an dem Bestand seiner Ehe mit der deutschen Staatsangehörigen festhalte. Sollte die Ehe zwischen dem Petenten und der deutschen Staatsangehörigen geschieden werden, könnte nach Auffassung des Ministeriums die Ehe zwischen der philippinischen Staatsangehörigen und dem Petenten anerkannt werden. Dann wäre lediglich noch zu prüfen, ob im Ausnahmewege auf die Nachholung des Visumverfahrens verzichtet werden könnte. Denn ein Ehegattennachzug erfordere grundsätzlich die vorherige Durchführung eines entsprechenden Visumsverfahrens.</p> <p>Das Vorgehen der Ausländerbehörde ist nach Ansicht des Innenministeriums nach alledem fachaufsichtlich nicht zu beanstanden.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt sich dieser Auffassung an. In der Zwischenzeit hat der Ausschuss davon Kenntnis erlangt, dass die Ehe des Petenten mit der deutschen Staatsangehörigen mit Wirkung zum 2. August 2019 rechtskräftig geschieden worden ist. Er geht davon aus, dass nach Scheidung dieser Ehe die Ehe mit der philippinischen Staatsangehörigen anerkannt werden kann.</p> <p>Der Ausschuss bittet das Innenministerium, ihm im Nachgang des Petitionsverfahrens über das Ergebnis der dann folgenden Prüfung, ob im Ausnahmewege auf die Nachholung des Visumsverfahrens verzichtet werden kann, zu informieren.</p> <p>Der Petent fühlt sich durch die Ablehnung der Anerkennung einer einwöchigen Bildungsveranstaltung als Bildungsmaßnahme nach dem Weiterbildungsgesetz Schleswig-Holstein durch seinen neuen Dienstherrn ungerecht und benachteiligt behandelt und bittet den Petitionsausschuss um Unterstützung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung von Stellungnahmen des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten. Das Innenministerium verweist auf eine mit den Gremien der Landespolizei abgestimmte Vereinbarung von 2005/2006, durch die die Anwendung des Konsensprinzips für den Polizeibereich eingeschränkt sei und nur für solche Seminare angewandt werde, die andere Weiterbildungseinrichtungen oder Veranstalter nicht in vergleichbarer Form anbieten würden. Diese Seminare bezögen sich insbesondere auf polizeispezifische Themen und die Förderung des internationalen Austausches von Polizeikräften. Die ablehnende Entscheidung über den Antrag des Petenten entspreche der bisherigen Verwaltungspraxis für den Polizeibereich.</p> <p>Anlässlich der Petition solle die bisherige Verfahrensregelung über die zukünftige Anwendung des Konsensprinzips auf Weiterbildungen, die keine schleswig-holsteinische Anerkennung nachweisen könnten, aktua-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L2126-19/738 Flensburg Bauwesen, Änderung eines B-Plans	<p>liert und unter interner Mitbestimmung neu beschrieben werden. Damit solle Rechtsklarheit bei allen Beteiligten erreicht werden. Dieser Prozess sei allerdings noch nicht abgeschlossen.</p> <p>Aufgrund der personalwirtschaftlichen Lage sei ein Abweichen von den bisherigen Grundsätzen aufgrund der Vielzahl der möglichen Einzelprüfungen nicht leistbar. Zudem gebe es derzeit 3.000 für Schleswig-Holstein von der zuständigen Stelle anerkannte Weiterbildungsangebote, von denen sich 190 auch mit Themen der politischen Bildung befassen würden.</p> <p>Auf Nachfrage hat das Ministerium mitgeteilt, dass pro Jahr ungefähr 480 Anträge auf Bildungsurlaub gestellt würden. Davon seien zwischen 2017 und 2019 vier Anträge abgelehnt worden. In schätzungsweise 50 Fällen pro Jahr werde eine Maßnahme beantragt, die keine schleswig-holsteinische Anerkennung erfahren habe.</p> <p>Das Innenministerium hat den Ausschuss zwischenzeitlich davon unterrichtet, dass der Widerspruch des Petenten abschlägig beschieden worden ist.</p> <p>Für den Petitionsausschuss ist die Begründung für die Ablehnung des Antrages des Petenten nicht nachvollziehbar. Für ihn ergeben sich erhebliche Bedenken insbesondere in Bezug auf den Gleichbehandlungsgrundsatz wegen der unterschiedlichen Anwendung des Konsensprinzips innerhalb eines Ministeriums. Auch vor dem Hintergrund der überschaubaren Antragszahlen hält er eine auf der Personallage beruhende Argumentation zum Nachteil der Antragsteller aus einer Abteilung zur Begründung der Ungleichbehandlung für wenig überzeugend.</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt im Rahmen der Überarbeitung der Anwendungsgrundsätze des Konsensprinzips für die polizeiliche Abteilung im Innenministerium zu berücksichtigen, dass es sich um einen vom Fachkräftemangel bedrohten Arbeitsbereich handelt. Um auch in Schleswig-Holstein im Vergleich zu den anderen norddeutschen Bundesländern konkurrenzfähig zu bleiben, hält es der Ausschuss für sinnvoll, für die wenigen betroffenen Mitarbeiter nach Möglichkeiten zu suchen, wie eine gerechtere Anwendung des Konsensprinzips zukünftig erreicht werden kann. Auch gibt er zu bedenken, dass der Dienstherr im erheblichen Maß von der Weiterbildung engagierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter profitiert.</p> <p>Abschließend spricht der Ausschuss seine Unterstützung für das Begehren des Petenten aus und bittet das Innenministerium um Prüfung der Rücknahme des Nichtabhilfebescheides sowie um Information des Ausschusses zum Ausgang des Verfahrens.</p> <p>Die Petentin begehrt, dass die geplante Änderung eines Bebauungsplans nicht durchgeführt werde, da sich ein Grundstück in dessen Geltungsbereich befinde, für das sie derzeit ein Zwangsversteigerungsverfahren betreibe. Zudem weist sie auf eine unzulässige Abstandsflächenunterschreitung durch die Bebauung auf dem danebenliegenden Grundstück hin.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragene Argumente unter Hinzuziehung von Stellungnahmen des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten. Das Innenministerium verweist auf die Planungshoheit der Gemeinden. Danach obliege es der Gemeinde, über die Erforderlichkeit der Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung zu entscheiden.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Gemeinde zwischenzeitlich erklärt hat, das Bebauungsverfahren vorerst nicht weiter fortführen zu wollen. Insoweit hat sich das Anliegen der Petentin in ihrem Sinne erledigt.

In Bezug auf eine mögliche Unterschreitung von Abstandsflächen weist der Petitionsausschuss auf den nachbarschützenden Charakter der Vorschrift hin. Da sich zudem beide Grundstücke im privaten Eigentum Dritter befinden, liegt eine Überprüfung des Vorbringens der Petentin nicht in der Kontrollkompetenz des Ausschusses.

- 7 **L2126-19/741**
Plön
Bauwesen, Mitteilung geeigneter
Flächen für Wohnbebauung

Der Petent möchte mit seiner Petition erreichen, dass Gemeinden untersagt werde, auch gegen den Willen des Eigentümers, Flächen in ihrem Einzugsbereich als geeignete Flächen für ein mögliches Neubaugebiet der Landesplanung zu melden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgebrachten Aspekte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten.

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass sich der Petent mit einer ähnlich gelagerten Petition bereits an den Ausschuss gewandt hat und verweist auf die inhaltlichen Erläuterungen in seinem Beschluss vom 30. Januar 2018. Zudem betont er, dass die Planungshoheit der Gemeinden zum verfassungsrechtlich geschützten Bereich der kommunalen Selbstverwaltung gehört. Daher obliegt allein der Gemeinde die Entscheidungskompetenz, ob, wann und mit welchen Inhalten sie Bauleitpläne aufstellt, ergänzt oder ändert. Ergänzend führt das Innenministerium in seiner Stellungnahme dazu aus, dass sich die Gemeinde bei der Bauleitplanung an die geltenden Rechtsvorschriften zu halten habe. Nach dem Baugesetzbuch seien Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erfordere. Im Bereich der wohnbaulichen Planung seien von den Gemeinden dabei verschiedene allgemeine landesplanerische Rahmenbedingungen zu beachten, wie beispielsweise der sogenannten „Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung“. Deshalb seien Gemeinden verpflichtet, vorhandene Flächenpotentiale innerorts aufzuzeigen, bevor noch nicht erschlossene, neue Bauflä-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

chen ausgewiesen werden könnten.

Im konkreten Fall habe die Gemeinde deshalb zur Prüfung der vorhandenen Flächenpotentiale ein Innenbereichs- und Entwicklungsgutachten in Auftrag gegeben. In diesem Gutachten vom 13. Juli 2017 seien die innerorts bestehenden Baulücken auf ihre Bebaubarkeit hin überprüft oder Umnutzungspotentiale bei Gebäudeleerständen aufgezeigt worden. Als eine Art Alternativenprüfung seien zudem aber auch die baulichen Entwicklungspotentiale am Siedlungsrand untersucht worden. Zu diesen untersuchten Flächen gehöre auch das im Miteigentum des Petenten stehende Grundstück.

Die Sorge des Petenten, sein Grundstück könne entgegen seinem Willen bebaut werden, sei unbegründet. Zwar erfolge die grundsätzliche Einstufung zur Bebaubarkeit eines Grundstücks durch Innenbereichsgutachten, Flächennutzungs- oder Bebauungspläne, für die konkrete Umsetzung eines Bauvorhabens bedürfe es allerdings auch eines aktiven Einverständnisses des Grundstückseigentümers.

Abschließend weist das Innenministerium darauf hin, dass die vom Petenten geforderte „Herausnahme seines Grundstücks aus der Landesplanung“ nicht möglich sei, da keine „Aufnahme in die Landesplanung“ stattgefunden habe. Gegenstand der Landesplanung von Schleswig-Holstein sei nicht die Sammlung aller potentiellen Baugebietsflächen der Gemeinden. Diesbezüglich werde auf Landesebene kein Kataster geführt.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass der aktuelle Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13. Juli 2010 nebst Erläuterungen unter der Internetseite <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Themen/L/landesentwicklungsplan.html>

abrufbar ist. Die Landesplanung ist ein Instrument der übergeordneten Raumordnungsplanung und weist daher auf der Hauptkarte keine expliziten Flurstücke aus. Die Festsetzungen auf der Hauptkarte finden ihre Erläuterung im Textteil des Planes. Zudem erfolgt keine Erfassung von potentiellen Wohnbauflächen auf Landesebene.

Der Ausschuss konstatiert weiterhin, dass es derzeit auch keine Bauleitplanung der Gemeinde hinsichtlich der Festsetzung des Grundstücks als Wohnbaufläche gibt. Selbst für den Fall, dass die Gemeinde das Grundstück möglicherweise zukünftig in einen Bebauungsplan mit einbeziehen und als Wohnbaufläche ausweisen sollte, obliegt das konkrete Bestimmungsrecht über die Verwendung der Fläche immer noch dem jeweiligen Eigentümer. Die Ausweisung im Bebauungsplan setzt lediglich den rechtlichen Rahmen für die Zulässigkeit von Bauvorhaben.

Zudem betont der Ausschuss, dass das Innenbereichs- und Entwicklungsgutachten von 2017 die Fläche des Petenten aufgrund verschiedener Faktoren insgesamt nur für „bedingt geeignet“ als Wohnbaufläche einstuft und explizit die schwierige Erschließungslage sowie die mangelnde Bauwilligkeit beziehungsweise Verkaufsbereitschaft einiger Eigentümer aufzeigt. Auch der als Biotop geschützte Knick wird aufgeführt sowie die Mög-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

- 8 **L2122-19/749**
Plön
Kommunalabgaben, Hundesteuer

lichkeit von Altablagerungen auf der Fläche. Die Gemeinde sei aufgrund der rechtlichen Vorgaben gehalten gewesen, die Flächenpotentiale zur Wohnbebauung untersuchen zu lassen.

Im Ergebnis stellt der Ausschuss fest, dass das primäre Anliegen des Petenten - die Herausnahme der Fläche aus der Landesplanung - nicht möglich ist. Ferner liegen momentan auch keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Bebaubarkeit der Fläche mit einem Wohnhaus rechtlich ermöglicht werden soll.

Der Petent trägt in seiner Petition Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Erhöhung der Hundesteuer sowie die Abschaffung der Ermäßigung für Wachhunde auf Einzelgehöften durch die Gemeinde vor.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragene Argumente und Stellungnahmen des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und mehrmals beraten.

Nach Auffassung des Innenministeriums obliegt die Frage der Steuerfreiheit von Hunden den jeweiligen Gemeinden. Sie nehmen diese Aufgaben im Rahmen ihrer Selbstverwaltungshoheit wahr und sind gegenüber dem Innenministerium nicht weisungsgebunden. Die behördliche Entscheidung, die mit der Petition beanstandet wird, fällt somit in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Artikel 28 Grundgesetz und Artikel 54 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt.

Das Innenministerium führt nach Auffassung des Ausschusses zur Gesetzeslage zutreffend aus, dass Rechtsgrundlage für die Erhebung einer Hundesteuer § 3 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit einer Ortssatzung sei. Die Gemeindevertretung habe am 13. Dezember 2018 einstimmig eine Neufassung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer beschlossen, die zum 1. Januar 2019 in Kraft getreten sei. Danach betrage die Steuer für jeden ersten Hund jährlich 120 Euro. Nach der geltenden Rechtsprechung komme es für die Verhältnismäßigkeit einer erhöhten Hundesteuer nicht auf den Faktor an, um den sie erhöht worden sei. Das Gewicht des mit der Steuererhöhung verbundenen Eingriffs werde vielmehr maßgeblich durch die absolute Höhe der Zahlungsverpflichtung bestimmt, nicht hingegen dadurch, ob zuvor eine mehr oder weniger niedrige oder überhaupt keine Steuer erhoben worden sei (Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 14. Mai 2013 – 6 C 11124/12).

Das Innenministerium betont, dass nach der ständigen Rechtsprechung von einer sogenannten Erdrosselung eines Hundehalters erst ab 2.000 Euro ausgegangen werden könne. Insoweit stünden gegen die von der

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	L2126-19/750 Herzogtum Lauenburg Bauwesen, Baugenehmigung für Gebäude auf Nachbargrundstück	<p>Gemeinde beschlossene Steuererhöhung auf 120 Euro jährlich keine Bedenken. In Bezug auf eine mögliche Steuerbefreiung von Dienst- und/oder Wachhunden führt das Innenministerium aus, dass es sich bei der Hundesteuer um eine sogenannte örtliche Aufwandsteuer handele. Gegenstand einer Aufwandsteuer sei der vom Steuerpflichtigen durch Einkommensverwendung betriebene Aufwand, in diesem Fall die Hundehaltung, der für sich genommen eine besondere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Hundehalters zeige. Die Aufwandsteuer sei gerade dadurch gekennzeichnet, dass sie an den Aufwand anknüpfe, der der persönlichen Lebensführung diene und darüber hinausgehe, was zur gewöhnlichen Lebensführung erforderlich sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss gibt zu bedenken, dass Gemeinden im Bundesdurchschnitt im Regelfall eine Hundesteuer zwischen 90 Euro und 130 Euro erheben. Die von der Gemeinde erhobene Hundesteuer liegt damit unterhalb der in Schleswig-Holstein erhobenen durchschnittlichen Hundesteuer in Höhe von 126 Euro.</p> <p>In den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung fällt auch die Entscheidung der Gemeinde, eine Ermäßigungsregelung für sogenannte Wachhunde auf Einzelgehöften abzuschaffen. Das Innenministerium stellt eindeutig fest, dass die Erhebung von Steuern grundsätzlich der Einnahmebeschaffung diene und jede Gemeinde im Rahmen ihrer Selbstverwaltungs- und Finanzhoheit eigenverantwortlich über ihre Einnahmequellen entscheide. Für die oberste Kommunalaufsichtsbehörde stelle sich lediglich die Frage, ob die erlassene Satzung rechtmäßig sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss vermag wie das Innenministerium einen Rechtsverstoß im Verfahren nicht festzustellen. Vor dem dargestellten Hintergrund wird vom Ausschuss derzeit keine Veranlassung für ein parlamentarisches Tätigwerden gesehen.</p> <p>Die Petenten wenden sich gegen eine ihren Nachbarn erteilte Baugenehmigung für eine Garage an ihrer Grundstücksgrenze und monieren die sie beeinträchtigende Nutzung der Fläche vor der Garage als Stellplatzfläche.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und eingereichten Unterlagen unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten.</p> <p>Das Innenministerium führt unter Bezugnahme auf eine Stellungnahme der Unteren Bauaufsichtsbehörde aus, dass die Petenten sowohl gegen die Genehmigung der Garage als auch gegen die Versagung eines bauaufsichtlichen Einschreitens Klage beim Verwaltungsgericht geführt hätten und sämtliche daraus folgende Entscheidungen zugunsten des beklagten Kreises ausgegangen und inzwischen unanfechtbar geworden seien. Die vorgebrachten Argumente der Petenten seien be-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

reits - ohne Erfolg - vor Gericht geltend gemacht worden. Die Bewertung der Kritik an der Tatsachenwürdigung des Gerichts liege außerhalb der Zuständigkeit des Innenministeriums als Oberste Bauaufsichtsbehörde.

Im Urteil zur Klage gegen die Genehmigung der Garage seien die Baugenehmigung und der nachfolgend ergangene Widerspruchsbescheid als rechtmäßig befunden worden. Auch mit dem Urteil zur Klage gegen die Versagung eines bauaufsichtlichen Einschreitens sei den Petenten kein Recht zugesprochen worden. Laut der beiden in der Sache ergangenen Urteile sei der mit der Sache befasste Richter auch vor Ort gewesen und habe sich einen eigenen Eindruck verschafft. Der Petitionsausschuss konstatiert, dass gerichtliche Entscheidungen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss entziehen. Nach Artikel 97 Grundgesetz und Artikel 50 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

Zum Vorbringen der Petenten, dass sie entgegen § 72 Absatz 1 Satz 1 Landesbauordnung nicht als Nachbarn beteiligt worden seien, schließt sich das Innenministerium dieser Kritik an. Hierbei handele es sich aber nicht um eine zwingende Verfahrensvorgabe, sondern um eine Sollvorschrift. Gleichwohl habe kein atypischer Fall vorgelegen, der einen Verzicht auf eine Beteiligung gerechtfertigt hätte. Der Petitionsausschuss ergänzt hierzu, dass die unterlassene Beteiligung der Nachbarn an der Genehmigungserteilung durch die Gelegenheit zur Stellungnahme im Widerspruchsverfahren nachgeholt und der Fehler dadurch geheilt worden ist.

Der Kritik der Petenten an der Entscheidungszuständigkeit des Kreises für baurechtliche Widersprüche entgegnet das Ministerium, dass die Bearbeitung der Bauanträge und die Bearbeitung von Widerspruchsangelegenheiten in unterschiedlichen Fachreferaten durch unterschiedliche Sachbearbeiter erfolge. Durch diese organisatorische Maßnahme stelle der Landrat eine Kontrolle der Sachbearbeitung sicher.

Abschließend sei nach Sichtung der in der Sache ergangenen Rechtsprechung festzuhalten, dass Anhaltspunkte für eine rechts- oder zweckwidrige Entscheidung der Bauaufsichtsbehörde lediglich im Hinblick auf die unterbliebene Nachbarbeteiligung ersichtlich seien. Dieser Verfahrensfehler wirke sich aber nicht auf die Wirksamkeit der erteilten Genehmigung aus, die bereits verwaltungsgerichtlich überprüft worden sei. Die Petition sei zum Anlass genommen worden, die Untere Bauaufsichtsbehörde auf den Verfahrensfehler hinzuweisen. Im Übrigen sei ein fachaufsichtliches Einschreiten nicht geboten.

Der Petitionsausschuss schließt sich nach eigener Prüfung der Auffassung des Innenministeriums an, dass das Verhalten der Verwaltung grundsätzlich nicht zu beanstanden ist. Er begrüßt zwar, dass das Innenministerium die Bauaufsichtsbehörde auf den Verfahrensfehler

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	L2126-19/781 Schleswig-Holstein Bauwesen, Bebauungsplan	<p>ler hingewiesen hat, kann jedoch den bei den Petenten entstandenen Unmut über das Außer-Acht-Lassen der Sollvorschrift nachvollziehen.</p> <p>Weiterhin ist anzumerken, dass zwar die dem Ausschuss vorliegende Fotodokumentation über mehrere Jahre auch Schlüsse auf eine intensivere Nutzung der Fläche vor der Garage zulässt. Allerdings unterliegt diese Bewertung nicht der Kompetenz des Petitionsausschusses. Wie bereits vorangestellt erwähnt, sind in der Angelegenheit zwei gerichtliche Entscheidungen ergangen. Da gerichtliche Entscheidungen vom Petitionsausschuss weder nachprüfbar noch abänderbar sind, kann der Ausschuss den Begehren der Petenten nicht förderlich sein.</p> <p>Die Petenten monieren die starken baulichen Veränderungen der letzten Jahre in ihrer Nachbarschaft und begehren, dass auf die Beibehaltung des urtümlichen Stadtbildes bei Baugenehmigungen zukünftig besser geachtet und eine striktere Genehmigungspraxis angewendet werde.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf Grundlage der vorgebrachten Aspekte der Petenten unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten. Das Innenministerium hat seinerseits eine Stellungnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde zu der Angelegenheit als Grundlage beigezogen. Zum Sachverhalt wird ausgeführt, dass das Wohngebiet der Petenten nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liege und es keine Erhaltungs- oder Gestaltungssatzung für den Bereich gebe. Demnach bemesse sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben richtigerweise nach § 34 Baugesetzbuch. Die zuständige Stadt teile mit, dass ein Bebauungsplanverfahren für diesen Bereich zukünftig nicht angestrebt werde, da die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten für eine sachgerechte Beurteilung von Bauvorhaben ausreichend seien. Zudem sei den Petenten die angesprochene Maßnahme der Genehmigung der Neubebauung in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft in ihrem Widerspruchsbescheid umfassend dargelegt worden. Dieses Schreiben liegt dem Ausschuss ebenfalls vor.</p> <p>Das Innenministerium als oberste Bauaufsichtsbehörde könne im Ergebnis der fachaufsichtlichen Prüfung keine Beanstandungen der Genehmigungs- und Widerspruchsbescheide feststellen.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Entscheidung über die Aufstellung und Ausgestaltung von Bebauungsplänen der Planungshoheit der Gemeinde obliegt. Die Planungshoheit fällt in den Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltung. Artikel 28 Grundgesetz und Artikel 54 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
11	L2126-19/817 Flensburg Polizei, Kosten für Hochrisiko- sportspiele	<p>Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Die Stadt hat ihre Begründung dargelegt, warum gegenwärtig kein Bebauungsplan in Planung sei. Einen Rechtsverstoß vermag der Petitionsausschuss darin nicht zu erkennen.</p> <p>Hinsichtlich der Baugenehmigungen der vorhandenen Neubauten hat der Ausschuss ebenfalls keine Fehler feststellen können. Ob tatsächlich das Merkmal des „Einfügens“ durch die vorhandene Bebauung im konkreten Fall gegeben ist, vermag der Ausschuss im Rahmen seiner ihm zustehenden parlamentarischen Kompetenzen nicht abschließend zu beurteilen. Diese Bewertung obläge den Verwaltungsgerichten. Hinsichtlich des geführten Widerspruchsverfahrens ist der Verwaltungsakt zwischenzeitlich aber höchstwahrscheinlich bereits bestandskräftig geworden. Der Ausschuss bedauert, dem Anliegen der Petenten nicht förderlich sein zu können.</p> <p>Der Petent fordert mit seiner öffentlichen Petition, die zusätzlichen Polizeikosten von Fußball-Hochrisikospielen per Gebührenbescheid auf die Vereine umzulegen. Zudem solle sich die Landesregierung von Schleswig-Holstein für eine bundeseinheitliche Regelung einsetzen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die öffentliche Petition, die von 57 Mitzeichnern unterstützt wird, auf der Grundlage der vom Petenten aufgezeigten Aspekte unter Einbeziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten.</p> <p>Das Innenministerium spricht sich grundsätzlich gegen die Einführung einer gesetzlichen Grundlage für eine Gebührenerhebung aus und begründet dies mit finanzverfassungsrechtlichen Gründen und einer großen Gefahr für Verstöße gegen das Gleichbehandlungsgebot aufgrund von vielfältigen Abgrenzungsproblemen.</p> <p>Zu dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. März 2019 (Az. 9 C 4.18), auf das der Petent sich bezieht, führt das Innenministerium aus, dass das Gericht lediglich die Bremer Rechtslage bewertet habe, nach der eine Gebühr für Großveranstaltungen unter bestimmten Voraussetzungen erlassen werden könne. Hingegen sehe die schleswig-holsteinische Verwaltungsgebührenordnung keine vergleichbare gesetzliche Regelung zur Gebührenerhebung bei Großveranstaltungen vor. Daher könnten nach derzeitiger Rechtslage in Schleswig-Holstein die zusätzlichen Verwaltungskosten nicht nachträglich vom Veranstalter zurückgefordert werden. Hierfür bedürfe es einer gesetzlichen Änderung auf Landesebene. Da den Ländern die Gesetzgebungskompetenz für das Gefahrenabwehrrecht obliege, könnten sie auch die dazugehörigen Gebührenregelungen erlassen.</p> <p>Im Einzelnen sprächen aber nach Auffassung des Ministeriums verschiedene Gründe gegen Gebührenerhebungen für Großveranstaltungen: Zum einen handele</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

es sich bei diesen Gebühren um nichtsteuerliche Abgaben. Da dies der Grundsatzidee des Prinzips des Steuerstaates sowie der Begrenzung- und Schutzfunktion der Finanzverfassung nach Artikel 104 ff. Grundgesetz widerspreche, gebe es zwar die Möglichkeit, derlei Gebühren zu erheben. Diese Entscheidung bedürfe allerdings einer besonderen sachlichen Rechtfertigung und liege wie vorab erwähnt im Ermessen des jeweiligen Landesgesetzgebers.

Zum anderen sei eine Definition für Hochrisikoveranstaltungen zu entwickeln. Dies würde sich im Einzelnen äußerst schwierig gestalten. Fraglich wäre unter anderem, ab welchem Zeitpunkt eine Hochrisikoveranstaltung gegeben sei, ab welcher Teilnehmerzahl eine Grenze erreicht sei und welche Veranstaltungen darunter fallen sollten. Beispielsweise wäre zu klären, ob auch die Kieler Woche dazu zähle. Insgesamt bestehe die Gefahr, gegen das Gleichbehandlungsgebot zu verstoßen. Zudem müssten folglich alle Veranstaltungen, die unter die gewählte Definition fielen, mit der Gebühr belastet werden.

Abschließend weist das Innenministerium auf den Koalitionsvertrag der 19. Wahlperiode des Schleswig-Holsteinischen Landtages (2017-2022) hin, in dem festgelegt worden sei, „die landesverfassungsrechtliche Staatszielbestimmung der Förderung des Sports ernst zu nehmen und finanzielle Belastungen für den Sport zu vermeiden“ (S. 95). Dies gelte auch für den Spitzensport.

Auch der Petitionsausschuss kann sich nicht für eine gesetzliche Änderung im Sinne der Forderung des Petenten aussprechen. Neben den bereits dargelegten Argumenten sieht er zudem die Problematik der großen Komplexität der jeweiligen Einzelentscheidungen mit einer erhöhten Wahrscheinlichkeit der möglichen nachgelagerten gerichtlichen Auseinandersetzung über die Höhe der Gebührenfestsetzung. Dies würde neben der Verursachung von weiteren Verwaltungskosten auch zusätzlich Personal binden und dem angestrebten Zweck zuwiderlaufen. Der Ausschuss hält vielmehr einen offenen Dialog der Vereine mit den jeweiligen Fußballgruppierungen sowie präventive Maßnahmen zur Gefahrenabwehr vonseiten der Veranstalter für zielführender.

Dem Begehren des Petenten vermag der Ausschuss aus den dargelegten Gründen nicht abzuhelpen.

12 **L2122-19/820**
Plön
Kommunale Angelegenheiten,
Zweckverband

Der Petent trägt an den Ausschuss verschiedene Fragestellungen vor, wenn in einer Gemeinde Abwasseranlagen an einen Zweckverband übertragen werden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten.

Soweit der Petent die Übertragung von Abwasseranla-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
51	L2126-19/849 Plön Gesetz- und Verordnungsgebung Land, Änderung von § 30 GO Schleswig-Holstein	<p>gen auf einen Zweckverband anspricht, weist der Petitionsausschuss einleitend darauf hin, dass die kommunale Abwasserbeseitigung in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung fällt. Artikel 28 Grundgesetz und Artikel 54 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt.</p> <p>Er stimmt mit dem Innenministerium überein, dass die Gemeinden die Aufgabe der Abwasserbeseitigung durch öffentlich rechtlichen Vertrag ortsnah auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts oder befristet oder widerruflich auch auf rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts übertragen können. Mit der Aufgabenübertragung untrennbar verbunden ist die Vermögensübertragung. Der Vorgang der Übertragung von Aufgaben erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften und wird nicht in einer Form beaufsichtigt. Die Jahresabschlüsse der Zweckverbände werden nach dem Kommunalprüfungsgesetz jährlich geprüft.</p> <p>Weiterhin stellt das Ministerium fest, dass es sich bei der Vermögensübertragung nicht um einen Kauf handelt. Der neue Aufgabenträger trete in eine Gesamtrechtsnachfolge ein und das gemeindliche Eigenkapital, das in der Abwassereinrichtung gebunden ist, dürfe als Wertausgleich zur Auszahlung gelangen. Darüber hinaus zahle der Zweckverband einen Wertausgleich für die ihm mit der Aufgabe übertragenen Anlagen. Ob das Kapital hierfür aus Eigenmitteln des Zweckverbandes stamme oder kreditfinanziert sei, sei nach Auffassung des Ministeriums vermutlich unterschiedlich. Der Ausschuss stimmt mit dem Ministerium überein, dass es sich hierbei um eine hypothetische Frage handelt. Das Ministerium weist zu Recht darauf hin, dass eine Satzung bindendes Recht ist, an das sich sowohl die Gemeinde als auch der Zweckverband halten muss.</p> <p>Das Ministerium stellt darüber hinaus klar, dass es keine allgemeine Auskunftsstelle gibt, an die Bürger Fragen zur Verbandsarbeit stellen können. Für den Petenten bestehe die Möglichkeit der Akteneinsicht nach dem Informationszugangsgesetz.</p> <p>Der Petent begehrt die Änderung von § 30 Absatz 2 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein. Die Gemeindevertretung werde nach seiner Auffassung in unzulässiger Weise in ihren Aufgaben durch diese Vorschrift beschränkt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Argumente unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten. Das Innenministerium kann die Meinung des Petenten, die Kontrollrechte der Mitglieder der Gemeindevertre-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

tung seien durch § 30 Absatz 2 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein unverhältnismäßig eingeschränkt, nicht teilen. Vielmehr respektiere der Gesetzgeber mit dieser Vorschrift, dass es Informationen gebe, deren Schutzbedürfnis höher zu bewerten sei als das Informationsbedürfnis eines Mitgliedes der Gemeindevertretung in Ausübung seiner Kontrollfunktion. Daher seien die Grenzen des Auskunfts- und Akteneinsichtsrechts sehr eng gesetzt und auf das Notwendigste begrenzt worden. Zudem stünden der Gemeindevertretung neben diesem Instrument noch weitere zur Wahrnehmung ihrer Entscheidungsfindung in Selbstverwaltungsangelegenheiten und der Wahrnehmung ihrer Kontrollrechte zu.

Auch die Kritik an der Unbestimmtheit der Regelung weist das Ministerium zurück. Es bestehe eine volle gerichtliche Nachprüfbarkeit, sollte ein Mitglied der Gemeindevertretung der Auffassung sein, das Auskunfts- oder Akteneinsichtsbegehren sei durch den Bürgermeister rechtswidrig verweigert worden. Das bedeutet auch, dass ein Bürgermeister pflichtwidrig handeln würde und mit den möglichen dienstrechtlichen Konsequenzen rechnen müsse, sollte ein Auskunfts- oder Einsichtsbegehren in unzulässiger Weise verwehrt werden.

In Bezug auf die Forderung der Einrichtung von Geheimschutzstellen analog denen der Volksvertretungen auf Bundes- oder Landesebene gibt das Ministerium zu bedenken, dass kommunale Vertretungen keine Parlamente im staatsrechtlichen Sinne seien, sondern Teile der Exekutive. Somit stünden den Mitgliedern der Gemeindevertretung von vornherein nicht dieselben Aufklärungsrechte wie Parlamentariern zu.

Der Petitionsausschuss schließt sich nach seiner Beratung der Auffassung des Innenministeriums an und sieht keinen parlamentarischen Handlungsbedarf.

52 **L2126-19/861**
Stormarn
Bauwesen, Änderung der Bauleitplanung

Die Petentin möchte die Überplanung ihres Grundstücks mit einer gemeindlichen Bauleitplanung erreichen, durch die die vorhandene Wohnbebauung verbindlich für diese Fläche festgesetzt werde solle. Auch moniert sie die nach ihrer Ansicht fälschliche Zuordnung des Grundstücks zum Außenbereich.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgebrachten Gesichtspunkte unter Beziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten.

Das Innenministerium verweist zuerst grundsätzlich auf die verfassungsrechtlich garantierte Planungshoheit der Gemeinden, Bauleitpläne in eigener Verantwortung aufzustellen. Dazu würde neben der Entscheidung über planerische Inhalte eines Bauleitplanes insbesondere auch die Entscheidung über die Aufstellung eines Planes gehören. Die oberste Bauaufsichtsbehörde habe im Rahmen ihrer Fachaufsicht keine Möglichkeiten, auf die

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
53	L2126-19/930 Plön Polizei, Ausspruch einer Weg-	<p>Gestaltung der Bauleitplanung im Sinne des Vorhabens der Petentin einzuwirken.</p> <p>Grundsätzlich könne aber ein Grundstück mit vorhandener Wohnbebauung im Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt werden. Diese Festsetzung habe zum Zeitpunkt der Aufstellung des Planes im Jahr 1963 auch der Planungsabsicht der Gemeinde entsprochen und sei der Begründung des Flächennutzungsplanes zu entnehmen.</p> <p>Die untere Bauaufsichtsbehörde sei ihrerseits an die in der Bauleitplanung getroffenen Entscheidungen gebunden, sodass die Negativbescheide des Kreises rechtmäßig seien. Die gewünschte bauliche Änderung am Wohnhaus widerspreche den Vorschriften des öffentlichen Baurechts.</p> <p>Abschließend weist das Ministerium darauf hin, dass für die Petentin nur die Möglichkeit bleibe, nach einer im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben verträglichen Lösung zu suchen.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat zwar Verständnis für das Anliegen der Petentin, kann ihr aber im Ergebnis nicht helfen. Er weist darauf hin, dass sich die Zuordnung einer Fläche zum Außenbereich nicht nach der Lage des Grundstücks in einer geschlossenen Ortschaft bemisst. Befindet sich ein Grundstück weder im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans noch in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil, wird das Grundstück bauplanungsrechtlich dem Außenbereich zugeordnet. Ob aufgrund der Randlege des Grundstücks eine andere Zuordnung möglich wäre sowie die Entstehung einer Splittersiedlung zu befürchten ist, vermag der Ausschuss mit seinen parlamentarischen Kompetenzen nicht zu beurteilen. Die rechtssichere Einordnung des Grundstücks wäre nur im Wege einer gerichtlichen Klärung zu erreichen.</p> <p>Da das Anliegen der Petentin zum Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltung gehört, ist auch der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Die kommunale Selbstverwaltung gewährleistet nach Artikel 28 Grundgesetz und Artikel 54 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Die Gemeinde hat vorgetragen, aus welchen Gründen an der Zuordnung zum Außenbereich und den Darstellungen des Flächennutzungsplanes festgehalten werden soll. Ziel der Bauleitplanung der Gemeinde ist die Lenkung und Steuerung der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde und nicht die Abbildung der gegenwärtigen Bauungs- und Nutzungssituation der Flächen. Vor diesem Hintergrund kann vom Ausschuss im Handeln der Gemeinde kein Rechtsverstoß festgestellt werden.</p> <p>Der Petent beschwert sich über das Verhalten von Polizeibeamten und bittet um Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Handelns. Auch erfragt er nähere Informationen über ein gegen ihn geführtes, mittlerweile eingele-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

weisung

stelltes Ermittlungsverfahren.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten.

Das Innenministerium konstatiert, der Petent habe entgegen seiner Annahme keine Wegweisung durch die ihn aufsuchenden Polizeibeamten erhalten. Vielmehr wurde eine Gefährderansprache durchgeführt. In diesem präventiven Gespräch sei ihm der Grund des Erscheinens der Polizei ausführlich erläutert worden. Seine ehemalige Bekannte habe eine Strafanzeige gegen ihn wegen des Verdachts der Nachstellung gemäß § 238 Strafgesetzbuch erstattet. Ihm sei mitgeteilt worden, dass er jegliche Kontaktaufnahme zu ihr zu unterlassen habe.

Nach Auswertung der Ermittlungsakten sei das Ministerium zu dem Ergebnis gelangt, dass die Anzeigenerstattung von Frau freiwillig gewesen sei. Auch habe sie in freier Willenserklärung ausdrücklich geäußert, dass sie keinen Kontakt mehr zu dem Petenten haben wolle und dieser ihre Entscheidung auch zu akzeptieren habe. Die Übergabe der Wohnungsschlüssel habe zur Vermeidung eines Aufeinandertreffens der beiden Konfliktparteien durch die Polizeibeamten erfolgen müssen. Das Innenministerium stellt fest, dass das gesamte Vorgehen der Beamten den dienstlichen Vorschriften bei Verdacht des Vorliegens des vorgeworfenen Delikts entspreche.

Weiterhin sei aus den Ermittlungsakten zu entnehmen, dass der Petent mehrfach Kontakt zu der sachbearbeitenden Beamtin der Kriminalpolizeistelle gehabt habe und ihm der Grund des polizeilichen Handelns auch von dieser Stelle mehrfach erläutert worden sei.

Abschließend kommt das Innenministerium zu dem Ergebnis, dass den eingesetzten Polizeibeamten kein Fehlverhalten vorzuwerfen sei.

Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Innenministeriums an, dass das Vorgehen der Polizeibeamten, insbesondere auch die Schlüsselübergabe, den Verfahrensvorschriften für diese Fälle entspricht. Auch vermag der Ausschuss keinerlei Hinweise für ein kollusives Zusammenwirken in der vom Petenten vorgebrachten Konstellation zu erkennen. Dem Petenten ist mehrfach das polizeiliche Vorgehen erläutert worden. Hinsichtlich der Nachfrage des Petenten zu weiteren Informationen zu den Ermittlungen weist der Ausschuss darauf hin, dass die Dauer eines Ermittlungsverfahrens und die Weitergabe von Informationen vom jeweiligen Einzelfall abhängen sowie der Einschätzung der jeweiligen Ermittlungsbehörde obliegen. Ein Anspruch auf Auskünfte über das Ermittlungsverfahren besteht nicht. Der Ausschuss stellt fest, dass der Petent über die Strafanzeige informiert worden ist. Ebenso hat er eine Benachrichtigung über die Einstellung des Verfahrens erhalten.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Insgesamt hat der Ausschuss den Eindruck gewonnen, dass die Situation für den Petenten zwar unerwartet eingetreten und ernüchternd ist, die betreffende Frau allerdings ausdrücklich und in freier Willensentscheidung der staatlichen Ansprechstelle gegenüber vorgebracht hat, dass sie keinen weiteren Kontakt zu ihm haben möchte. Daher sieht der Ausschuss keine Möglichkeit, dass ein wie vom Petenten gewünschtes Treffen stattfinden wird.

Hinsichtlich des weiteren Verhaltens der betreffenden Frau und ihren Familienangehörigen gegenüber dem Petenten weist der Ausschuss darauf hin, dass dies eine private Angelegenheit darstellt, die nicht in die Zuständigkeit des Ausschusses fällt.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

1 **L2119-19/731**

Plön

**Volks- und Bürgerbeteiligung,
Einführung eines Beteiligungs-
portals**

Der Petent begehrt für das Land Schleswig-Holstein zeitnah die Einrichtung eines Beteiligungsportals nach dem Vorbild Baden-Württembergs. Hierdurch sollten das politische Geschehen transparenter gemacht werden und Bürgerinnen und Bürger die Chance erhalten, zu Plänen und Entwürfen des Landes Vorschläge und Bedenken einzubringen. Dies würde einer zunehmenden Unzufriedenheit und Politikverdrossenheit entgegenwirken.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung geprüft und beraten.

Das Ministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass es für das Land Schleswig-Holstein bereits verschiedene zentrale Angebote für Bürgerbeteiligung sowohl für Landesbelange wie auch für Kommunen erstellt habe und diese zentral für alle Verwaltungen betreibe. Vordergründig würden diese Angebote die planerischen Belange des Landes und der Kommunen umfassen. Hierzu zählten die aktuellen Bauleitplanungen, Belange der Landesentwicklung und der aktuelle Landschaftsrahmenplan. Die zugrundeliegende Infrastruktur „Bauleitplanung Online-Beteiligung für Schleswig-Holstein (BOB-SH)“ werde weiter ausgebaut, um auch eine Nutzung für informelle Beteiligungen sowie kommunale Strategien beispielsweise zur Stadtentwicklung zu ermöglichen.

Ergänzend sei in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration und dem Landtag der Onlinedienst „Digitale Volksinitiative (eParti)“ entwickelt worden. Nach seiner Inbetriebnahme solle der Dienst im Rahmen des Digitalisierungsprogramms der Landesregierung auch für kommunale Bürgerbegehren nutzbar gemacht werden.

Ferner würden alle Beteiligungslösungen des Landes und der Kommunen auf zentralen Nutzungsmöglichkeiten für Bürgerinnen und Bürger basieren. Hierzu zähle beispielsweise eine einheitliche Registrierung sowie die Möglichkeit, hierüber auch bürgerspezifische Verwaltungsangebote abzurufen. Die bereits entwickelte Lösung könne alle Belange der Bürgerbeteiligung ähnlich wie Baden-Württemberg nutzen. Der Aufbau und Erwerb einer darüber hinausgehenden zusätzlichen digitalen Beteiligungslösung würde den Umfang der Beteiligung insofern nicht erhöhen, sondern lediglich weitere Investitions- und Betriebskosten verursachen.

Auch der Aufbau einer Open Data-Infrastruktur erfolge bereits. Hier arbeite das Land mit anderen Bundesländern zusammen, um umfassend Daten des Landes wie auch der Kommunen in Schleswig-Holstein transparent

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

- 2 **L2119-19/862**
Rendsburg-Eckernförde
Kommunale Angelegenheiten,
Anteile von Kommunen an Netz-
betreibergesellschaften

und nachnutzbar zur Verfügung zu stellen.

Der Petitionsausschuss stimmt der Darstellung des Ministeriums zu, dass umfangreiche Lösungen zur Bürgerbeteiligung entwickelt worden sind, und begrüßt deren kontinuierlichen Ausbau. Für die Einrichtung eines zusätzlichen Beteiligungsportals wird keine Notwendigkeit gesehen. Zur weiteren Information verweist der Ausschuss den Petenten auf die E-Government-Strategie des Landes Schleswig-Holstein: <https://digitalisierung.schleswig-holstein.de/>. Die Begehren des Petenten nach Transparenz und Beteiligung werden hier bereits aufgegriffen.

Der Petent beschwert sich über die im europäischen Vergleich hohen Strompreise in Deutschland. Außerdem beklagt er die mangelnde Transparenz der Kostenabrechnung. Er kritisiert, dass die entstehenden Kosten oftmals nicht angegeben werden und der Verbraucher keine Möglichkeit habe, seinen Strom anderswo zu beziehen. Dies halte er für sittenwidrig.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung geprüft und beraten.

Das Ministerium bestätigt, dass die Strompreise in Deutschland im europäischen Vergleich tatsächlich sehr hoch seien. Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft veröffentliche regelmäßig Strompreisanalysen (einsehbar unter: www.bdew.de). Hier würden die enthaltenen Steuern, Abgaben und Umlagen detailliert dargestellt. Diese seien 2019 zwar geringfügig zurückgegangen, würden mit 53 Prozent aber weiterhin den größten Posten auf der Stromrechnung ausmachen.

Netzentgelte würden für den Zugang zu Elektrizitätsübertragungs- und Elektrizitätsverteilernetzen erhoben. Sie würden auf den Kosten basieren, die den Netzbetreibern für Betrieb, Unterhaltung und Ausbau der Netze entstehen. Auch die Netzentgelte würden durch die Netzbetreiber im Internet veröffentlicht und vom Stromversorger separat in der Rechnung ausgewiesen. Das Netzentgelt werde aber von Lieferanten sehr unterschiedlich in die Strompreise umgerechnet und sei regional und bei jedem Verteilnetzbetreiber unterschiedlich hoch.

Hinsichtlich der vom Petenten als intransparent kritisierten Preisgestaltung der Netzentgelte geht aus der Stellungnahme hervor, dass für die Ermittlung der Preise die bundesrechtlich einheitlichen Regelungen der Anreizregulierungsverordnung und der Stromnetzentgeltverordnung zu beachten seien. Ihre Einhaltung werde von der Bundesnetzagentur überwacht. Zur Ermittlung der Netzentgelte lege die Bundesnetzagentur zu Beginn jeder Regulierungsperiode auf der Basis der zu berücksichtigenden Kosten des Netzbetreibers Erlösobergrenzen fest. Dies sei die Grundlage der Preise, die Netzbe-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

treiber von den Netznutzern für den Transport und die Verteilung der Energie verlangen dürften. Die zulässigen Erlöse würden möglichst verursachungsgerecht den Netz- und Umspannebenen zugeordnet. Für Haushalte und kleine Gewerbe würden ein Arbeitspreis und gegebenenfalls ein Grundpreis festgesetzt, welche in einem angemessenen Verhältnis stehen müssten.

Nach Ansicht des Ministeriums ergeben sich aus der Petition keine Anhaltspunkte dafür, dass die Berechnung der Netzentgelte rechtswidrig wäre. Auch liege kein Verstoß gegen die Transparenzvorschriften des Regulierungsrechts vor. Gemäß § 27 Stromnetzentgeltverordnung sei der Netzbetreiber verpflichtet, seine Netzentgelte auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Dieser Veröffentlichungspflicht sei erfolgt. Bei den in der Petition kritisierten Ausgaben für caritative oder sonstige Zwecke handele es sich unter anderem um Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit des Unternehmens, die entgegen der Befürchtung des Petenten nicht über die Netzentgelte an die Verbraucher weitergegeben würden. Es bestehe diesbezüglich kein Anlass für aufsichtsbehördliches Tätigwerden.

Informationen und Unterstützung für Verbraucher zu allgemeinen Energiethemen sowie bei Problemen mit Lieferanten und Netzbetreibern können von der Bundesnetzagentur (Verbraucherservice Energie, Bundesnetzagentur, Postfach: 8001, 53105 Bonn, Telefon 030 22480 500, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de) oder bei Fragen zum Energieverbrauch von den Verbraucherzentralen in Schleswig-Holstein (www.verbraucherzentrale.sh) abgerufen beziehungsweise in Anspruch genommen werden.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass Energieversorgung ebenso wie Verkehrsleistungen oder Telekommunikation in den Bereich der Daseinsvorsorge fällt. Hierfür sind nach dem Prinzip der kommunalen Selbstverwaltung die Kommunen verantwortlich. Artikel 28 Grundgesetz und Artikel 54 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt.

Der Ausschuss hat im Rahmen seiner Beratung keine Anhaltspunkte für Rechtsverstöße festgestellt.

3 **L2119-19/909**
Schleswig-Holstein
Forstwesen, Erhaltung eines
Waldes

Der Petent setzt sich für die Erhaltung der Waldfläche Tieskampwald in St. Michaelisdonn ein und bittet um eine Überprüfung der von der zuständigen unteren Forstbehörde erteilten Waldumwandlungsgenehmigung.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die öffentliche Petition, die von 990 Mitzeichnern überstutzt wird, auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung von Stellungnahmen des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digi-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

talisierung, der unteren Forstbehörde und der unteren Naturschutzbehörde geprüft und beraten. Der Fachbeitrag Natur- und Artenschutz zum B-Plan Nr. 33 „Tieskamp“ wurde ebenfalls in die Beratung miteinbezogen. Das Ministerium weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass es sich bei der Fläche Tieskampwald um eine durch Eigenentwicklung entstandene Waldfläche in einer Größe von rund 0,8 Hektar handele. Sie liege innerhalb des Siedlungsgebietes von St. Michaelisdonn und sei ohne Erstaufforstungsgenehmigung aus einer durchgewachsenen Weihnachtsbaumkultur und zu einem kleineren Anteil aus der Fläche eines Regenrückhaltebeckens hervorgegangen. Die Weihnachtsbaumkultur sei bis vor wenigen Jahren durch einen Gartenbaubetrieb bewirtschaftet worden. Die Fläche habe sich erst in jüngerer Vergangenheit zu einer Waldfläche im Sinne des Landeswaldgesetzes entwickelt.

Im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit habe die Gemeinde St. Michaelisdonn seit längerem eine bauliche Nutzung der Fläche Tieskamp geplant. Sowohl die untere Forstbehörde als auch die untere Naturschutzbehörde seien frühzeitig in die Planungen eingebunden worden. Aus Sicht der unteren Forstbehörde habe die Gemeinde im Rahmen der Bauleitplanung einen bestehenden Bedarf an Wohnraum glaubhaft dargestellt und dargelegt, dass es aus kommunaler Sicht keine Alternativen zu der Fläche Tieskamp gebe. Die Fläche sei auch unter dem Aspekt der zu beachtenden Vorgabe „Innenverdichtung vor Außenentwicklung“ von der Gemeinde ausgewählt worden. Gegen die Bebauung anderer Flächen am Siedlungsrand habe sich auch die untere Naturschutzbehörde in Hinblick auf den sparsamen Umgang mit Grund und Boden gemäß § 1a Baugesetzbuch ausgesprochen. Die untere Naturschutzbehörde hat der Waldumwandlung zugestimmt. Die untere Forstbehörde hat diese daraufhin mit Bescheid vom 29. Mai 2019 genehmigt. Widersprüche des Petenten und eines Dritten gegen die Genehmigung sind durch die untere Forstbehörde als unzulässig zurückgewiesen worden.

Der Ausschuss entnimmt den Stellungnahmen, dass weder die untere Forstbehörde, noch die untere Naturschutzbehörde Gründe gesehen haben, die gemäß § 9 Absatz 3 Landeswaldgesetz zu einer Versagung der Umwandlung hätten führen müssen. Es handele sich um eine neu entstandene Waldfläche ohne besonderen waldökologischen Wert, die ihrer Entstehung entsprechend im Wesentlichen mit nicht standortheimischen Baumarten bestockt sei. Sie liege weder im Biotopverbund noch handele es sich um einen Naturwald im Sinne des Landeswaldgesetzes. Eine Ersatzaufforstung in Größe von rund 1,2 ha sei bereits in demselben Naturraum in der Gemeinde Gudendorf durchgeführt worden. Ein vorhandener Knick am Südrand der Fläche, dem eine höhere ökologische Wertigkeit zukomme und einzelne Gehölze im Bereich des Rückhaltebeckens blieben erhalten. Eine wesentliche Bedeutung für die Naherholung sei nicht erkennbar. Es gebe keine Wege oder sonstige Einrichtungen, die auf eine Nutzung hinwiesen,

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

die über die allgemeine Erholungsfunktion hinausgehen würde.

Hinzu komme, dass eine Waldbildung durch den Eigentümer an dieser Stelle nicht gewollt gewesen sei und dementsprechend auch keine Erstaufforstungsgenehmigung vorliege. Dies habe auch dazu geführt, dass bei der Waldbildung keine Abstände nach § 24 Landeswaldgesetz berücksichtigt seien. Nur etwa 60 Prozent des Waldes liege innerhalb des gesetzlich vorgesehenen Abstandes von 30 Metern zu Gebäuden, die an das Gebiet angrenzen. Eine Waldentwicklung an dieser Stelle würde zu Gefahren wie Brand- und Windwurfgefahr führen. Außerdem würden die Waldfläche und der daraus resultierende Waldabstand für die Anlieger zu erheblichen Einschränkungen bei der Genehmigung zukünftiger Bauvorhaben führen.

Zur Erarbeitung eines Fachbeitrages „Natur- und Artenschutz“ sei im März 2018 eine Begehung des Plangebietes durchgeführt worden. Hierbei wurde festgestellt, dass der Bereich nur sehr wenige und kleine offene Wasserflächen aufweise. Da der Wasserstand im Frühjahr in der Landschaft allgemein relativ hoch sei, deute dies darauf hin, dass der Tümpel im Sommer zum überwiegenden Teil ausgetrocknet sei. Zudem wiesen die vorhandenen Bäume dem Alter der Waldfläche entsprechend nur sehr dünne Stämme auf. Die aufgelassene Weihnachtsbaumschonung sei nach dem Naturschutzgesetz nicht besonders geschützt. Nur die randlichen Knicks seien gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 21 (1) Nr. 4 Landesnaturschutzgesetz gesetzlich geschützte Biotope und daher von besonderer Bedeutung für den Naturschutz.

Der Ausschuss entnimmt dem Artenschutzgutachten, dass Vorkommen von europarechtlich geschützten Arten aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen ausgeschlossen werden können. Auch Vorkommen streng geschützter Amphibien und Reptilien gemäß der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) seien nach dem Gutachten im Bereich der geplanten Waldumwandlung nicht zu erwarten. Für Fledermäuse weise das Plangebiet keine geeigneten Strukturen für Winterquartiere oder Wochenstuben, wie Baumhöhlen oder Gebäude, auf. Der außerhalb des Plangebietes liegende Tümpel sei in der Habitateignung als Laichgewässer für Amphibien stark eingeschränkt. Da er in der Laichzeit im Frühjahr kaum Wasser führe und keine Unterwasservegetation aufweise, an deren Pflanzen die Tiere den Laich anbringen, scheidet er für entsprechende Arten wie Erdkröte, Teich- und Kammmolch als Laichgewässer aus. Hinweise auf ein Vorkommen von Kammmolchen konnten fachgutachtlich nicht bestätigt werden, es könne aber mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass keine artenschutzrechtlich relevanten Vorkommen in der aufgelassenen Weihnachtsbaumschonung vorliegen. Ungeachtet der Frage, ob Kammmolche im Planungsgebiet tatsächlich vorkommen, werde ihre Beeinträchtigung durch die Einhaltung einer Bauzeitenrege-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

lung vermieden, da ihre Laichzeit dann genau im Ausschlusszeitraum zum Brutvogelschutz liege.

Der Petitionsausschuss hat im Genehmigungsverfahren keine Rechtsverstöße festgestellt. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sich bei der Fläche Tieskamp aufgrund des Alters der Waldfläche und seines Bestandes aus nicht heimischen Arten um eine Waldfläche mit geringerem ökologischen Wert handelt sowie der mit einer Anerkennung als Waldfläche verbundenen Einschränkungen für die Anlieger, kann der Ausschuss die Genehmigung einer Umwandlung nachvollziehen. Dem Ausschuss ist bekannt, dass der Antragsteller bereits mit hohem Aufwand eine Ersatzaufforstung im gleichen Naturraum durchgeführt hat und verpflichtet ist, diese mindestens zu pflegen bis sie aufgrund von Form, Größe und der Verteilung der Bestockung die Waldeigenschaft ausgeprägt hat. Er nimmt zur Kenntnis, dass der Genehmigungsbescheid Baumfällungen zur Umwandlung nur in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und Ende Februar sowie unmittelbar vor der Verwirklichung der beantragten Nutzungsart vorsieht und damit dem Artenschutz durch die Wahrung der Brut- und Aufzuchtzeit Rechnung trägt.

Der Petitionsausschuss stimmt dem Petenten zu, dass Schleswig-Holstein mit elf Prozent Waldfläche nach wie vor das waldärmste Flächenland der Bundesrepublik ist und eine Steigerung dieses Anteils anzustreben ist. Er begrüßt deshalb das Ziel der Landesregierung den Anteil von Waldflächen auf zwölf Prozent zu erhöhen. Dies entspricht einer Fläche von rund 15.800 ha und ungefähr 74 Millionen Bäumen. Dieser Aufwand ist insbesondere unter Berücksichtigung des positiven Effekts, den Wälder durch die Speicherung großer Mengen CO₂ auf den Klimawandel haben, gerechtfertigt. Konkrete Maßnahmen werden gegenwärtig im parlamentarischen Raum diskutiert.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

- 1 **L2123-19/719**
Hamburg
Verkehrswesen, Rückerlangung
der Fahrerlaubnis nach Führer-
scheinentzug wegen Trunkenheit

Der Petent trägt vor, einem guten Bekannten von ihm sei vor elf Jahren der Führerschein entzogen worden. Eine Wiedererteilung werde abgelehnt. Auf Anraten des Petenten habe der Betreffende eine Beschwerde vorgebracht. Der Petent möchte in Erfahrung bringen, ob die zuständige Behörde Antragsfristen aufgrund von Beschwerden verlängern könne.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit dem Anliegen des Petenten befasst und zu seiner Beratung eine Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus eingeholt.

Das Verkehrsministerium stellt zutreffend fest, dass dem Petenten aus datenschutzrechtlichen Gründen ohne Vollmacht des Petitionsbegünstigten keine konkreten Auskünfte gegeben werden dürfen. Das Ministerium weist darauf hin, dass es dem Bekannten des Petenten freistehe, sich mit der Bitte um Informationen persönlich an das Ministerium oder im Rahmen einer Dienstaufsichtsbeschwerde an den Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein zu wenden. Dies sei dem Petenten, der sich in gleicher Angelegenheit bereits an die Landesregierung gewandt habe, schriftlich mitgeteilt worden. Die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis könne zu jedem Zeitpunkt beantragt werden.

Der Petitionsausschuss hält fest, dass ein Betroffener keine zehn Jahre darauf warten muss, einen neuen Antrag zu stellen. Für eine Fristverlängerung aufgrund einer Beschwerde gibt es keine gesetzliche Basis. Es besteht die Möglichkeit, dass sich die von dem Petenten genannten zehn Jahre auf die Tilgungsfristen beziehen, also die Zeit, nach der die begangene Tat aus dem Fahrerlaubnisregister gelöscht wird und nicht mehr bei der Entscheidung über die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis verwertet werden darf. Eine solche Tilgungsfrist beträgt nach § 29 Absatz 1 Nummer 3 Straßenverkehrsgesetz grundsätzlich zehn Jahre. Die Frist beginnt im Falle der Versagung oder Entziehung der Fahrerlaubnis zum Beispiel wegen mangelnder Eignung erst mit der Erteilung oder Neuerteilung der Fahrerlaubnis, spätestens aber fünf Jahre nach der beschwerdenden Entscheidung. In der Regel kann also eine Fahrerlaubnis nach Ablauf dieser fünfzehn Jahre ohne medizinisch-psychologische Untersuchung neu beantragt werden.

Über diese allgemeinen Ausführungen hinaus hat der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, den vorgetragenen Fall ohne konkrete Angaben und vor allem ohne Einwilligung des Bekannten des Petenten zu überprüfen. Dieser hat jederzeit die Möglichkeit, sich selbst auch an den Ausschuss zu wenden.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2123-19/785 Hamburg Verkehrswesen, Kontrolleure für die Verkehrsüberwachung	<p>Der Petent beschwert sich über das Verhalten einer Mitarbeiterin einer Stadt. Diese habe ihn bei der Aufnahme seines angeblichen Verstoßes gegen die Park- und Halteverbote unfreundlich und ohne Fingerspitzengefühl behandelt. Obwohl seine Lebensgefährtin, die er vor einem Behindertenparkplatz stehend abgesetzt habe, schwerbehindert sei, habe er ein Verwarnungsgeld in Höhe von 10 Euro bezahlen müssen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie der Sach- und Rechtslage beraten. Zu seiner Prüfung der Angelegenheit hat er eine Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus erbeten.</p> <p>Das Verkehrsministerium hat den Ausschuss darüber informiert, dass entgegen der Aussage des Petenten, er habe sein Auto vor einem Behindertenparkplatz gewendet, dieses mit dem Fahrzeugheck auf einem Schwerbehindertenparkplatz, überwiegend jedoch im absoluten Halteverbot gestanden habe. Der Ausschuss konnte sich hiervon anhand der der Stellungnahme beiliegenden Fotos ein Bild machen.</p> <p>Das Ministerium weist zu Recht darauf hin, dass ein mit dem Verkehrszeichen 314 (Parken) und Zusatzzeichen 1044-10 (Symbol Rollstuhlfahrer) ausgewiesener Behindertenparkplatz nur von Personen benutzt werden dürfe, die einen Grad der Behinderung von 100 sowie zusätzlich das Merkzeichen außergewöhnlich gehbehindert (aG) oder blind (Bl) in ihrem Schwerbehindertenausweis eingetragen hätten. Ausweislich des vom Petenten selbst der Stadt vorgelegten Ausweises seiner Lebensgefährtin ist für sie ein Grad der Behinderung von 80 und kein Merkzeichen eingetragen. Das Ministerium unterstreicht, dass auch Menschen mit der Berechtigung, diese Parkplätze zu benutzen, nicht in einem durch das Verkehrszeichen 283 (absolutes Halteverbot) gekennzeichneten Bereich parken dürften.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent die Möglichkeit gehabt habe, seine schwerbehinderte Lebensgefährtin in einem unmittelbar angrenzenden Bereich mit eingeschränktem Halteverbot oder mit Parkscheibenregelung regelkonform aussteigen zu lassen.</p> <p>Das Verkehrsministerium bestätigt, dass sich die Stadt im Rahmen eines Anhörungsverfahrens bei dem Petenten für den möglicherweise unangemessenen Ton der Mitarbeiterin entschuldigt habe. Es stellt jedoch zu Recht fest, dass die von dem Petenten begangene Ordnungswidrigkeit hiervon unberührt bleibe.</p> <p>Der Ausschuss konnte sich davon überzeugen, dass sich die Stadt angemessen mit der Angelegenheit des Petenten auseinandergesetzt hat. Ihm ist mitgeteilt worden, dass die aufgrund der längeren Diskussion des Petenten mit der Mitarbeiterin - während er weiterhin ordnungswidrig gehalten habe - möglich gewesene Verschlechterung des Tatbestandes nicht mit einem</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2122-19/794 Kiel Kommunale Angelegenheiten, Förderung des Ehrenamtes	<p>höheren Verwarngeld belegt worden sei. Auch von der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens sei abgesehen worden, obwohl sich der Petent mit Blick auf die festgestellte Verkehrsordnungswidrigkeit nicht einsichtig gezeigt habe. Er habe das Verwarngeld bezahlt und hiermit die Ordnungswidrigkeit akzeptiert. Das Verfahren sei damit beendet. Eine Erstattung sei nicht möglich. Der Petitionsausschuss ergänzt, dass eine solche angesichts der eindeutigen Rechtslage auch nicht in Frage käme.</p> <p>Der Petitionsausschuss stimmt dem Verkehrsministerium zu, dass das Verhalten der betreffenden Stadt fachaufsichtlich nicht zu beanstanden ist.</p> <p>Der Petent fordert, die Wertschätzung für ehrenamtlich tätige Menschen in der Gesellschaft zu stärken und aus diesem Grunde landes- beziehungsweise bundesweit „Ehrenamtspässe“ einzuführen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit dem Anliegen des Petenten befasst und zu seiner Beratung eine Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit und Technologie beigezogen.</p> <p>Das Ministerium hat in seiner Stellungnahme zutreffend dargelegt, dass es die vom Petenten geforderten landes- beziehungsweise bundesweiten „Ehrenamtspässe“ in Form der „Ehrenamtskarte“ bereits in fast jedem Bundesland gibt (www.ehrenamtskarte.de). Über diese Karte werden bei teilnehmenden Geschäften und Organisationen für den Inhaber attraktive Vergünstigungen gewährt. Das Ministerium weist darauf hin, dass die Bonusangebote jedoch regionale Angebote seien, die individuell vom Bonusanbieter zur Verfügung gestellt werden. Jede Bürgerin und jeder Bürger könne dabei helfen, die Zahl der Bonusangebote zu steigern, indem vor Ort entsprechende Angebote akquiriert werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass Vergünstigungen im ÖPNV, soweit sie Landesvergünstigungen betreffen, im parlamentarischen Raum zurzeit diskutiert werden. Er stimmt dem Wirtschaftsministerium zu, dass eine generelle Gewährung von Parksonderrechten oder -erleichterungen aufgrund der Bestimmungen in der Straßenverkehrsordnung und den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften für ehrenamtlich tätige Menschen nicht möglich ist. Er teilt die Auffassung des Wirtschaftsministeriums, dass eine Ausnahme von den Regelungen zum Halten und Parken für ehrenamtlich tätige Menschen individuell geprüft werden sollte. Im Einzelfall ist bei konkreter Darlegung der Tätigkeit eine Ausnahme von den geltenden Regelungen für einen ehrenamtlich tätigen Menschen denkbar.</p>
4	L2123-19/812 Schleswig-Flensburg Verkehrswesen, Verkehr im Neu-	<p>Der Petent führt Beschwerde dagegen, dass mit der Neuerschließung eines Baugebietes am Ende der Straße, in der er wohne, der Lastkraftwagenverkehr unerträglich und gefährlich geworden sei. Auch werde eine</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
baugebiet	<p>Hecke durch den Eigentümer nicht zurückgeschnitten. Er habe wegen dieser Probleme erfolglos die zuständige Stadt angeschrieben. Ihm sei erklärt worden, dass das Ordnungsamt sich gegen die Anlieger nicht durchsetzen könne.</p>	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten. Dieses hat zur Bewertung des Sachverhalts die zuständige Stadt und den Kreis Schleswig-Flensburg beteiligt. Das Verkehrsministerium führt aus, dass der Petent an einer innerörtlichen Gemeindestraße wohne, die als Hauptverkehrsstraße ein Wohnquartier erschließe und dem Verkehr innerhalb der Gemeinde diene. Das Neubaugebiet sei nach Aussage der Stadt mittlerweile komplett erschlossen; die ersten Häuser seien errichtet worden. Die weiteren Grundstücke würden fortlaufend vermarktet beziehungsweise verkauft. Für die einzelnen Bauvorhaben würden bei der Stadtverwaltung wöchentlich Bauanträge eingehen. Baumaßnahmen in einem Neubaugebiet seien üblicherweise mit einem erhöhten Lkw-Verkehr verbunden. Nach Einschätzung der betreffenden Stadt führe dieser jedoch nicht zu einer unverhältnismäßigen verkehrlichen Beeinträchtigung im Verlauf der betroffenen Straße. Die Stadt halte die Fertigstellung aller Häuser und damit den Abschluss aller Baumaßnahmen im Neubaugebiet in etwa einem Jahr für realistisch. Die zukünftige Verkehrsentwicklung werde insbesondere im Hinblick auf den Lkw-Verkehr positiv bewertet. Nach Ende der Baumaßnahmen werde dieser spürbar abnehmen. Das Verkehrsministerium schließt sich dieser Bewertung an. Es betont, dass der Straßenverkehrsbehörde keine weiteren Beschwerden hinsichtlich der vom Petenten als zu gering angesehenen Straßenbreite vorliegen. Bezüglich der vom Petenten monierten nicht zurückgeschnittenen Hecke stellt das Verkehrsministerium fest, dass die von dem Petenten vorgelegten Fotos keine Beeinträchtigung erkennen lassen würden. Auch der Petitionsausschuss vermag nicht nachzuvollziehen, welche Gefährdung hiervon ausgehen sollte. Gründe für ein ordnungsamtlich notwendiges Eingreifen sind für ihn nicht ersichtlich. Ebenso wie das Verkehrsministerium bedauert der Petitionsausschuss, dass der Petent die mit den Baumaßnahmen in Verbindung stehenden Lkw-Verkehre als Beeinträchtigung wahrnimmt. Der Petent wird um Verständnis für die vorübergehende Situation gebeten. Der Ausschuss schließt sich aber auch der Auffassung des Verkehrsministeriums an, dass eine besondere Härte nicht vorliegt. Er geht davon aus, dass mit Abschluss der Bauarbeiten der Lkw-Verkehr auf ein erträgliches Maß zurückgehen wird.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L2123-19/824 Kiel Gesetzgebung Bund, Bundesratsinitiative zur Zulassung von Elektrorollern	<p>Der Petent trägt vor, dass der Bund beabsichtige, Regelungen über die Teilnahme sogenannter Elektrokleinstfahrzeuge am Straßenverkehr zu schaffen. Er wendet sich dagegen, dass das Fahren auf Gehwegen erlaubt werden könnte. Dies würde im Falle von Zusammenstößen mit Fußgängern eine lebensbedrohende Situation insbesondere für Menschen schaffen, die Blutverdünner nehmen müssten. Ziel der Petition ist es, die entsprechenden Regelungen im Bundesrat zu verhindern.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten.</p> <p>Das Verkehrsministerium erläutert zum Hintergrund, dass der Bund die in Frage stehende Verordnung erarbeitet und als Referentenentwurf vorgelegt habe. Sie habe zwischenzeitlich Eingang in das Bundesratsverfahren gefunden (BR-Drucksache 158/19). Die Verordnung sei am 30. April 2019 im Verkehrsausschuss des Bundes behandelt worden. Nach Ansicht des Verkehrsministeriums hätten Elektrokleinstfahrzeuge grundsätzlich das Potential, die Mobilität in urbanen Räumen sinnvoll zu ergänzen. Bei dem zu schaffenden rechtlichen Rahmen müssten jedoch zweifelsohne die Belange aller Verkehrsteilnehmer Berücksichtigung finden. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Bundesverkehrsministerium angesichts von verschiedenen Seiten vorgetragener Bedenken zwischenzeitlich entschieden habe, die Gehwegöffnung entfallen zu lassen. Die Elektrokleinstfahrzeugeverordnung werde im Sinne des Petenten angepasst werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss konstatiert, dass das Bundeskabinett die Verordnung nunmehr endgültig beschlossen hat. Die Nutzung auf Fußgängerwegen und in Fußgängerzonen ist untersagt. Damit ist dem Anliegen des Petenten abgeholfen.</p>
6	L2123-19/865 Pinneberg Verkehrswesen, Taktung der Züge	<p>Der Petent führt Beschwerde dagegen, dass bestimmte Züge keine bedarfsgerechte Anzahl an Plätzen bieten würden. Die Taktung sei insbesondere an Wochenenden nicht mehr zeitgemäß. Er fordert einen 10-Minuten-Takt in der Woche und an den Wochenenden einen 20-Minuten-Takt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten.</p> <p>Das Verkehrsministerium hat den Ausschuss darüber informiert, dass die betreffende Strecke auf einen S-Bahnbetrieb umgestellt werden solle. Mit der Elektrifizierung der Strecke und der Durchbindung der S-Bahnlinie werde der bisher notwendige Umstieg entfal-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	L2123-19/891 Hessen Aus- und Weiterbildung, Schutz der Berufsbezeichnung Ingenieur	<p>len. Fahrgäste könnten dann die betreffende Innenstadt direkt erreichen. Die Attraktivität der Strecke werde insbesondere für Berufspendler deutlich erhöht.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Aufnahme des S-Bahnbetriebs für 2025 vorgesehen sei, vor Abschluss der Baumaßnahme derzeit jedoch keine Fahrplanverbesserungen geplant seien. Das Verkehrsministerium weist darauf hin, dass mit der Durchbindung der betreffenden Linie eine Fahrplanverdichtung an Sonntagen in Form eines wie vom Petenten vorgeschlagenen 20-Minuten-Taktes vorgesehen sei. Für die anderen Wochentage sei keine geringere Taktung beabsichtigt, da das Angebot aufgrund der prognostizierten Nachfrage als ausreichend angesehen werde. Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass zu gegebener Zeit eine Evaluierung der Prognosen und gegebenenfalls eine Nachsteuerung erfolgen werden.</p> <p>Der Petent begehrt in Anlehnung an das Hessische Ingenieursgesetz eine Anpassung des schleswig-holsteinischen Ingenieursgesetzes. Seiner Ansicht nach wird die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ nicht ausreichend geschützt. Auch der englischsprachige Begriff „engineer“ müsse dabei berücksichtigt werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus sowie der Sach- und Rechtslage beraten.</p> <p>Das Wirtschaftsministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass das schleswig-holsteinische Ingenieursgesetz bereits jetzt Regelungen zum Schutz der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ enthalte. Es verweist diesbezüglich auf § 2 Ingenieurgesetz, der Regelungen zum Führen des Titels beinhalte. Dies werde länderübergreifend durch das Musteringenieurgesetz vereinheitlicht. Das Gesetz verhindere, dass der Titel unbezogen, also ohne die entsprechende Hochschulbildung geführt werde. Die vom Petenten monierte Personalrekrutierung und Stellenbesetzung in Unternehmen sei nicht Regelungsinhalt des Gesetzes.</p> <p>Der Ausschuss stellt fest, dass gemäß § 2 Ingenieursgesetz die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ allein oder in einer Wortverbindung nur dann geführt werden darf, wenn die jeweilige Person ein Studium in einer technischen oder technisch-naturwissenschaftlichen Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern in Vollzeit oder während einer entsprechenden Gesamtdauer in Teilzeit an einer deutschen, staatlichen oder staatlich anerkannten Universität, Fachhochschule oder Berufakademie mit Erfolg abgeschlossen hat. Dieser Studiengang muss überwiegend von den Bereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik geprägt sein. Auch wer nach dem Recht eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland zur Führung</p>

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung

dieser Berufsbezeichnung berechtigt ist, darf die Bezeichnung verwenden.

Das Ministerium verweist darauf, dass der englische Begriff „engineer“ in Deutschland nicht geregelt sei. Hierfür gebe es keinen Anlass, da dieser Begriff im englischsprachigen Raum nicht einheitlich verwendet werde und mit dem des „Ingenieurs“ nicht deckungsgleich sei.

Im Ergebnis seiner Beratung sieht der Petitionsausschuss keine Anhaltspunkte für die Notwendigkeit einer Änderung des Ingenieurgesetzes.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

- 1 **L2119-19/761**
Schleswig-Holstein
Soziale Angelegenheit, persönliches Budget wegen Behinderung

Die Petentin begehrt Unterstützung bei der Gewährung persönlicher Assistenz in Form eines Persönlichen Budgets für mehr als 33 Stunden im Monat durch die zuständige Stadt - Eingliederungshilfe. Diese sei notwendig, damit sie weiterhin aktiv bleiben und uneingeschränkt am Leben teilhaben könne.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geprüft und beraten. Das Sozialministerium hat im Rahmen einer aufsichtlichen Nachfrage eine Stellungnahme der betreffenden Stadt beigezogen.

Das Sozialministerium stellt dar, dass Menschen mit Behinderungen mit einem Persönlichen Budget selbstständig Leistungen zur Teilhabe einkaufen und bezahlen könnten. Auf diese Weise könnten sie selbst entscheiden, in welcher Form sie Teilhabeleistungen in Anspruch nehmen, und erhielten hierdurch mehr Einfluss auf die Art der Leistungserbringung. Das Persönliche Budget solle damit den individuellen Bedarf eines behinderten Menschen decken. Mit dem Persönlichen Budget können sämtliche Leistungen zur Teilhabe in Anspruch genommen werden. Leistungen zur Teilhabe umfassen Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe im Arbeitsleben und Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.

Die Stadt teilt mit, dass die Petentin dort erstmalig ein Persönliches Budget beantragt habe. Ihr individueller Bedarf sei im Rahmen eines Hilfeplangesprächs unter Beteiligung der Teamleitung Hilfe zur Pflege mit ihr besprochen worden. Im Ergebnis habe die Stadt das Persönliche Budget in Höhe von 33 Stunden monatlich ab 2. Mai 2018 bewilligt. Der Widerspruch der Petentin gegen diese Entscheidung sei mit Bescheid vom 22. März 2019 zurückgewiesen worden.

Das Ministerium stellt fest, dass die Eingliederungshilfe von der Stadt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung durchgeführt werde. Das im Rahmen des Bedarfsfeststellungsverfahrens durchgeführte Hilfeplangespräch habe vorrangig eine Freizeitassistenz behandelt. Das Ministerium könne nicht überprüfen, ob die veranschlagte Stundenzahl zur Teilhabe ausreiche. Auch in der Petition habe die Petentin nicht näher ausgeführt, warum die von der Stadt ermittelten 33 Stunden für eine Assistenzkraft nicht auskömmlich seien. Es sei nachvollziehbar, dass nicht alle Wünsche der Antragstellerin im Rahmen der Eingliederungshilfe erfüllt werden könnten, es müssten aber die Kriterien und das Verfahren der Bedarfsermittlung für die Betroffene transparent und nachvollziehbar sein. Wenn die Petentin nachweise, dass sie mehr Unterstützung benötige, könne der Sozi-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

		<p>alhilfeträger das Budget anpassen.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die behördliche Entscheidung, die mit der Petition beanstandet wird, in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung fällt. Artikel 28 Grundgesetz und Artikel 54 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Ein rechtsfehlerhaftes Verhalten der betreffenden Stadt wird nicht festgestellt. Der Ausschuss schließt sich der Empfehlung des Ministeriums an, den höheren Unterstützungsbedarf gegenüber der Stadt nachzuweisen.</p>
2	<p>L2119-19/777</p> <p>Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>Soziale Angelegenheit, Beratung</p> <p>bei Versicherungswechsel</p>	<p>Der Petent begehrt mit seiner Petition Unterstützung bei den Bemühungen zur Erlangung einer Rente wegen Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Er moniert, dass er in 2008 anlässlich seines Wechsels in die Landwirtschaftliche Alterskasse nicht ausreichend beraten worden sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geprüft und beraten. Das Sozialministerium hat im Rahmen seiner Ermittlungen den zuständigen Rentenversicherungsträger beteiligt. Im Ergebnis seiner Beratung kann der Petitionsausschuss dem Begehren nach Unterstützung nicht entsprechen.</p> <p>Das Sozialministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass ein Versicherter eine Rente wegen Erwerbsminderung gemäß § 43 Absatz 1 und 2 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI - Gesetzliche Rentenversicherung) erhalte, wenn er teilweise oder voll erwerbsgemindert sei, in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung (Leistungsfall) drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit entrichtet habe und vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit erfüllt habe.</p> <p>Aufgrund eines Rehabilitationsentlassungsberichts stehe fest, dass der Petent seit dem 15. Oktober 2014 voll erwerbsgemindert sei. Die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren sei erfüllt, jedoch seien in diesem Zeitraum anstelle der mindestens erforderlichen 36 Kalendermonate keine Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen belegt. Pflichtbeitragszeiten seien nur solche Zeiten, in denen nach Bundesrecht Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet worden seien. Die nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte zu einer landwirtschaftlichen Alterskasse gezahlten Pflichtbeiträge seien keine Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit gemäß § 55 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch und diesen auch nicht gleichgestellt.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Durch die Entrichtung von Pflichtbeiträgen zur Alterssicherung der Landwirte habe der Petent einen Anspruch auf die von der Landwirtschaftlichen Alterskasse nun auch laufend gewährte Rente wegen Erwerbsminderung erworben. Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte regele ausdrücklich, dass im System der Alterssicherung der Landwirte auf die Wartezeit auch Zeiten angerechnet würden, für die Pflichtbeiträge nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches Sechstes Buch gezahlt seien. Auch bestehe in diesem System die Möglichkeit, in die Ermittlung des notwendigen Zeitraumes von fünf Jahren für die Erlangung einer Rente wegen Erwerbsminderung Pflichtbeitragszeiten nach dem Sozialgesetzbuch Sechstes Buch einfließen zu lassen. Entsprechende Regelungen enthalte das Sozialgesetzbuch Sechstes Buch jedoch nicht. Eine analoge Anwendung komme nicht in Betracht.

Hinsichtlich der Beschwerde, dass beim Übergang in die Pflichtversicherung der Alterssicherung der Landwirte keine ausreichende Beratung erfolgt sei, teilt das Ministerium mit, dass aus den Unterlagen nicht zu entnehmen sei, dass der Petent in einer Auskunft- und Beratungsstelle vorgesprochen habe und eine Beratung zur Versicherungspflicht habe in Anspruch nehmen wollen. Insbesondere für die Fälle ohne ein vom Versicherten an den zuständigen Rentenversicherungsträger herangetragenem Beratungsbegehren werde vom Bundessozialgericht die Pflicht zur Beratung nur bejaht, wenn sich im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens ein konkreter Anlass ergebe, den Versicherten spontan auf klar daliegende Gestaltungsmöglichkeiten hinzuweisen. Diese müssten sich offensichtlich als zweckmäßig aufdrängen und von jedem verständigen Versicherten mutmaßlich genutzt werden. Ein solcher konkreter Anlass für eine Beratung sei nicht gegeben gewesen.

Dem Petenten seien ferner seit dem Jahr 2004 regelmäßig Renteninformationen übersandt worden, mit denen er sowohl über die in seinem Versicherungskonto gespeicherten rentenrechtlichen Zeiten informiert worden sei als auch Hinweise bekommen habe, welche versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die einzelnen Rentenarten erfüllt sein müssten. Damit sei dem Petenten bekannt gewesen, dass seit 2008 keine rentenrechtlichen Zeiten in seinem Konto berücksichtigt worden seien und er die Voraussetzungen für den Bezug einer Erwerbsminderungsrente nicht erfüllen würde. Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass in dem Sachverhalt, der der Petition zugrunde liegt, gerichtlich entschieden worden ist. Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss. Nach Artikel 97 Grundgesetz und Artikel 50 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist daher nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehe-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

- 3 **L2119-19/844**
Nordfriesland
Soziale Angelegenheit, Grundsicherung, verpflichtende Ratenzahlungsvereinbarung

nen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

Die Petentin möchte erreichen, dass Empfänger von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII – Sozialhilfe) beim zuständigen Grundsicherungsamt respektvoll behandelt werden, nicht alles unnötig in die Länge gezogen werde und sie nicht gezwungen werde, Ratenzahlungsvereinbarungen zu unterschreiben, wenn sie ein Darlehen beantrage.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragene Gesichtspunkte unter Beziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geprüft und beraten.

Das Ministerium führt aus, dass notwendige Hilfsmittel zwar zum Leistungsspektrum der Gesetzlichen Krankenversicherungen gehören würden, die Übernahme der Kosten für Brillen und Kontaktlinsen aber stark beschränkt sei. Aus dem vom Gesetzgeber festgelegten Leistungskatalog seien sie bis auf eng definierte Ausnahmen verschwunden. Das bedeute, dass Versicherte, die eine Brille benötigen, fast immer die Kosten selbst tragen müssten. Volljährige Empfänger von Grundsicherungsleistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII – Sozialhilfe) müssten deshalb die Kosten für Sehhilfen von ihrem Regelsatz bestreiten. Eine Kostenübernahme sehe der Gesetzgeber auch dann nicht vor, wenn das notwendige Existenzminimum bereits durch ein Darlehen reduziert werde.

Könne ein von den Regelbedarfen umfasster und nach den Umständen des Einzelfalls unabweisbar gebotener Bedarf auf keine andere Weise abgedeckt werden, sollten gemäß Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch auf Antrag hierfür notwendige Leistungen als Darlehen erbracht werden. Für dessen Rückzahlung könnten von den monatlichen Regelsätzen Teilbeträge bis zur Höhe von jeweils 5 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 einbehalten werden.

Der Petentin sei die Mietkaution für ihre Wohnung als Darlehen gewährt worden. Dieses werde gegenwärtig in monatlichen Raten zurückgezahlt. Sie habe außerdem die Kostenübernahme für eine neue Brille beantragt. Hierzu habe das Sozialzentrum einen Nachweis über die Erforderlichkeit sowie die Vorlage dreier Kostenvoranschläge angefordert und sei bereit gewesen, ein Darlehen für die günstigste Brille zu gewähren. Dieses hätte sie erst nach der Tilgung des Darlehens der Mietkaution zurückzahlen müssen. Die Petentin habe dieses Darlehen nicht annehmen wollen. Den Vorwurf einer zu langen Bearbeitungszeit weist das Sozialzentrum zurück. Die Petentin habe stets innerhalb einer Woche eine Antwort auf ihre Anträge erhalten. Es seien Unterlagen und Nachweise von der Petentin angefordert worden,

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

deren Beibringung einige Zeit gedauert habe. Die Entscheidung des Sozialzentrums sei nach Einschätzung des Ministeriums nicht zu beanstanden. Das bereits gewährte Darlehen für die Mietkaution sei hinsichtlich der Tilgung des angebotenen Darlehens für die Brillenbeschaffung berücksichtigt worden. Auch die Kostenübernahme von Nahrungsergänzungsmitteln nach einer Magenbypass-Operation sei geprüft worden. Die Kosten würden abzüglich des Betrags übernommen, der im Regelbedarf für Gesundheitspflege enthalten sei.

Der Petitionsausschuss hat keine Anhaltspunkte für Rechtsverstöße oder Beanstandungen festgestellt. Er betont, dass die Einbehaltung von Leistungsbeträgen zur Rückzahlung gewährter Darlehen keine Kürzung von Sozialleistungen bedeutet. Auch bei mehreren Darlehen darf die Höchstgrenze von fünf Prozent der Regelbedarfsstufe 1 nicht überschritten werden. Der Petentin steht es weiterhin frei, das Angebot auf schrittweise Rückzahlung der gewährten Darlehen anzunehmen.

4 **L2122-19/896**
Plön
Öffentliche Sicherheit

Der Petent bittet den Petitionsausschuss, sich dafür einzusetzen, die gesetzlichen Bestimmungen für das Silvesterfeuerwerk im ländlichen Raum nicht zu verschärfen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte und der Beziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geprüft und beraten. Das Sozialministerium hat einen Fachbeitrag für den Umweltbereich durch das zuständige Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung beigezogen.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass das Abschießen von Feuerwerksraketen an Silvester durch das Sprengstoffgesetz und die Erste Sprengstoffverordnung geregelt wird. Es handelt sich hierbei um Bundesrecht. Nach § 23 dieser Verordnung ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen verboten. Ferner hat gemäß § 32 Absatz 1 Sprengstoffgesetz die zuständige Behörde die Möglichkeit, im Einzelfall Maßnahmen anzuordnen, die über die genannten Verbote hinausgehen, soweit dies zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern erforderlich ist. Die Zuständigkeit für diesen Rechtsbereich liegt in Schleswig-Holstein bei den Kreisen und kreisfreien Städten.

Das Sozialministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass private Silvesterfeuerwerke mit Lärm und Feinstaubemissionen verbunden seien. Es träten erhöhte Feinstaubkonzentrationen auf, die bei ungünstigen Witterungsbedingungen auch dazu führten, dass der Tagesmittelwert am 1. Januar den von der Weltge-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

sundheitsorganisation empfohlenen Wert für das Tagesmittel von 50 µg/m³ überschreite. Aus diesem Grund könnten gesundheitliche Beeinträchtigungen auch im ländlichen Raum nicht ausgeschlossen werden. Der Petitionsausschuss teilt die Auffassung des Sozialministeriums, dass nicht ersichtlich ist, dass im ländlichen Raum das Verhältnis derjenigen, die Feuerwerke abbrennen, zu denen, die sich erheblich gestört oder beeinträchtigt fühlen, wesentlich anders ist als in städtischen Wohngebieten.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass es seitens der Landesregierung weder geplant noch befürwortet wird, eine Anpassung des Sprengstoffgesetzes beziehungsweise der Ersten Sprengstoffverordnung dahin gehend zu erwirken, ein vollständiges Verbot privater Feuerwerke an Silvester vorzusehen. Da in der Petition Bundesrecht betroffen ist, beschließt der Petitionsausschuss, den Beschluss gemeinsam mit den Petitionsunterlagen an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Finanzministerium

- 1 **L2122-19/274**
Niedersachsen
Steuerwesen, Steuerforderungen, Strafverfahren
L2122-19/318

Die Petentin bittet den Ausschuss, belastende Steuerentscheidungen von zwei Finanzämtern zu überprüfen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petitionen auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Argumente und Stellungnahmen des Finanzministeriums geprüft und einer gemeinsamen Beratung zugeführt. In Folge des Einreichens weiterer umfassender Unterlagen durch den Petitionsbegünstigten sind der Petitionsausschuss und das Finanzministerium von einer konkludenten umfassenden Einwilligung zu einer Offenbarung der steuerlichen Verhältnisse im Sinne des § 30 Absatz 4 Nummer 3 Abgabenordnung ausgegangen.

Das Finanzministerium unterstreicht in seinen Stellungnahmen, dass die Finanzämter die Steuern nach Maßgabe der Gesetze gleichmäßig festzusetzen und zu erheben haben. Darüber hinaus seien die Finanzämter aus dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung verpflichtet, Forderungen aus rückständigen Steuern zügig zu vollstrecken. Die Erhebungsdienststellen seien daher gehalten, notwendige Vollstreckungsmaßnahmen zeitnah auszuführen und Rückstände im Vollstreckungsverfahren beizutreiben. Die Voraussetzungen für die Vollstreckung gemäß §§ 251, 254 Abgabenordnung seien im vorliegenden Fall gegeben gewesen. Die Leistung sei fällig gewesen, der Petitionsbegünstigte sei zur Leistung aufgefordert worden und seit der Aufforderung zur Leistung sei mindestens eine Woche verstrichen. Da nach der Aufhebung des Insolvenzverfahrens im Oktober 2009 eine Restschuldbefreiung weder beantragt noch gewährt worden sei, hätten gemäß § 201 Absatz 1 Insolvenzverordnung Gläubiger grundsätzlich ihre Ansprüche unbeschränkt gegen den Schuldner geltend gemacht. Das Verbot der Einzelzwangsvollstreckung sei mit der Aufhebung des Verfahrens beseitigt gewesen, sodass die Aufnahme der Vollstreckung Anfang 2010 rechtmäßig erfolgt sei.

Das Finanzministerium erläutert, dass die Petentin zur Begründung der Forderung in Höhe von 401.000 € nicht gewährte Vorsteuervergünstigungen der Jahre 2002 und 2003 sowie Zinsforderungen angeführt hätte. Die Petentin begründe die Forderung ergänzend mit dem Fehlen von nachvollziehbaren Erläuterungen sowie Nachweisen der Durchführung von Umbuchungen. Entgegen der Behauptung der Petentin seien die Umbuchungen unter anderem Gegenstand in zwei finanzgerichtlichen Erörterungsterminen in den Jahren 2012 und 2015 gewesen. Das erste Verfahren sei gütlich, im ge-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

gegenseitigen Einvernehmen in Form einer tatsächlichen Verständigung beendet worden. Ein Teil dieser Verständigung sei die Erteilung eines Kontoauszugs in Form eines Abrechnungsbescheides für die Umsatzsteuer 2002 gewesen. Des Weiteren seien die Umbuchungen, Verrechnungen und Zahlungen im Erörterungstermin im Schleswig-Holsteinischen Finanzgericht im September 2015 als auch in diversen Schreiben des Finanzamtes erläutert worden. Im Rahmen des Erörterungstermins 2015 sei es zu einer gütlichen außergerichtlichen Beendigung des Verfahrens im gegenseitigen Einvernehmen gekommen. Mit der dabei geschlossenen tatsächlichen Verständigung seien die Beteiligten an die vereinbarte Tatsachenbehandlung nach dem Grundsatz von Treu und Glauben gebunden (BFH-Urteile vom 6. Februar 1991 - I R 13/86 - BStBl II Seite 673, vom 31. Juli 1996 - XI R 78/95 - BStBl II 1996, Seite 625; Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 30. Juli 2008, BStBl I Seite 831). Ein Auszahlungsanspruch bestehe daher nicht. Derzeit bestünden noch Forderungen des Finanzamtes aus Säumniszuschlägen zur Lohn- und Umsatzsteuer sowie dem Solidaritätszuschlag zur Lohnsteuer aus diversen Jahren.

Das Finanzministerium führt weiter aus, dass auch die Einreichung weiterer Unterlagen durch den Petitionsbegünstigten zu keiner anderen Bewertung der Sach- und Rechtslage geführt haben. Mit Urteil vom 9. Mai 2005 hat das zuständige Landgericht unter anderem festgestellt, dass der Petitionsbegünstigte den Kaufvertrag über Maschinen und Mieteinbauten nicht erfüllt und sich dadurch das Schuldverhältnis in einen Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung zugunsten des Verkäufers umgewandelt habe. Ein Vorsteueranspruch lasse sich dadurch nicht begründen, da ein etwaig geleisteter Schadensersatz wegen Nichterfüllung keinen Entgeltcharakter im Sinne des Umsatzsteuergesetzes habe.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass am 20. Dezember 2012 erneut ein Insolvenzverfahren beim zuständigen Amtsgericht gegen den Petitionsbegünstigten eröffnet worden ist. Das Insolvenzverfahren ist derzeit noch nicht beendet. Ein Antrag auf Restschuldbefreiung ist nicht gestellt worden. Der Ausschuss stimmt mit dem Finanzministerium überein, dass im Rahmen der Vollstreckungsmaßnahmen die gesetzlichen Vorgaben eingehalten worden sind. Es sind keine Grundlagen erkennbar, die einen Zahlungsanspruch gegen die Finanzämter rechtfertigen würden. Dementsprechend sind auch keine Zinsansprüche geltend zu machen. Darüber hinaus besteht auch ein Entschädigungsanspruch für angefallene Anwalts- und Gerichtskosten insoweit nicht, da die von der Petentin benannten Finanzgerichtsverfahren durch eine gütliche, tatsächliche Verständigung im gegenseitigen Einvernehmen beendet und die Kosten jeweils ebenfalls im gegenseitigen Einvernehmen gegeneinander aufgehoben worden sind.

Dem Ausschuss ist bewusst, dass das über einen langen Zeitraum andauernde steuerliche Verfahren eine

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2126-19/803 Flensburg Besoldung, Versorgung, Reisekosten für den öffentlichen Dienst	<p>belastende Situation für die Petentin darstellt. Gleichwohl vermag er unter Abwägung sämtlicher Umstände kein Fehlverhalten der beteiligten Verwaltungen festzustellen.</p> <p>Der Petent möchte mit seiner Eingabe erreichen, dass Landesbedienstete für dienstliche Bahnfahrten ab einer Strecke von 200 Kilometern oder ab einer Fahrtdauer von zwei Stunden die Kosten für die 1. Klasse erstattet bekommen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Finanzministeriums geprüft und beraten.</p> <p>Das Innenministerium konstatiert, die beanstandete Regelung entspreche der Rechtslage in den meisten Bundesländern. In der Gesetzesbegründung zu § 84 Nummer 5 Landesbeamtengesetz Schleswig-Holstein wird dazu ausgeführt: „Kosten für Bahnfahrten werden unabhängig von der Dauer der Fahrt nur noch bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse erstattet. Die Vorschrift dient der Vereinheitlichung der bisherigen unterschiedlichen Erstattungspraxis der Landesdienststellen.“</p> <p>Folglich sei für die Landesbediensteten bereits die Möglichkeit gegeben, die Kosten für die 1. Klasse erstattet zu bekommen, wenn diese zum Zeitpunkt der Buchung nachweislich nicht höher gewesen seien als die Kosten für die 2. Klasse. Zudem gebe es eine Ausnahmeregelung für Dienstreisende mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50. Gemäß § 4 Absatz 3 Bundesreisekostengesetz, der auch in Schleswig-Holstein gelte, könnten für diese Dienstreisenden die Kosten der nächst höheren Klasse erstattet werden.</p> <p>Das Ministerium hält die bestehenden Regelungen zum Reisekostenrecht für sachgerecht. Außerdem gibt es zu bedenken, dass im Fernverkehr bereits überwiegend moderne und komfortable Züge eingesetzt würden.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Innenministeriums an und sieht keine Veranlassung, parlamentarisch tätig zu werden.</p>
4	L2126-19/827 Segeberg Steuerwesen	<p>Der Petent wendet sich gegen Vollstreckungsmaßnahmen eines Finanzamtes sowie weitere vorangekündigte Vollstreckungen. Die Pfändungen des Finanzamtes hätten seine Bemühungen konterkariert, den offenen Betrag als Kredit aufzunehmen. Er fühlt sich ungerecht behandelt und benachteiligt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Finanzministeriums geprüft und beraten. Das Finanzministerium hat sich</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

seinerseits vom zuständigen Finanzamt über den Sachverhalt berichten lassen.

Zum rechtlichen Hintergrund führt das Finanzministerium aus, dass die Finanzämter die Steuern nach Maßgabe der Gesetze gleichmäßig festsetzen und erheben müssten. Für die grundsätzliche Entscheidung über die Vollstreckung von Steuern stehe ihnen dabei faktisch kein Ermessen zu. Vielmehr seien sie aus dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung verpflichtet, Steueransprüche zügig zu vollstrecken.

Nach § 258 Abgabenordnung bestehe für die Finanzämter die Möglichkeit, einen Vollstreckungsaufschub zu gewähren, wenn die einzelnen Vollstreckungsmaßnahmen unbillig wären. Dabei obliege dem Antragsteller die Verantwortung, eine bei ihm vorliegende Unbilligkeit nachzuweisen. Diesen geforderten Nachweis habe der Petent trotz mehrmaliger Fristverlängerung nicht erbracht, sodass ein Vollstreckungsaufschub nicht mehr in Betracht gekommen sei.

Grundsätzlich sei anzumerken, dass jede Vollstreckungsmaßnahme einen Eingriff in die Interessen des Vollstreckungsschuldners darstelle. Dieser Eingriff sei jedoch im Regelfall hinzunehmen, da andernfalls die Durchführung einer Vollstreckung zum Ausnahmefall werden würde. Dies entspräche weder dem Gesetzeszweck noch dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung.

Zudem stünden die Vollstreckungsmöglichkeiten der Abgabenordnung gleichrangig nebeneinander. Die jeweilige Vollstreckungsstelle entscheide nach pflichtgemäßem Ermessen über die zu treffende Maßnahme. Die beabsichtigte Vollstreckungsmaßnahme müsse im angemessenen Verhältnis zu dem erstrebten Erfolg stehen.

Zum vorliegenden Sachverhalt hat das Finanzministerium den Ausschuss über die rückständigen Steuerverbindlichkeiten und den Verfahrensverlauf unterrichtet. Die vom Finanzamt ausgewählten Vollstreckungsmaßnahmen seien nach Beurteilung des Finanzministeriums verhältnismäßig gewesen. Insbesondere sei vor dem Hintergrund des gesundheitlichen Zustandes der Ehefrau von einer möglichen Pfändung ihres Lohnentgeltes abgesehen worden.

Auch der Petitionsausschuss vermag keinen Ermessens Fehlgebrauch in der behördlichen Vorgehensweise zu erkennen. In der Abwägung ist insbesondere das gewichtige Interesse der Allgemeinheit an der zeitnahen Steuervollstreckung den Individualinteressen des Steuerschuldners gegenüber zu stellen. Von seiner Möglichkeit, Nachweise zu erbringen, die die Voraussetzungen einer Einstellung oder Beschränkung der Vollstreckung nach den Vorschriften der Abgabenordnung belegen, hat der Petent keinen Gebrauch gemacht. Weitere rechtliche Möglichkeiten zur Vollstreckungsaussetzung bestehen nicht. Im Ergebnis kann der Ausschuss keine unfaire oder benachteiligende Behandlung des Petenten feststellen.

Der Ausschuss ist davon unterrichtet worden, dass die

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L2126-19/828 Schleswig-Holstein Steuerwesen, Steuerberater- kammer	<p data-bbox="735 286 1401 342">Vollstreckung wegen der zwischenzeitlichen Begleichung der Steuerrückstände beendet worden ist.</p> <p data-bbox="735 409 1401 645">Der Petent fühlt sich beim Verfahren zur Bestellung als Steuerberater diskriminierend behandelt, da die Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein nach seiner Ansicht ermessensfehlerhaft gehandelt habe. Ihm sei auferlegt worden, ein amtsärztliches Gutachten einzureichen und die Kosten dafür zu tragen, obwohl nach seiner Einschätzung keine Bedenken gegen seine gesundheitliche Eignung bestanden hätten.</p> <p data-bbox="735 685 1401 831">Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Finanzministeriums geprüft und beraten.</p> <p data-bbox="735 835 1401 981">Das Finanzministerium bestätigt in seiner Stellungnahme, dass der ausschlaggebende Grund der Steuerberaterkammer für die Anforderung eines Gutachtens zum gesundheitlichen Zustand des Petenten seine Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand gewesen sei.</p> <p data-bbox="735 985 1401 1131">Zur Gewährung des rechtlichen Gehörs habe der Petent die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme erhalten, welche er genutzt habe. Im Rahmen der Gutachtenerstellung sei eine Anhörung gesetzlich nicht vorgesehen.</p> <p data-bbox="735 1135 1401 1462">Zum weiteren Anliegen des Petenten, eine Änderung des Steuerberatungsgesetzes herbeizuführen, weist das Finanzministerium auf die Gesetzesbegründung zur Neufassung des § 40 Absatz 4 Satz 3 Steuerberatungsgesetz im Rahmen des 7. Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Tätigkeit der Steuerberater vom 1. Juli 2000 hin: „Die Neufassung des Absatzes 4 dient der Anpassung der Regelung an die für Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte geltende Regelung (vgl. § 10a WPO und § 8a BRAO).“ (Bundestagsdrucksache 14/2667, S. 32).</p> <p data-bbox="735 1467 1401 1646">Abschließend bewertet das Finanzministerium die Anforderung der Steuerberaterkammer, ein ärztliches Gutachten im Fall des Petenten beizubringen, als rechtmäßig und verweist darauf, dass eine Änderung der Kostenlast nur im Wege der Gesetzesänderung des Bundesgesetzes möglich sei.</p> <p data-bbox="735 1650 1401 1951">Der Petitionsausschuss kommt nach Prüfung ebenfalls zu dem Ergebnis, dass das Vorgehen der Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein nicht zu beanstanden ist. Er gibt zu bedenken, dass die Steuerberaterkammer keinen Einblick in die persönliche Motivation des Petenten, einen Antrag auf die Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand zu stellen, hat. Ob tatsächlich eine gesundheitliche Unbedenklichkeit gegeben ist, kann die Kammer nur durch eine medizinische Einschätzung mittels amtsärztlichen Gutachtens nachprüfen.</p> <p data-bbox="735 1955 1401 2069">Zur Forderung des Petenten der Kostenübernahme des Gutachtens durch den Verursacher verweist der Ausschuss auf die Gesetzesbegründung. Insgesamt sieht der Ausschuss keine Notwendigkeit, eine Initiative zur</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		Änderung der Kostentragungsregelung anzuregen.
6	L2126-19/836 Ostholstein Steuerwesen, Einkommensteuer, Anerkennung von Gerichtskosten	<p>Der Petent begehrt die Anerkennung von Prozesskosten als außergewöhnliche Belastung in der Einkommensteuerveranlagung für das Jahr 2013.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf Grundlage der vom Petenten vorgebrachten Argumente unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Finanzministeriums geprüft und beraten.</p> <p>Das Finanzministerium verweist darauf, dass mit dem Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 26. Juni 2013 die Abziehbarkeit von Prozesskosten ab dem Veranlagungszeitraum 2013 in § 33 Absatz 2 Satz 4 Einkommensteuergesetz neu geregelt worden sei. Grundsätzlich gelte nun das Abzugsverbot. Der Abzug von Prozesskosten sei nur noch in extremen Ausnahmefällen möglich.</p> <p>Der Bundesfinanzgerichtshof habe mit drei Urteilen vom 18. Mai 2017 die Verwaltungsauffassung bestätigt, dass zu den Prozesskosten auch die Kosten gehören, die unmittelbar durch den Scheidungsprozess veranlasst worden seien. Demnach gelte das Abzugsverbot auch für unmittelbare Scheidungskosten. Ebenso sei mit diesen Urteilen bestätigt worden, dass die Existenzgrundlage die materielle Lebensgrundlage des Steuerpflichtigen sei. Die frühere Rechtsprechung zu den Scheidungskosten beziehungsweise zum „Kernbereich menschlichen Lebens“ sei insoweit überholt. Abschließend kommt das Finanzministerium zu dem Ergebnis, dass die Einspruchsentscheidung des Finanzamtes im Einklang mit dieser Rechtsprechung ergangen sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss kommt vor dem dargestellten Hintergrund zu keiner anderen Bewertung der Rechtslage als das Finanzministerium. Allerdings kann er den Unmut des Petenten nachvollziehen. Nach augenscheinlicher Betrachtung sind die Gründe für die Verfahrensverzögerung nicht vom Petenten zu vertreten gewesen. Gleichwohl konnten diese Umstände bei der Anwendung der gesetzlichen Steuervorgaben keine Berücksichtigung finden, denn die Finanzverwaltung unterliegt bei der Anwendung der Vorschriften dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung. Der Ausschuss gibt zu bedenken, dass seit der Gesetzesänderung jedermann seine Prozesskosten als außergewöhnliche Belastung nicht mehr geltend machen kann, der nicht unter die Härtefallregelung fällt. Eine ungerechte Behandlung kann der Ausschuss daher nicht erkennen.</p>
7	L2126-19/855 Segeberg	Der Petent beschwert sich über die Untätigkeit des Dienstleistungszentrums Personal in seiner Rentenanlage und bittet um Unterstützung des Petitions-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Besoldung, Versorgung, Bearbeitung von Anträgen durch das DLZP ausschusses.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Hinzuziehung von Stellungnahmen des Finanzministeriums geprüft und beraten.

Das Finanzministerium hat sich vom Dienstleistungszentrum Personal über den Meldeverlauf in der Angelegenheit des Petenten bei der zuständigen Krankenkasse berichten lassen. Im Ergebnis habe festgestellt werden können, dass das Dienstleistungszentrum Personal auf die Anfragen der Krankenkasse jeweils zeitnah reagiert habe.

Erstmalig habe die Bitte der Krankenkasse um Stornierung der Unterbrechungsmeldung das Dienstleistungszentrum Personal im September 2017 erreicht. Hintergrund der Anfrage sei gewesen, dass die Erkenntnisse der Krankenkasse nicht mit denen vom Dienstleistungszentrum Personal übermittelten Daten übereinstimmten. In einem Schreiben vom November 2018 habe die Krankenkasse um Korrektur der Jahresmeldung für 2017 gebeten. Eine daraufhin durchgeführte Rücksprache des Dienstleistungszentrums Personal mit der Krankenkasse habe ergeben, dass die ursprüngliche Unterbrechungsmeldung in 2017 doch korrekt gewesen sei. Anfang des Jahres 2019 habe die Krankenkasse erneut die Stornierung der Unterbrechungsmeldung von 2017 gefordert. Bei der Nachfrage des Dienstleistungszentrums Personal habe die Krankenkasse ihre Anfrage als erledigt erklärt. Nachdem das Dienstleistungszentrum Personal Kenntnis von dem Schreiben der Krankenkasse an den Petenten vom April 2019 mit der Bitte um Tätigwerden in seiner Angelegenheit erlangt habe, sei unverzüglich die Klärung vorgenommen worden. Die Krankenkasse habe dem Dienstleistungszentrum Personal nunmehr in einem Schreiben endgültig bestätigt, dass die in Frage stehende Unterbrechungs- und Jahresmeldung für 2017 ordnungsgemäß sei.

Zur Überprüfung des Vorbringens hinsichtlich der Bearbeitung seiner E-Mail an das Dienstleistungszentrum Personal ist dem Ministerium die Korrespondenz zur Verfügung gestellt worden. Dem E-Mail-Austausch seien keine Inhalte betreffend seine Ehefrau zu entnehmen gewesen.

Zur beanstandeten Auskunft über zeitliche Verzögerungen bei der Bearbeitung von Anträgen spricht das Finanzministerium die Vermutung aus, dass diese durch die externe Hotline erteilt worden sei. Die externe Hotline sei während der massiven technischen Probleme bei der Umstellungsphase von KoPers vorgeschaltet gewesen. Obwohl die Auskunft zum damaligen Zeitpunkt grundsätzlich richtig gewesen sei, sei das Anliegen des Petenten aufgrund der erkennbaren Relevanz für seine Altersversorgung vorrangig bearbeitet worden. Auch sei zutreffend, dass die VBL-Rentenanträge von Menschen, die Erwerbsminderungsrenten erhielten,

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

aufgrund technischer Probleme derzeit nicht bearbeitet werden könnten. An einer Lösung werde intensiv gearbeitet.

Das Finanzministerium drückt sein Bedauern über die Unannehmlichkeiten des Petenten aus, weist aber darauf hin, dass diese nicht vom Dienstleistungszentrum Personal zu vertreten seien. Vorsorglich werde zudem darauf verwiesen, dass bei einem nachweislich entstandenen finanziellen Schaden der Petent diesen beim Land Schleswig-Holstein geltend machen könne.

Der Petitionsausschuss kann aus den ihm vorliegenden Unterlagen den zeitlichen Ablauf der Korrespondenz zwischen dem Dienstleistungszentrum Personal und der Krankenkasse nachzeichnen und vermag darin die vom Petenten monierte Untätigkeit nicht zu erkennen. Die Meldungen an die Krankenkasse sind jeweils zeitnah vorgenommen worden.

Grundsätzlich stellt der Ausschuss aber fest, dass er sich bereits mehrfach Beschwerden über das Dienstleistungszentrum Personal in unterschiedlichen Konstellationen angenommen hat. Bei einer im Sommer 2018 durchgeführten Anhörung des Dienstleistungszentrums Personal sind viele Verbesserungsmaßnahmen insbesondere zur Bewältigung von Arbeitsspitzen im Bereich der Beihilfe vorgestellt worden. Ferner kam es während der Einführung des neuen Abrechnungssystems KoPers zu Phasen mit erhöhtem Arbeitsaufkommen, bei denen die Kommunikationswege zu den Sachbearbeitern durch eine vorgeschaltete externe Hotline eingeschränkt gewesen sind. Daraufhin erreichten den Ausschuss unter anderem Beschwerden über eine unzureichende telefonische Erreichbarkeit und Auskunftserteilung durch die externe Hotline. Im vorliegenden Verfahren ist trotz der abweichenden Auskunft durch die externe Hotline zwar positiv zu verzeichnen, dass das Anliegen des Petenten vorrangig behandelt worden ist, dieser allerdings keine Information darüber erhalten hat. Insgesamt schließt sich der Ausschuss der Auffassung des Finanzministeriums an, dass ein Fehlverhalten des Dienstleistungszentrums Personal auch hinsichtlich der weiteren Punkte nicht zu erkennen ist und begrüßt, dass die Krankenkasse mittels Schreiben die ordnungsgemäße Meldung über die Unterbrechungs- und Jahresmeldung für 2017 durch das Dienstleistungszentrum Personal mittlerweile bestätigt hat. Der Ausschuss beschließt dieses Schreiben auch dem Petenten zuzuleiten.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie

- 1 **L2119-19/611**
Dithmarschen
Soziale Angelegenheit, Nutzung
der Behindertenparkplätze für
Behinderte ohne Merkzeichen aG

Der Petent begehrt, dass nicht nur außergewöhnlich gehbehinderten Menschen mit blauen Parkberechtigungsausweisen, sondern auch weniger stark eingeschränkten Personen mit orangefarbenen Ausnahmegenehmigungen die Berechtigung zur Nutzung von Schwerbehindertenparkplätzen zuerkannt werde. In Berlin und Brandenburg gebe es eine entsprechende Regelung. Aus Gründen der Gleichbehandlung solle Schleswig-Holstein dies ebenfalls zulassen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung von Stellungnahmen des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus sowie des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung geprüft und beraten.

Das Ministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass die Vorschriften über Parkberechtigungen für Schwerbehinderte auf der Straßenverkehrs-Ordnung sowie der dazu ergangenen Verwaltungsvorschrift basieren. Hiernach berechtige der EU-einheitliche, blaue Parkausweis zur Benutzung von Schwerbehindertenparkplätzen. Ferner würden festgelegte Parksonderrechte, wie beispielsweise das Parken im Halteverbot oder die Gebührenbefreiung, gewährt. Wesentliche Voraussetzung für den blauen Ausweis sei, dass einem Schwerbehinderten in einem versorgungszertifikalen Verfahren das Merkzeichen „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung) zuerkannt worden sei. Daneben existiere ein bundesweit gültiger orangefarbener Ausweis. Dieser sei ohne das Merkzeichen „aG“ zu erlangen. Er gewähre ebenfalls die Parksonderrechte, nicht aber die Nutzung von Schwerbehindertenparkplätzen.

Diese beiden Ausweise und die damit verbundenen Berechtigungen würden bundesweit einheitlich gelten. Die Nutzung der Parkplätze mit Rollstuhlfahrersymbol einer eingeschränkten Personengruppe vorzubehalten, sei eine bewusste Differenzierung des Bundes als Ordnungsgeber für die Straßenverkehrs-Ordnung. Daneben könnten die Länder den Berechtigtenkreis und den Umfang von Parkberechtigungen ausweiten. Schleswig-Holstein habe dies in Form eines landesspezifischen gelben Ausweises getan. Dieser gewähre einigen Personengruppen, welche die Voraussetzungen für den orangenen Ausweis knapp nicht erfüllen, Parksonderrechte, aber ebenfalls nicht die Nutzung von Schwerbehindertenparkplätzen.

Die Schaffung einer Regelung, welche wie in Berlin oder Brandenburg auch bereits Inhaber/innen von orangefarbenen und/oder in Schleswig-Holstein gelben Ausweisen zur Nutzung von Behindertenparkplätzen berechtigen würde, werde seitens des Ministeriums und der Mehrheit der Bundesländer als nicht sinnvoll angesehen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

hen. Hintergrund für diese Einschätzung sei der Umstand, dass durch eine entsprechende Regelung eine große Zahl bisher nicht berechtigter Personen ohne „außergewöhnliche Gebehinderung“ die Parkplätze nutzen dürften. Hierbei sei zu beachten, dass kürzlich der Begriff der „außergewöhnliche Gebehinderung“ im Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI - Soziale Pflegeversicherung) neu definiert worden sei, wodurch mehr Krankheitsbilder erfasst würden, welche das Gehvermögen nur indirekt beeinträchtigen. Somit werde die Zahl der Inhaber des blauen Parkausweises voraussichtlich ansteigen, was die Nachfrage nach Schwerbehindertenparkplätzen bereits erhöhen dürfte. Um zu gewährleisten, dass außergewöhnlich gehbehinderten Menschen regelmäßig ein freier Behindertenparkplatz zur Verfügung stehe, sollte der Berechtigtenkreis möglichst nicht weiter ausgedehnt werden. Dass die Parkplätze in der Praxis relativ häufig frei seien, könne vor diesem Hintergrund nicht als stichhaltiges Argument für eine Ausweitung des Berechtigtenkreises angesehen werden. Eine Änderung der Regelung für Schleswig-Holstein sei deshalb nicht beabsichtigt. Grundsätzlich müsste eine Erweiterung der Berechtigung zur Nutzung von Schwerbehindertenparkplätzen durch den Bundesgesetzgeber erfolgen, der die bestehende Differenzierung zwischen blauen und orangenen Ausweisen geschaffen habe.

Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen teilt die dargestellte Auffassung des Ministeriums. Für Menschen mit außergewöhnlichen Gehbehinderungen bedeute das Parken auf den für sie gekennzeichneten Flächen einen erheblichen Nachteilsausgleich. Damit sie diesen auch zukünftig nutzen könnten, sei eine Ausweitung des Nutzerkreises auf weitere Personen insbesondere vor dem Hintergrund einer größeren Anzahl von Inhabern des blauen Ausweises durch die Neudefinition des Begriffes zur „außergewöhnlichen Gehbehinderung“ nicht zielführend. Eine Ausweitung könnte zur Folge haben, dass die Parkflächen häufiger besetzt seien und dem eigentlichen Personenkreis nicht mehr zur Verfügung stünden.

Der Ausschuss stellt fest, dass die Zahl der Behindertenparkplätze begrenzt ist und sich nicht überall beliebig erweitern lässt. Er stimmt der in den beigezogenen Stellungnahmen dargelegten Auffassung zu, dass ihre Nutzung weiterhin nur für Personen gewährt bleiben sollte, die auf ihre Verfügbarkeit angewiesen sind.